

Betreff:
Soziokulturelles Zentrum: Mietvertrag mit der WESTand GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 16.08.2016
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	23.08.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	31.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beteiligung: Sanierungsbeirat am 18. August 2016

Beschluss:

Dem Abschluss des beigefügten Mietvertrages über die Anmietung von Gewerbemieträumen im zukünftigen Gebäudekomplex *Westbahnhof 13* zum Betrieb eines Soziokulturellen Zentrums sowie der Zahlung eines einmaligen Baukostenzuschusses i. H. v. 1,5 Mio. € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Ausgangslage - Vorgeschichte

2002 wurde das damalige Freizeit- und Bildungszentrum (FBZ) an der Nimesstraße durch Ratsbeschluss aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen geschlossen.

Im Jahre 2011 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit Beschluss vom 7. Oktober 2011 (Drs. Nr. 14615/11) der Verwaltung den Auftrag gegeben, einen Standort – vorzugsweise im Westen oder Norden der Stadt – für ein neues Soziokulturelles Zentrum, als Ersatz für das FBZ, zu finden und den Gremien des Rates eine Beschlussvorlage vorzulegen. Hierzu erstellte Studien, insbesondere das Entwicklungskonzept Soziokultur aus dem Jahre 2014, bestätigten den Bedarf nach einem Soziokulturellen Zentrum insbesondere im Westen der Stadt.

Im Zeitraum zwischen 2012-2014 wurden mehrere Standorte hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit untersucht (siehe hierzu die Vorlagen Drs-Nrn. 15567/12 [Neues Veranstaltungszentrum „Multifunktionshalle“] und 16576/13 [Neues Veranstaltungszentrum]), u. a. auch der Bereich am Westbahnhof.

Zuletzt wurde zwischen November 2014 und April 2015 der Standort *Kreuzstraße 67* untersucht. Neben Problemen mit der notwendigen Anzahl von Einstellplätzen waren es schließlich schallimmissionstechnische Gründe, die die Errichtung eines Soziokulturellen Zentrums an diesem Standort unmöglich machten.

Im Januar 2015 kamen Vertreter der WESTand GmbH auf die Verwaltung zu und stellten ihren Plan vor, auf dem von der WESTand GmbH erworbenen Grundstück Westbahnhof 13

eine Veranstaltungshalle als Ersatz für die Meier Music Hall errichten und betreiben zu wollen. Die Verwaltung hat dieses Vorhaben begrüßt, jedoch von Beginn an deutlich gemacht, dass es keine städtische Beteiligung an einem Ersatz für die Meier Music Hall geben könne. Nach dem Scheitern der *Kreuzstraße 67* hat die Verwaltung die WESTand GmbH gebeten zu prüfen, ob sie bereit wäre, der Stadt Mietfläche für ein Soziokulturelles Zentrum im Gebäude *Westbahnhof 13* zur Verfügung zu stellen.

Nachdem die WESTand GmbH hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hatte, beauftragte der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. September 2015 die Verwaltung, die Errichtung eines Soziokulturellen Zentrums am Westbahnhof 13 voranzutreiben und entsprechende Verträge abzustimmen (Drs.-Nr. 15-00532).

Hierauf aufsetzend hat der Verwaltungsausschuss am 10. November 2015 (Drs.-Nr. 15-00848) beschlossen, der Verwaltung das Mandat zu erteilen, den Mietvertrag für ein Soziokulturelles Zentrum am *Westbahnhof 13* mit der Vermieterin mit einem Baukostenzuschuss i. H. v. 1,5 Mio. € und einer Kaltmiete von 4,50 €/m² zu verhandeln.

In Umsetzung dieser Beschlüsse hat die Verwaltung entsprechende Verhandlungen zum Mietvertrag mit der WESTand GmbH mit Unterstützung einer Rechtsanwaltskanzlei geführt. Der mit allen Beteiligten abgestimmte Mietvertrag ist dieser Vorlage als Anlage zur Beschlussfassung beigelegt.

Zur Struktur des Vertrages:

Es handelt sich in der Grundstruktur um einen Mietvertrag mit der Option, die Räume untervermieten zu können. Darüber hinaus regelt er die Höhe des Baukostenzuschusses, dessen Auszahlung und die Bedingungen der Auszahlung. Zur Absicherung des Baukostenzuschusses wird zugunsten der Stadt eine Grundschuld im Grundbuch eingetragen und ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Im Folgenden sind einige Paragraphen des Mietvertrages näher erläutert.

Erläuterungen zu den wesentlichen Inhalten des beigelegten Mietvertrages

- Mietgegenstand (§1)

Die mit der Mieterin und dem künftigen Nutzer abgestimmte Vorentwurfsplanung der Mietflächen setzt das vom VA am 10. November 2015 (Drs.-Nr.15-00848) beschlossene Raumprogramm um.

Die vorgesehene Bauweise als Neubau erlaubt die Verlegung des Saals vom Dachgeschoss auf die Ebene des Bistros im Erdgeschoss und ermöglicht damit auf die ursprünglich vorgesehene, zusätzliche Theke in Saalnähe zu verzichten und das Foyer als Vorfläche des Saals zu verkleinern. Die zum Projektstart kalkulierte, maximale Gesamtmietfläche (einschließlich Fluren, Technikflächen und anteiligen Gemeinschaftsflächen) von 1.500 m² wird mit 1.497,58m² eingehalten. Die genaue Größe der Mietfläche wird nach Fertigstellung durch ein Vermessungsbüro ermittelt, so dass auch erforderliche Änderungen im Zuge des Realisierungsfortschritts Berücksichtigung finden.

Das Gebäude wird behindertengerecht gebaut. Eine Abstimmung mit dem Behindertenbeirat hat stattgefunden.

Die für das Soziokulturelle Zentrum und die Veranstaltungshalle erforderlichen Stellplätze werden von der Vermieterin überwiegend auf benachbarten Grundstücken durch Mietverträge und Baulasten gesichert zur Verfügung gestellt.

- Vertragslaufzeit (§ 4 Abs. 3):

Der ausgehandelte Vertrag wird für die Dauer von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe fest abgeschlossen. Nach Ablauf von 10 Jahren wird der Stadt ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

- Mietzins und Sonderkündigungsrecht (§§ 8 und 4 Abs. 4):

Die monatliche Kaltmiete für den Mietgegenstand beträgt 4,50 €/m² Mietfläche. Diese Miethöhe bezieht sich auf den Zeitraum der ersten 10 Jahre. Wenn die Summe des Baukostenzuschusses in Höhe von 1,5 Mio. € auf 10 Jahre umgelegt wird zzgl. der 4,50 € pro Quadratmeter, ergibt sich für die aktuell geplanten 1.497,58 m² in den ersten 10 Jahren eine Kaltmiete i. H. von 80.869,32 €. Aufgrund der Vorgaben aus Drs.-Nr. 15-00848 ist diese für maximal 1.500 m² gedeckelt auf 81.000 € pro Jahr.

Für die wirtschaftliche Planungssicherheit beider Vertragsparteien ist ab dem 11. Jahr ein Mietzins von 8,00 €/m² Mietfläche vorgesehen. Da eine Mietzinsanpassung nach 10 Jahren auf 8,00 € nicht von dem o. g. ursprünglichen Verhandlungsmandat (Drs.-Nr. 15-00848) gedeckt ist, hat sich die Stadt ein Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren einräumen lassen.

Sollte das Sonderkündigungsrecht von Seiten der Stadt ausgeübt werden, endet der Mietvertrag mit dem Ablauf des 10. Jahres. Die Verwaltung wird vor Ablauf von 10 Jahren den politischen Gremien eine Beschlussvorlage zur Entscheidung über die Ausübung des Sonderkündigungsrechts oder über die Fortführung des Vertrages vorlegen.

Sollte die Stadt das Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren hingegen nicht wahrnehmen, würde der Vertrag entsprechend für die ausgehandelte Laufzeit von 15 Jahren zu den folgende Konditionen gelten:

Jahr 1-10: 4,50 €/m² Mietfläche (+ Baukostenzuschuss 1,5 Mio. Euro)

Jahr 11-15: 8,00 €/m² Mietfläche

Die Verwaltung hält den Mietpreis in Höhe von 8,00 €/m² im Vergleich zu anderen neu errichteten Gebäuden jedoch für angemessen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Ohne Ausübung des Sonderkündigungsrechts beläuft sich die Miete ab dem 11. Jahr auf 8,00 €/m². Hintergrund hierfür ist, dass nach 10 Jahren der städtischerseits eingebrachte Baukostenzuschuss i. H. v. 1,5 Mio. € als aufgebraucht erachtet wird.

Bezogen auf die verbindliche Mietzeit von 10 Jahren ergibt sich bei Umrechnung des Baukostenzuschusses auf die Mietfläche eine anfängliche Miete von insgesamt rund 12,85 €/m². In Summe ergeben Mietzahlungen und Baukostenzuschuss auf 10 Jahre gerechnet einen Betrag von ca. 2,31 Mio. €.

Der Baukostenzuschuss ist aufgrund der verbindlichen Bindung der Stadt für 10 Jahre nach Ablauf der festen Mietzeit als erledigt zu betrachten. Im Anschluss daran ist es aus Sicht der Verwaltung legitim, dass der Eigentümer eine angemessene, nicht durch einen Baukostenzuschuss subventionierte Miete verlangt.

Die Tatsache, dass die Miete ab dem 11. Jahr bereits jetzt verbindlich festgeschrieben wird, bedeutet für die Vertragsparteien Planungssicherheit. Zudem ist im Mietvertrag keine Indexierung der Miete vorgesehen, so dass die Miete ab dem 11. Jahr aus heutiger Sicht aufgrund der zu erwartenden Geldentwicklung faktisch günstiger sein wird.

Vergleichsmieten für ähnliche Objekte wie das anzumietende Objekt sind der Verwaltung nicht bekannt, da es sich hier um eine „Sonderimmobilie“ handelt. Hilfsweise kann hinsichtlich der Angemessenheit der Miete ab dem 11. Jahr auf die übliche Nettokaltmiete für Büroflächen verwiesen werden, die gemäß dem Büromarktbericht Braunschweig 2016 durchschnittlich 7,60 €/m² beträgt.

- Betriebskosten (§ 8 Abs. 3):

Im Mietvertrag werden vertraglich 90.000 € an voraussichtlichen Betriebskosten vorgesehen, die zusätzlich zur Kaltmiete an den Vermieter zu leisten sind. Die Stromkosten von ca. 20.000 € p. a. werden direkt mit dem Energieversorger abgerechnet. Die Verwaltung geht also derzeit insgesamt von zu finanzierenden Betriebskosten i. H. v. 110.000 € p. a. aus, wie auch in der Vorlage Nr. 15-00848 beschrieben.

Dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft wird die erste Betriebskostenabrechnung, die vom Vermieter erstellt wird, nach Erhalt zur Kenntnis gegeben.

- Giebelfassade (§ 1 Abs. 7):

Entsprechend des VA-Beschlusses vom 14.06.2016 (Drs.-Nr. 16-02200) wurde der Erhalt der Giebelfassade vertraglich vorgesehen.

Der Erhalt ortsbildprägender und identifikationsstiftender baulicher Anlagen im „Westlichen Ringgebiet“ gehört zu den Förderzielen der Programmstrategie „Soziale Stadt“. Daher wurde der WESTand GmbH im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Projektes die Förderung einer Ordnungsmaßnahme nach § 147 BauGB i. V. m. § 146 Abs. 3 BauGB aus Städtebauförderungsmitteln bis zu einer Höhe von 200.000 € in Aussicht gestellt (davon 1/3 Eigenanteil der Stadt und 2/3 Zuwendung von Bund und Land). Fördergegenstände sind der Abbruch der teils ruinösen Bestandsgebäude und die Sicherung des industriegeschichtlich erhaltenswerten Giebels. Förderrechtlich sind das die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Soziokulturellen Zentrums. Über die Förderung der Ordnungsmaßnahme nach § 147 BauGB wird nach Vorlage der Unterlagen durch die WESTand GmbH eine separate Vereinbarung zwischen Stadt und Investor abgeschlossen.

- Drehscheibe (§ 20 Abs. 3):

Seitens des Stadtbezirksrates wurde darum gebeten, die historische Drehscheibe zu erhalten. Es wurde daher vereinbart, dass die Stadt eine Bestandsaufnahme auf dem Gelände der WESTand GmbH durchführen kann. Die dafür erforderlichen Schritte sowie die Untersuchung von Möglichkeiten, die Drehscheibe zu bergen und an einem anderen Ort zu präsentieren, sind eingeleitet worden. Zur Freigabe von Fördermitteln für die Weiterverwendung der ehemaligen Drehscheibe wird ggf. nach erfolgter Ausplanung den zuständigen Gremien ein separater Beschluss zur Entscheidung vorgelegt.

- Einreichung Bauantrag (§ 3 Abs. 1):

Die WESTand GmbH verpflichtet sich, den vollständigen Bauantrag innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Mietvertrages einzureichen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Es stehen im Ansatz 5 E.410006 Haushaltsmittel i. H. v. 2 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel werden zur Finanzierung des Baukostenzuschusses i. H. v. 1,5 Mio. € sowie für die Ausstattung des Soziokulturellen Zentrums benötigt.

		2018	2019 - 2027 jährlich	Gesamt 2018 bis 2027	Ab 2028 jährlich
1	Baukostenzuschuss an Westand GmbH	1.500.000,00 €		1.500.000,00 €	
2	Ausstattungskosten (Eigentum verbleibt bei der Stadt)	500.000,00 €		500.000,00 €	
3	Mietzahlung an Westand GmbH (ausgehend von derzeit 1.497,58 m ² ; max. 1.500 m ² , siehe Drs.-Nr. 15-00848)	80.869,32 € (1.497,58 m ² x 4,50 €/m ²)	80.869,32 € (1.497,58 m ² x 4,50 €/m ²)	808.693,20 €	143.767,68€ (1.497,58 m ² x 8,00€/m ²)
4	Mietnebenkosten jährlich lt. Vertrag*	110.000,00 €	110.000,00 €	1.100.000,00 €	110.000,00 €
	Gesamt	2.190.869,32 €	190.869,32 €	3.908.693,20 €	253.767,68 €

*abschließende Abrechnung gem. BetriebskostenVO

Die Nrn. 1 und 2 stehen im Haushalt unter dem Projekt „Veranstaltungszentrum / Errichtung“ (5E.410006/5E.210140) im Investitionsprogramm zur Verfügung.

Die Nrn. 3 und 4 sind im Haushalt bislang noch nicht berücksichtigt und müssen ab dem Jahr 2018 zusätzlich eingestellt werden.

Weiteres Verfahren nach Beschlussfassung

Im Anschluss an den Ratsbeschluss wird der o. a. Mietvertrag schnellstmöglich unterschrieben und damit abgeschlossen.

Der Investor WESTand GmbH hat der Verwaltung eine Übergabe des Mietgegenstandes für die erste Hälfte des Jahres 2018 avisiert. Der voraussichtliche Betriebsbeginn wird daher für den Sommer 2018 angestrebt werden.

Die politischen Gremien werden über den weiteren Verlauf fortlaufend unterrichtet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Mietvertrag zwischen der WESTand GmbH und der Stadt Braunschweig über Gewerbemieträume für ein Soziokulturelles Zentrum und über einen Baukostenzuschuss einschl. der Anlagen

M i e t v e r t r a g
über Gewerbemieträume für ein Soziokulturelles Zentrum
und über einen Baukostenzuschuss

zwischen

der WESTand GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Neumann, Lützowstrasse 2, 38102 Braunschweig

- nachstehend „Vermieterin“ genannt -

u n d

der Stadt Braunschweig, vertreten durch ..., 38100 Braunschweig

- nachstehend „Mieterin“ genannt -

Präambel

Im Jahre 2002 wurde das Freizeit- und Bildungszentrum (FBZ) aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen geschlossen.

Im Jahre 2011 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit Beschluss vom 7. Oktober 2011 (Drs. Nr. 14615/11) der Verwaltung den Auftrag gegeben, einen Standort – vorzugsweise im Westen oder Norden der Stadt – für ein neues Soziokulturelles Zentrum, als Ersatz für das FBZ, zu finden und den Gremien des Rates eine Beschlussvorlage vorzulegen. Hierzu erstellte Studien, insbesondere das Entwicklungskonzept Soziokultur aus dem Jahre 2014, bestätigten den Bedarf nach einem Soziokulturellen Zentrum insbesondere im Westen der Stadt.

Für den Standort Westbahnhof 13 in 38118 Braunschweig plant die Vermieterin die Errichtung einer von ihr betriebenen Veranstaltungshalle. Nachdem die Vermieterin das Projekt der Stadt vorgestellt hat, hat die Kulturverwaltung die Vermieterin gebeten zu prüfen, ob sie bereit wäre, in dem Gebäude *Westbahnhof 13* der Stadt Mietfläche für ein Soziokulturelles Zentrum zur Verfügung zu stellen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig beschloss am 29. September 2015 die grundsätzliche Unterbringung des Soziokulturellen Zentrums auf Mietbasis im Gebäude *Westbahnhof 13*, welches sich im Eigentum der Vermieterin befindet.

Hierauf aufsetzend hat der Verwaltungsausschuss am 10. November 2015 (Drs.-Nr. 15-00848) beschlossen, der Verwaltung das Mandat zu erteilen, den Mietvertrag für ein Soziokulturelles Zentrum am Westbahnhof 13 mit der Vermieterin mit einem Baukostenzuschuss i. H. v. 1,5 Mio. € und einer Kaltmiete von 4,50 €/m² für eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren zu verhandeln.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden

Vertrag

§ 1

Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Gebäudes und des Grundstücks Westbahnhof 13 und darf frei darüber verfügen.

Die Vermieterin wird im Gebäude Westbahnhof 13 die baulichen Voraussetzungen für ein Soziokulturelles Zentrum schaffen, entsprechend eines von der Mieterin vorgelegten Raumprogramms. Bestandteil dieses Vertrages wird das Raumprogramm (RP) sein, das als **Anlage 1** beigelegt ist.

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin die Räume, die in dem Raumprogramm gemäß **Anlage 1** aufgeführt sind.

- (2) Die Entwurfsplanung für alle Bereiche des Gebäudes, die zum Mietgegenstand gehören bzw. mit ihm in Zusammenhang stehen (Vorentwurfsplanung, Entwurfsplanung) ist mit der Mieterin abzustimmen und wird nach der Freigabe durch die Mieterin Bestandteil dieses Vertrages als **Anlage 2**.
- (3) Die Vermieterin wird den Mietgegenstand in einem dem geltenden Baurecht entsprechenden nutzungsfähigen Zustand versetzen und hierzu alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einholen und Auflagen erfüllen. Insbesondere wird die

Vermieterin den Mietgegenstand den gesetzlichen insbesondere baurechtlichen Anforderungen entsprechend barrierefrei gestalten und ausrüsten.

- (4) Die Mietfläche beträgt ca. 1.497,58 m² einschließlich (anteilige) Flure, Treppen, Technikflächen und anderer anteilig genutzter Räume (z. B. WC-Räume).

Die Berechnung der Mietfläche erfolgt zunächst nur überschlägig. Die Flächenmaße der Mietflächen ermitteln sich auf der Grundlage der „Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum MF/G 2012“, wobei den von der Mieterin ausschließlich genutzten Mietflächen anteilig die von ihr mit genutzten allgemeinen Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen innerhalb des Gebäudes im Verhältnis der von der Mieterin allein genutzten Mietflächen zu den insgesamt im Gebäude vorhandenen Mietflächen hinzugerechnet werden. Die angegebenen Flächenmaße für die Mietflächen verstehen sich demgemäß inklusive Allgemeinflächenanteil.

Das gesamte Gebäude wird nach seiner Fertigstellung von der Vermieterin auf ihre Kosten durch ein amtlich anerkanntes Vermessungsbüro vermessen. Die schriftlichen Ergebnisse der Vermessung werden der Mieterin unmittelbar nach deren Vorliegen übergeben. Die Feststellungen des Vermessungsbüros hinsichtlich des Flächenmaßstabes sind verbindlich, es sei denn, die Mieterin erhebt binnen vier Wochen nach Übergabe der Unterlagen begründeten Einspruch.

Das Vermessungsergebnis ist Grundlage für die nach diesem Mietvertrag maßgeblichen Mietflächen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 4 Abs. (4) und in § 8 Abs. (1) vereinbarte Miete für eine Mietfläche von maximal 1.500 m² zu leisten ist. Darüber eventuell hinausgehende größere Flächen, die zum Mietgegenstand gehören, darf die Mieterin unentgeltlich nutzen. Die Parteien werden die Mietflächen in einem formgültigen Nachtrag zu diesem Mietvertrag niederlegen.

- (5) Zum Mietgegenstand gehören weiterhin zur entgeltlosen Nutzung:
- Freisitzfläche (ca. 60 m²) für die im Raumprogramm genannte Gastronomie
 - Entladefläche für Fahrzeuge zu Anlieferungszwecken für die Gastronomie
 - Entladefläche für Fahrzeuge zu Anlieferungszwecken für den Saal des Soziokulturellen Zentrums
 - Flächen für Müllbehälter, auch für Abfälle der Gastronomie
 - Flächen für den vorgesehenen Fettabscheider und dessen Entsorgung

- (6) Für das Gesamtgebäude *Westbahnhof 13* sind Fahrradstellplätze sowie Pkw-Einstellplätze erforderlich. Die Vermieterin stellt diese Plätze im bauordnungsrechtlich erforderlichen Umfang bereit. Den auf den Mietgegenstand entfallenden Anteil stellt die Vermieterin der Mieterin entgeltlos zur Verfügung. Die genaue Anzahl dieser Stellplätze ergibt sich aus der Baugenehmigung und wird nach Erteilung der Baugenehmigung durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag konkret festgelegt. Von der Vermieterin ist zu berücksichtigen, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Mietgegenstandes Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung befinden müssen.
- (7) Aufgrund der im Februar 2016 begonnenen Neuplanungen der Vermieterin, die einen Abriss des Gebäudes notwendig machten, wäre auch die historische Giebelfassade abgerissen worden. Die Vermieterin, die aus wirtschaftlichen Gründen den Erhalt der Giebelfassade nicht weiterverfolgt, ist jedoch bereit, die Giebelfassade zu erhalten, wenn Städtebauförderungsmittel zum Einsatz kommen, und solcherart keine unrentierlichen Kosten für die Vermieterin darstellen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat sich am 14. Juni 2016 dafür ausgesprochen, die Verwaltung zu ermächtigen, eine Förderung durch Städtebauförderungsmittel für die Vermieterin vorzubereiten, um die Wiederrichtung bzw. den Erhalt der historischen Giebelfassade als historisches Architekturzitat zu gewährleisten.

- (8) Die Vermieterin ist zu Änderungen der Ausführung des Mietgegenstandes gegenüber den in diesem Vertrag niedergelegten Spezifikationen ohne Zustimmung der Mieterin berechtigt, soweit sich dadurch der Charakter des Mietgegenstandes insgesamt nicht ändert und das Raumprogramm, **siehe Anlage 1**, unverändert umgesetzt wird. Eine Zustimmung der Mieterin ist erforderlich, wenn sich Flächenabweichungen vom Raumprogramm, **siehe Anlage 1**, um mehr als 3 % ergeben oder die nach diesem Mietvertrag beabsichtigte Nutzung der von der Mieterin angemieteten Flächen erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere etwaige behördlicherseits geforderte Änderungen und Auflagen hat die Mieterin hinzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung nicht wesentlich berührt wird. Änderungen dieser Art sind der Mieterin unverzüglich anzuzeigen. Vorstehendes gilt auch bei nachträglichen Änderungen und Auflagen.

Wird der Mietgegenstand von der Vermieterin mit wesentlichen Abweichungen von den vorgenannten Anlagen erstellt oder ist seine Erstellung nur mit wesentlichen Änderungen möglich, so ist die Mieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprü-

che der Vermieterin aufgrund der Ausübung des Rücktrittsrechtes sind ausgeschlossen.

- (9) Die Vermieterin ermöglicht der Mieterin rechtzeitig vor Fertigstellung und Übernahme des Mietgegenstandes alle gemäß Raumprogramm und Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen zur Einrichtung und Ausstattung zu planen und in die Wege zu leiten. Der Mieterin wird es nach Zustimmung durch die Vermieterin ermöglicht, auch mit Firmen Ortstermine durchzuführen. Die Mieterin, und von ihr benannte Firmen haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und sich bei der örtlichen Bauleitung zu melden. Die Vermieterin trägt dafür Sorge, dass alle für die Eigenleistungen der Mieterin erforderlichen bauseitigen Leistungen laut Raumprogramm (Befestigungspunkte, Anschlüsse usw.) eingeplant werden und die dafür erforderlichen Angaben seitens der Mieterin rechtzeitig angefordert werden, sofern diese in der **Anlage 1** enthalten sind. Die Vermieterin wird der Mieterin den Bauzeitenplan zur Verfügung stellen wie auch sämtliche Planunterlagen.
- (10) Die Vermieterin steht dafür ein, dass das Gebäude den bei der Errichtung gültigen allgemeinen baurechtlichen Vorschriften für ein Gebäude dieser Art entspricht und dass die an die Mieterin vermieteten Flächen allgemein für den vorgesehenen Zweck gemäß § 1 Abs. (1) dieses Vertrages in Verbindung mit dem Raumprogramm, **siehe Anlage 1**, behördlich zugelassen sind. Diese Verpflichtung besteht nicht für bauliche Veränderungen der Mieterin nach § 13 des Vertrages.
- (11) Der Mietgegenstand ist nicht klimatisiert. Eine Klimatisierung ist als Beschaffenheit nicht geschuldet und deren Fehlen stellt keinen Mietmangel dar. Es kann daher sein, dass sich bei hohen Außentemperaturen die Temperaturen in dem Mietgegenstand auf mehr als 26 °C erwärmen und/oder, dass das Delta zwischen Außen- und Innentemperaturen weniger als 6 °C beträgt. Etwaige einzuhaltende Anforderungen an Arbeitsplätze, insbesondere der Arbeitsstättenrichtlinien, schuldet die Vermieterin diesbezüglich nicht. Diese sind gegebenenfalls durch die Mieterin auf ihre Kosten auszuführen.

§ 2

Nutzungsspezifische Genehmigungen

Die Mieterin hat die für die Nutzung erforderlichen Genehmigungen auf ihre Kosten selbst zu beschaffen und die Mietsache insoweit in einen Zustand zu versetzen und in diesem zu erhalten, der allen behördlichen Anforderungen entspricht, und den damit verbundenen be-

hördlichen Auflagen nachzukommen. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von gewerbe-
polizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, feuerpolizeilichen (insbesondere zusätzlicher
Brandschutz- und Brandverhütungsvorschriften) oder sonstigen öffentlichen Vorschriften, die
die Mieterin auch dann zu erfüllen hat, wenn sich Anordnungen/Auflagen an die Vermieterin
richten, aber die mieterspezifische Sondernutzung der Mieterin betreffen.

§ 3

Überlassung der Mieträume + Mietbeginn

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am Tage der Übergabe des Mietgegenstandes an die Mie-
terin. Der Mietgegenstand wird der Mieterin voraussichtlich 15 Monate nach Erteilung
der Baugenehmigung übergeben. Der Bauantrag wird von der Vermieterin vollständig
und mit allen erforderlichen Anlagen prüffähig zwei Wochen nach Abschluss dieses
Vertrages bei der zuständigen Behörde der Stadt Braunschweig eingereicht.

Der Mieterin ist bekannt, dass sich im Rahmen der Bauausführung Verzögerungen er-
geben können und sich deshalb der Übergabetermin verschieben kann. Solche Verzö-
gerungen haben auf diesen Mietvertrag keine Auswirkungen, wenn sich dadurch die
Übergabe um nicht mehr als zwei Monate verschiebt. Soweit und sobald absehbar ist,
dass der voraussichtliche Übergabetermin nicht eingehalten werden kann, wird die
Vermieterin dies der Mieterin mitteilen und werden die Parteien sich bemühen, diesen
Termin zu für die Mieterin zumutbaren Konditionen zu verschieben.

- (2) Die Vermieterin wird die Mieterin über den voraussichtlichen Übergabetermin drei Mo-
nate vorher mit einer Abweichung von +/- 10 Tagen, 6 Wochen vorher mit einer Abwei-
chung von +/- 4 Tagen und 14 Tage vorher taggenau schriftlich informieren. Erscheint
die Mieterin oder ein mit schriftlicher Vollmacht legitimierter Vertreter der Mieterin zu
diesem Übergabetermin nicht, wird die Vermieterin die Mieterin mit einer weiteren kur-
zen Frist von 7 Tagen zu einem zweiten Übergabetermin einladen.
- (3) Die Übergabe erfolgt in Anwesenheit der Vertragspartner bzw. ihrer bevollmächtigten
Vertreter. Von diesen ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertrags-
partnern bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern zu unterzeichnen ist. Die im Überga-
beprotokoll festgehaltenen und von der Vermieterin anerkannten Mängel wird diese
unverzüglich beseitigen lassen. Baumängel, die bei der Begehung nicht erkannt wur-
den, hat die Mieterin der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Mieterin kann die Übernahme nur verweigern, wenn das Mietobjekt nicht vertragsgerecht hergestellt wurde in Umsetzung des Raumprogramms, **siehe Anlage 1**, und der Vorentwurfsplanung, **siehe Anlage 2**.
- (5) Spätestens zwei Monate nach Übernahme des Mietgegenstandes durch die Mieterin erhält diese von der Vermieterin zur künftigen Nutzung und Ausgestaltung des Sozio-kulturellen Zentrums vollständige Bestandszeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) im Format pdf und dxf sowie als Plansatz (zweifach) im Maßstab 1:100. Werden von der Vermieterin nachträglich Veränderungen vorgenommen, stellt sie der Mieterin die Planungsunterlagen unverzüglich zur Verfügung, wobei Abweichungen nur mit vorheriger Zustimmung der Mieterin gestattet sind.

§ 4

Mietdauer und Kündigung, Rücktrittsrecht

- (1) Sollte der Mietgegenstand nicht bis zu 20 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung übergeben werden, hat die Mieterin ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Dieses ist innerhalb eines Monats auszuüben. Ersatzansprüche der Vermieterin aufgrund der Ausübung des Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Übergabe des Mietgegenstandes nicht am vereinbarten Übergabetermin erfolgen, so hat die Vermieterin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € pro Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, maximal bis zur Höhe des Baukostenzuschusses gemäß § 5 dieses Vertrages.

Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, sofern die Gründe für den Verzug nicht durch die Vermieterin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und dieses binnen einer Woche ab Kenntnis von der Vermieterin schriftlich der Mieterin angezeigt wurde.

Die Vertragsstrafenregelung ist unabhängig von der Geltendmachung eines Rücktrittsrechtes vom Vertrag bzw. eines entsprechenden Vorbehaltes bei der Abnahme und schließt weitergehende Schadensersatzansprüche nicht aus. Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs ist die verwirkte Vertragsstrafe anzurechnen.

- (3) Der Mietvertrag wird für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem Mietbeginn (= Übergabe) fest abgeschlossen.

- (4) Der Mieterin wird ein einmaliges Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren Mietdauer eingeräumt. Die Mieterin hat das Sonderkündigungsrecht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit von 10 Jahren gegenüber der Vermieterin schriftlich auszuüben.

Nimmt die Mieterin das Sonderkündigungsrecht nicht wahr, erhöht sich die Miete auf 8,00 € je m² Mietfläche ab dem 11. Mietjahr.

- (5) Nimmt die Mieterin das Sonderkündigungsrecht nicht wahr, verlängert sich der Mietvertrag nach 15 Jahren auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Mietzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird. Hat sich der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist er mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar.

Für die Einhaltung aller Fristen ist der Eingang der jeweiligen schriftlichen Erklärung beim Erklärungsempfänger maßgebend.

- (6) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages gemäß § 545 BGB wird ausgeschlossen.
- (7) Die Vertragsparteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in den in § 543 BGB gesetzlich vorgesehenen Fällen kündigen.
- (8) Jede Kündigung des Mietvertrages muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 5

Baukostenzuschuss

- (1) Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin einen Baukostenzuschuss in Höhe von 1,5 Mio. € (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) für den Ausbau des Mietgegenstands zu zahlen. Der Baukostenzuschuss ist ausschließlich für die vertragsgemäße Herrichtung des Mietgegenstandes zu verwenden. Nachforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Baukostenzuschuss ist ein Brutto-Festbetrag. Alle eventuellen steuerlichen Folgen trägt die Vermieterin. Das Risiko eventuell höherer Investiti-

onskosten für das Gesamtgebäude resp. auch den WESTand-Teil trägt die Vermieterin.

- (2) Die Vermieterin finanziert den Baukostenzuschuss bis zur Fertigstellung des Gebäudes vor.
- (3) Das als **Anlage 1** beigefügte Raumprogramm (RP) mit seinen baulichen Leistungsbeschreibungen ist vertraglich geschuldet. Auf dieser Basis wird die Mieterin den Mietgegenstand abnehmen. Der Baukostenzuschuss ist fällig nach Übernahme des von der Vermieterin vertragsgerecht hergestellten und nutzungsfähigen Mietgegenstandes durch die Mieterin. Die Eintragung der Grundschuld, die in § 6 vereinbart wird, ist ebenfalls Voraussetzung für die Auszahlung des Baukostenzuschusses.

Die Vermieterin hat der Mieterin den Verwendungszweck binnen 12 Monaten nach Auszahlung des Baukostenzuschusses nachzuweisen, entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig (Stand 14.07.1998). Die Richtlinien werden als **Anlage 3** dem Vertrag beigefügt. Dazu hat die Vermieterin der Mieterin eine detaillierte Abrechnung der Investitionskosten einschließlich der zugehörigen Planunterlagen entsprechend der HOAI unter Einräumung einer angemessenen Prüfungsfrist vorzulegen. Die Mieterin hat das Recht zur Einsichtnahme in die Originalbelege. Sofern die Vermieterin den Verwendungszweck nicht nachweist, hat die Mieterin ein Rückforderungsrecht bezüglich des Baukostenzuschusses entsprechend den Richtlinien gemäß **Anlage 3**.

§ 6

Rückzahlungsanspruch und Grundschuldeintragung

- (1) Es besteht in Bezug auf den Baukostenzuschuss ein anteiliger Rückzahlungsanspruch der Mieterin gegen die Vermieterin, wenn der Mietvertrag über die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit von 10 Jahren nicht bzw. nicht vollständig zur Durchführung gelangt und die vorzeitige Beendigung nicht von der Mieterin zu vertreten ist. Sofern das Mietobjekt untergeht, und die Vermieterin Versicherungsleistungen nicht für den Wiederaufbau verwenden sollte, besteht ebenfalls ein anteiliger Rückzahlungsanspruch der Mieterin.

Der Rückzahlungsanspruch reduziert sich für jedes Mietjahr, das vor der Mindestlaufzeit von 10 Jahren endet, um 10 %, also bei einer vorzeitigen Beendigung des Miet-

verhältnisses nach 9 Jahren Mietzeit sind 10 % des Baukostenzuschusses von der Vermieterin zurückzuzahlen, nach 8 Jahren Mietzeit 20 %, nach 7 Jahren Mietzeit 30 %, nach 6 Jahren Mietzeit 40 %, nach 5 Jahren Mietzeit 50 %, nach 4 Jahren Mietzeit 60 %, nach 3 Jahren Mietzeit 70 %, nach 2 Jahren Mietzeit 80 % und nach nur einem Jahr Mietzeit 90 %.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel am Mietobjekt innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung des Baukostenzuschusses ist die Vermieterin ebenfalls verpflichtet, den Baukostenzuschuss anteilig wie vorgenannt an die Mieterin zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der neue Eigentümer sich gegenüber der Stadt verpflichtet, in alle aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten einzutreten.
- (3) Zur Absicherung jeglicher Rückzahlungsansprüche der Mieterin bestellt die Vermieterin zu Gunsten der Mieterin eine erstrangige Grundschuld in Höhe von 1,5 Mio. € (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro), die im Grundbuch eingetragen wird. Die Zahlungsverpflichtung der Mieterin steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Grundschuld in das Grundbuch. Die Grundschuld soll sich am Wortlaut der in der **Anlage 4** beigefügten Mustervereinbarung orientieren.

Die Vermieterin beabsichtigt, das Grundstück in Miteigentumsanteile zu teilen, so dass mit jedem Anteil das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen verbunden ist. Die vorbenannte erstrangige Grundschuld der Mieterin beschränkt sich auf die Miteigentumsanteile, die mit dem Sondereigentum an dem Mietgegenstand verbunden sind. Sollte die Vermieterin das Grundstück nicht teilen, bezieht sich die vorbenannte Grundschuld auf das gesamte Grundstück.

§ 7

Vorkaufsrecht

- (1) Die Vermieterin räumt der Mieterin für die Dauer des Mietverhältnisses das Recht ein, das in § 1 bezeichnete Gesamtgrundstück, im Falle einer Teilung alle Miteigentumsanteile, für den Fall zu erwerben, dass die Zwangsversteigerung über das Grundstück angeordnet wird oder im Falle der Insolvenz der Eigentümerin bzw. der Vermieterin oder im Falle einer Betriebsaufgabe der Eigentümerin bzw. der Vermieterin.
- (2) Die Vermieterin räumt der Mieterin zudem ein Vorkaufsrecht ein an dem in § 1 bezeichneten Gesamtgrundstück, im Falle einer Teilung an allen Miteigentumsanteilen,

wenn die Vermieterin beabsichtigt, das Mietobjekt oder im Falle einer Teilung die Anteile, die mit der Veranstaltungshalle der Vermieterin verbunden sind, zu verkaufen. Das Ankaufs- und Vorkaufsrecht besteht unabhängig davon, ob das Grundstück durch den heutigen Eigentümer oder durch einen Rechtsnachfolger veräußert würde, der das Grundstück nicht durch Kauf erworben hat bzw. die Ankaufsgründe bei der heutigen Eigentümerin oder einem Rechtsnachfolger liegen.

Die Mieterin kann das Vorkaufsrecht mit Zustimmung der Vermieterin an einen Dritten abtreten. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Wenn die Mieterin von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch macht und im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts sind die Vertragsparteien verpflichtet, einen notariellen Kaufvertrag abzuschließen mit dem in **Anlage 5** wesentlichen Inhalt.
- (4) Zur Sicherung des sich aus dem Ankaufsrecht ergebenden Anspruchs auf Übertragung des Kaufgegenstandes und zur Sicherung des Anspruchs der Mieterin aus dem vorstehend eingeräumten schuldrechtlichen Vorkaufsrecht soll eine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Mieterin im Grundbuch eingetragen werden.
- (5) Es ist die notarielle Beurkundung des Mietvertrages erforderlich. Sämtliche mit dem Abschluss und dem Vollzug dieser Urkunde zusammenhängenden Notar-, Gerichts- und Behördenkosten tragen die Vertragsparteien hälftig. Die Kosten seiner etwaigen anwaltlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil allein.

§ 8

Miete, Nebenkosten

- (1) Die monatliche Kaltmiete für den Mietgegenstand beträgt für die ersten 10 Jahre

4,50 € je m² Mietfläche.

- (2) Die Zahlung der Kaltmiete zuzüglich der Betriebskostenvorauszahlung ist jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag fällig und unter Angabe des Betreffs kostenfrei auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber _____
Bank _____

IBAN _____
BIC _____

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift der Miete bei der Vermieterin an. Kommt die Mieterin mit der Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

- (3) Zusätzlich zur Kaltmiete sind von der Mieterin Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen. Die Parteien gehen von einem prognostizierten Gesamtbetrag von 90.000,00 € je Jahr aus. Die Mieterin leistet eine anfängliche monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskosten in Höhe von 7.500,00 €.
- (4)
- a. Betriebskosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages als **Anlage 6** wird.
 - b. Die Vermieterin versichert das Gesamtgebäude gegen alle gängigen Gefahren, insbesondere Feuer- und Sturmschäden. Die Versicherungsbeiträge gelten als Betriebskosten und werden anteilig auf die Mieterin umgelegt. Hinsichtlich der beweglichen Ausstattung des Soziokulturellen Zentrums wird die Vermieterin mit der Mieterin Regelungen zu einer Abgrenzung der Versicherungspflicht vereinbaren.
 - c. Soweit während der Dauer des Mietverhältnisses für das Grundstück oder das Gebäude oder deren Nutzung Gebühren, Steuern und Abgaben eingeführt werden, die auf Gesetz, Verordnung oder Ortssatzung beruhen, können diese vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an anteilig auf die Mieterin umgelegt werden.
- (5) Sofern Betriebskosten gebäudebezogen anfallen, trägt diese die Mieterin nach dem Verhältnis der Mietfläche der Mieterin im Gebäude zu den insgesamt im Gebäude vorhandenen Miet- und Nutzflächen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die tatsächliche Durchführung der in der Aufstellung der Betriebskosten aufgeführten Leistungen einzustellen, soweit dies gesetzlich möglich ist und dem Vertragszweck nicht widerspricht. Die entsprechende Absicht hat die Vermie-

terin der Mieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mieterin ist berechtigt, die vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen ab dem Zeitpunkt der Einstellung entsprechend zu kürzen. Das gilt jedoch nicht für die Versicherungspflicht der Vermieterin gegen alle gängigen Gefahren, insbesondere Feuer- und Sturmschäden.

- (6) Über die Vorauszahlungen wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung ist jeweils bis spätestens 31.12. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres der Mieterin zuzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, insbesondere weil eine Rechnungsstellung gegenüber der Vermieterin noch nicht erfolgt ist, bleibt der Vermieterin eine spätere Abrechnung der betreffenden Nebenkosten vorbehalten.

Die Mieterin ist berechtigt, nach Zugang der Abrechnung die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten bei der Vermieterin oder der von ihr bestimmten Stelle im Umkreis von 50 km des Mietobjekts innerhalb von einem Monat einzusehen.

Die Mieterin kann Einwendungen nur innerhalb von zwei Monaten und nur schriftlich geltend machen. Unterbleibt das, gilt die Abrechnung als genehmigt, wenn die Vermieterin bei Übersendung der Abrechnung die Mieterin ausdrücklich auf diese Frist und die Folgen der Unterlassung von Einwendungen innerhalb der Frist hingewiesen hat.

Ergibt sich aus der Abrechnung für die Mieterin eine Nachzahlung bzw. für die Vermieterin eine Rückzahlung, sind beide Beträge einen Monat nach Ablauf der Einsichtsfrist betreffend die Originalbelege zur Zahlung fällig.

- (7) Die Vermieterin ist berechtigt, die Art der Wärme- und Warmwasserlieferung zu ändern, namentlich die Versorgung durch Nah-, Fernwärme oder zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgungsanlage auszuführen. Zum Zwecke der Abrechnung werden gegebenenfalls Zwischenzähler angebracht. Die Kosten für die Anbringung der Zwischenzähler werden anteilig auf die Mieterin umgelegt.

Die Kosten der Wasserversorgung, Entwässerung und Abwasser werden nach dem durch Zähler erfassten Verbrauch verteilt.

- (8) Soweit die Verteilung nicht zwingend vorgeschrieben ist, derzeit etwa für die Heizkosten gemäß der Heizkostenverordnung, werden die Kosten nach Fläche verteilt. Be-

triebskosten, die von einem erfassten Verbrauch durch die Mieterin abhängen, sind entsprechend nach dem Verbrauch abzurechnen.

- (9) Die Betriebskostenvorauszahlung kann von der Vermieterin jeweils nach erfolgter Abrechnung, je nach Höhe der tatsächlichen oder der zu erwartenden Kosten, angemessen heraufgesetzt werden; die Mieterin hat einen Anspruch auf angemessene Herabsetzung bei einem ihr aus der Vorperiode zustehenden Guthaben.
- (10) Die Betriebskosten, die nicht im jährlichen Turnus anfallen, darf die Vermieterin in voller Höhe im Jahr ihrer Entstehung ansetzen. Sie ist aber auch berechtigt, diese Kosten auf mehrere Jahre zu verteilen.
- (11) Sofern einzelne Betriebskostenarten, wie z. B. Müll und Wasser, durch das Versorgungsunternehmen direkt mit der Mieterin abgerechnet werden können, ist die Mieterin verpflichtet, diese Kosten direkt zu übernehmen und entsprechende Ver- und/oder Entsorgungsverträge abzuschließen.
- (12) Für die Stromversorgung wird die Mieterin einen gesonderten Vertrag mit dem Versorgungsunternehmen abschließen.

§ 9

Untervermietung, Nutzungsänderung

- (1) Die Mieterin wird zum Betrieb des Soziokulturellen Zentrums das Mietobjekt an einen Nutzer übergeben, und ist somit berechtigt, die Räumlichkeiten an den Betreiber des Soziokulturellen Zentrums unter zu vermieten.
- (2) Die Untervermietung an Dritte ist der Mieterin im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks ausdrücklich gestattet. Gleiches Recht zur Untervermietung steht auch dem von der Mieterin ausgewählten Nutzer zu. Die Mieterin stellt sicher, dass diese Untervermietung durch den Nutzer nur mit ihrer Zustimmung erfolgt.

Eine kostenfreie Nutzungsüberlassung steht einer Untervermietung gleich.

- (3) Eine Nutzungsänderung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Die Vermieterin wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Nutzungsänderung für sie keine nachteiligen Auswirkungen wirtschaftlicher oder anderer

Art hat; nachteilige Auswirkungen in diesem Sinne können auch darin bestehen, dass andere Nutzer der Vermieterin in deren Nutzung (Konkurrenzschutz, etc.) beeinträchtigt werden könnten. Eine Zustimmungserklärung wird - auch wenn dies in der Zustimmungserklärung nicht ausdrücklich angeführt ist - nur vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung erteilt. Die Beantragung der Genehmigung obliegt der Mieterin auf eigene Kosten. Sofern die Mieterin eine Nutzungsänderung anstrebt, wird sie die bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit hierfür hierbei führen und die entsprechenden Nachweise der Vermieterin vorlegen.

§ 10

Instandhaltung und Instandsetzung

- (1) Die Mieterin verpflichtet sich, die Mietsache einschließlich der Allgemeinflächen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Schönheitsreparaturen trägt die Mieterin.
- (3) Die Vermieterin ist zur Instandhaltung und Instandsetzung des Mietgegenstandes verpflichtet. Das betrifft auch sämtliche Anlagen und Einrichtungen, mit denen der Mietgegenstand ausgestattet ist. Wartungsverträge schließt die Vermieterin ab. Die Wartungskosten werden im Rahmen der Betriebskosten anteilig auf die Mieterin umgelegt.

§ 11

Haftung

- (1) Für alle Schäden und Aufwendungen, die der Vermieterin durch Verschulden der Mieterin sowie von Personen, die auf Veranlassung der Mieterin hin mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen (Nutzer, Betriebsangehörige, Gäste, Kunden, beauftragte Handwerker und Dienstleistungsunternehmen, Transporteure etc.) entstehen, ist die Mieterin schadensersatzpflichtig, soweit diese Personen als Erfüllungsgehilfen der Mieterin anzusehen sind.
- (2) Die Mieterin trägt in Bezug auf die von ihr ausschließlich genutzten Flächen die Verkehrssicherungspflicht. Im Verhältnis zu Dritten hat die Mieterin die Vermieterin insoweit von jeglicher Haftung freizustellen. Für Allgemeinflächen wie Treppen, Zugänge, Parkplätze etc., trägt die Vermieterin die Verkehrssicherungspflicht und legt die in Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten als Betriebskosten anteilig auf die

Mieterin um. Zwischen den Parteien wird eine Hausordnung ausgehandelt, die Vertragsbestandteil wird. Die Hausordnung kann einvernehmlich zwischen den Parteien den Umständen gemäß jederzeit angepasst werden.

- (3) Die Vermieterin haftet der Mieterin für solche Schäden, die dieser durch Verschulden der Vermieterin oder eines Mitarbeiters der Vermieterin sowie eines Erfüllungsgehilfen der Vermieterin (z. B. Verwalter, mit Reparatur beauftragter Handwerker) in Ausführung der Erfüllung zugefügt werden oder soweit die Vermieterin mit einer Mängelbeseitigung schuldhaft in Verzug gerät.
- (4) Die Vermieterin haftet nicht für Beeinträchtigungen der Nutzung der Mietsache oder Schäden der Mieterin durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperren, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelästigungen, höhere Gewalt, Überschwemmungen und sonstigen Katastrophen, sowie eine zweckgerechte Versorgung mit Strom, Gas, Wasser etc., soweit diese im Verantwortungsbereich des jeweiligen Versorgungsträgers liegen, es sei denn, solche Beeinträchtigungen gehen auf Mängel des Mietgegenstandes oder von der Vermieterin verursachte Maßnahmen zurück, die von der Mieterin nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen dieses Vertrages zu dulden sind. Die Vermieterin tritt sämtliche ihr gegen Dritte zustehende Ansprüche wegen vorgenannter Störungen, soweit diese die Mietsache betreffen, an die Mieterin ab, die diese Abtretung annimmt. Das Recht der Mieterin wegen dieser Umstände Mietminderungen geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Die Vermieterin verpflichtet sich bei der Erstellung des Mietgegenstandes und im Falle der Beauftragung abhängig Beschäftigter Dritter bei den Um- und Ausbauarbeiten zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes.

§ 12

Mängelhaftung für anfängliche Mängel

- (1) Die Mieterin übernimmt den Mietgegenstand wie er steht und liegt. Die Haftung der Vermieterin für bei Übergabe vorhandener Mängel ist beschränkt auf die erkennbaren Mängel, die bei der Übergabe des Mietgegenstandes im Übergabeprotokoll vermerkt wurden und auf solche, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt für die Mieterin nicht erkennbar waren. Besondere Eigenschaften des Mietgegenstandes sind nicht zugesichert oder garantiert.

- (2) Weitergehende Schadenersatzansprüche der Mieterin für anfängliche Mängel sind ausgeschlossen. Von vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Haftung der Vermieterin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung von Kardinalpflichten der Vermieterin beruhen. Die Haftungseinschränkung gilt ferner nicht für arglistig verschwiegene Mängel und zugesicherte Eigenschaften.

§ 13

Bauliche Veränderungen durch die Mieterin

- (1) Die Mieterin ist grundsätzlich berechtigt, auf eigene Kosten Veränderungen des Mietgegenstandes im Sinne von Einbauten und Umbauten vorzunehmen. Sofern die Mieterin von diesem Recht Gebrauch machen will, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen Mieterin und Vermieterin. Ziele und Inhalte der geplanten Umbaumaßnahmen sind der Vermieterin mindestens 6 Wochen vor deren Durchführung schriftlich vorzulegen.
- (2) Im Übrigen ist die Mieterin berechtigt, den Mietgegenstand auf ihre Kosten mit eigenen Einrichtungen und Anlagen zu versehen. Bezüglich dieser Einrichtungen und Anlagen ist die Mieterin verpflichtet, diese in technisch einwandfreiem Zustand herzustellen, für eventuelle Genehmigungen zu sorgen und sie nach Beendigung des Mietverhältnisses zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (jeweils auf ihre Kosten). Bei jeglichen Maßnahmen, die die Mieterin durchführt, hat sie das bauliche Umfeld wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- (3) Die Mieterin darf die Mietsache mit ihrem Corporate Design, Beschilderung im Außenbereich in objektüblichem Umfang und Innenbeschilderung kennzeichnen. Die Ausführung der Beschilderung ist mit der Vermieterin abzustimmen.
- (4) Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einholung und Beachtung bauaufsichtlicher und sonstiger Genehmigungen und behördlicher Vorgaben ist ausschließlich die Mieterin verantwortlich. Vor deren Vorliegen darf mit der Durchführung der Maßnahme nicht begonnen werden. Die Mieterin hat auf Verlangen der Vermieterin das Vorliegen der notwendigen Genehmigungen bzw. deren Entbehrlichkeit nachzuweisen.

- (5) Bei Durchführung jeglicher Maßnahmen hat die Mieterin auf die Belange eventueller weiterer Mieter des Gebäudes bzw. des Grundstücks Rücksicht zu nehmen. Die Mieterin stellt die Vermieterin von allen Haftungsfällen frei, die die Vermieterin im Zusammenhang mit den von der Mieterin vorgenommenen baulichen Veränderungen hat oder infolge dieser erleidet. Die Mieterin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihr vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

§ 14

Bauliche Veränderungen durch die Vermieterin nach Übergabe

- (1) Die Vermieterin darf Ausbesserungen, Reparaturen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietgegenstandes bzw. des Objekts, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, vornehmen. Ausbesserungen, Verbesserungen und bauliche Veränderungen zur Erhaltung und/oder Modernisierung des Mietgegenstandes, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, dürfen vorgenommen werden, soweit sie der Mieterin rechtzeitig vorher angezeigt werden und für die Mieterin keine wesentliche Beeinträchtigung ihres Betriebes bedeuten.
- (2) Die Mieterin muss die in Betracht kommenden Räume zu den vorgenannten Zwecken zugänglich halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern.
- (3) Vor Durchführung von Maßnahmen ist - außer bei Gefahr in Verzug - ein entsprechender Termin mit der Mieterin rechtzeitig abzustimmen.

§ 15

Aufstellen und Lagern von Gegenständen

- (1) Vor dem Aufstellen von schweren Apparaten und Geldschränken etc. in dem Mietgegenstand hat sich die Mieterin über zulässige Belastungsgrenzen der Stockwerksdecken bei der Vermieterin zu erkundigen und deren schriftliche Zustimmung, die nur aus wichtigem Grunde verweigert werden darf, einzuholen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet die Mieterin. Ergeben sich durch die Aufstellung der Gegenstände nachteilige Auswirkungen für das Gebäude, Erschütterungen, Risse usw., so kann die Vermieterin die erteilte Erlaubnis widerrufen.

- (2) Außerhalb der Mietflächen der Mieterin dürfen auf Dauer keinerlei Gegenstände (Kisten, Waren und dergleichen) abgestellt oder gelagert werden. Erteilt die Vermieterin in Ausnahmefällen ihre Zustimmung zu einer solchen Lagerung, so haftet die Mieterin für alle hierdurch entstehenden Schäden. Die Genehmigung ist auch bei absehbar nur kurzfristiger Lagerung erforderlich.

§ 16

Betreten des Mietgegenstands durch die Vermieterin

- (1) Die Vermieterin oder von ihr Beauftragte dürfen die Mietsache zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung betreten. Bei gekündigtem Mietverhältnis oder beabsichtigtem Verkauf des Grundstücks dürfen die Vermieterin oder von ihr Beauftragte den Mietgegenstand mit Kauf- oder Mietinteressenten nach rechtzeitiger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten besichtigen. Diese Besichtigung hat unter der Teilnahme eines Mitarbeiters der Mieterin zu erfolgen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug dürfen die Vermieterin oder von ihr Beauftragte die Mietsache jederzeit betreten.

§ 17

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Mieterin kann gegen die Miete und/oder Betriebskosten(-vorauszahlung) mit einer Gegenforderung nur aufrechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn sie dies der Vermieterin einen Monat vorher schriftlich angekündigt hat.

§ 18

Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin den Mietgegenstand am letzten Tag der Mietzeit vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben.
- (2) Soweit die Mieterin Einrichtungen entfernen oder sonstige Maßnahmen durchführen muss, sind diese Arbeiten vor Ende des Mietverhältnisses zu beenden. Die Vermieterin kann verlangen, dass die baulichen Veränderungen und Einrichtungen – einschließlich der anfänglichen Mieterausbauleistungen - bei Beendigung des Mietverhältnisses in dem Mietgegenstand zurückgelassen werden. In diesem Fall ist die Vermieterin ver-

pflichtet, der Mieterin den Zeitwert - unter Berücksichtigung der technischen Abnutzung und wirtschaftlichen Alterung - zu erstatten.

Kann eine Einigung über den Zeitwert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Schätzung des Zeitwertes durch eine Partei nicht erzielt werden, ist dieser von einem Sachverständigen als Schiedsgutachter zu ermitteln, den die für den Mietgegenstand zuständige IHK auf Antrag einer Partei zu benennen hat. Der Rechtsweg wird durch diese Maßnahme nicht ausgeschlossen.

Die Kosten des Schiedsgutachters werden von den Parteien in entsprechender Anwendung von §§ 91 ff. ZPO in dem Verhältnis getragen, in dem das Schiedsgutachten ihren Vorstellungen entspricht, die sie zu Beginn des Schiedsgutachterverfahrens dem Schiedsgutachter schriftlich bekannt gegeben haben.

- (3) Die Mieterin hat ferner bei Rückgabe des Mietgegenstandes sämtliche Schlüssel, einschließlich der von ihr angefertigten Schlüssel unentgeltlich auszuhändigen. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, neue Schlösser oder Schlüssel bzw. die gesamte Schließanlage für den Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin anfertigen zu lassen. Bis zur Rückgabe der Räume und Schlüssel bzw. Schlösseraustausch haftet die Mieterin für den Zustand des Mietgegenstandes.
- (4) Die Parteien werden bei Rückgabe des Mietgegenstandes ein Übergabeprotokoll anfertigen. Sollten bei der Rückgabe des Mietgegenstandes noch Mängel bestehen, zu deren Beseitigung die Mieterin nach diesem Vertrag verpflichtet ist, bzw. Maßnahmen, zu deren Durchführung die Mieterin verpflichtet ist, nicht ausgeführt worden sein, ist die Vermieterin berechtigt, durch Setzung einer Nachfrist von der Mieterin die Beseitigung dieser Mängel bzw. die Ausführung der Maßnahmen zu verlangen. Sonstige Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (5) Die Vermieterin trifft keine Aufbewahrungspflicht für die von der Mieterin in der Mietsache bei Rückgabe zurückgelassenen Sachen. Die Vermieterin ist berechtigt, die zurückgelassenen Sachen nach einmaliger schriftlicher Ankündigung an die Mieterin auf Kosten der Mieterin zu senden, oder sie, soweit es sich nicht erkennbar um Wertgegenstände handelt, der Vernichtung zuzuführen.

§ 19 Hausordnung

Zum Zwecke der konstruktiven Zusammenarbeit wird zwischen Vermieterin und Mieterin eine Hausordnung entwickelt, die u. a. für die Besucher und Mitarbeiter des Soziokulturellen Zentrums sowie für die in § 9 zur Untervermietung geregelte Nutzergruppe Gültigkeit hat. Die Hausordnung wird Vertragsbestandteil. Die Hausordnung regelt auch die Nutzung der Freianlagen. Die Hausordnung kann einvernehmlich zwischen den Parteien den Umständen gemäß jederzeit angepasst werden.

§ 20 Nebenflichten

- (1) Wegeverbindung zwischen Ringgleis und Jödebrunnen:

Die Mieterin ist Eigentümerin eines Geländestreifens nordwestlich des Grundstücks der Vermieterin, der planungsrechtlich für die Herstellung einer Wegeverbindung zwischen dem Jödebrunnen und dem Ringgleis vorgesehen ist. Zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeit zum Soziokulturellen Zentrum und der Veranstaltungshalle für Fußgängerinnen und Fußgänger bzw. Radfahrerinnen und Radfahrer soll eine Mitbenutzung von Teilen dieses Geländestreifens ermöglicht werden. Die Parteien werden dazu einen separaten Gestattungsvertrag schließen. Die Vermieterin wird einen solchen Gestattungsvertrag vorbereiten und einen Gestaltungsvorschlag unterbreiten.

- (2) Für Freiluftveranstaltungen auf den Freiflächen gilt: Um Kollisionen bzw. Beeinträchtigungen des eigenen Betreiberkonzeptes der Vermieterin zu vermeiden, wird sich die Mieterin dafür einsetzen, dass sich der Nutzer um eine schriftliche Zustimmung der Vermieterin bemüht.
- (3) Die Parteien sind sich in Bezug auf die vorhandene historische Drehscheibe einig, dass die Drehscheibe nicht im Gebäude an dem ursprünglichen Ort verbleiben kann.

Der Mieterin wird von der Vermieterin das Recht eingeräumt, eine Bestandsaufnahme der Drehscheibe durchzuführen.

§ 21

Schriftform

- (1) Der Mietvertrag, Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen des Formerfordernisses können ebenfalls nur schriftlich erfolgen. Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass Nebenabreden nicht getroffen wurden.
- (2) Den Vertragsparteien ist das hier vertraglich vereinbarte und das besondere gesetzliche Schriftformerfordernis § 578 i. V. m. § 550 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem vertraglichen und gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Hauptvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- (3) Bis zur Herstellung des Schriftformerfordernisses verzichten beide Parteien wechselseitig auf ein ihnen im Hinblick auf das Nichtvorliegen des Schriftformerfordernisses etwaig zustehendes Kündigungsrecht.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Mietverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (3) Auf diesen Mietvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Braunschweig.
- (4) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1** **Raumprogramm**
- Anlage 2** **Vorentwurfsplanung vom 08.08.2016**
- Anlage 3** **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln
der Stadt Braunschweig (Stand 14.07.1998) nebst Anlagen**
- Anlage 4** **Musterformulierung Grundschuldeintragung**
- Anlage 5** **Wesentliche Bestimmungen des Kaufvertrages**
- Anlage 6** **Betriebskostenverordnung**

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Manfred Neumann)

(Stadt Braunschweig)

Soziokulturelles Zentrum
Am Westbahnhof 13

Konkretisiertes Raumprogramm (Stand: 1. Oktober 2015)

Raumprogramm

Zeile	Raum	Anzahl	Fläche einzelner Raumarten	kumulierte Gesamtfläche	Nutzungsbeschreibung	Bauliche Standards (Investor)
1	Bürgergruppen					
2	Multiplex-Raum	1	102	102	Größerer Raum für Workshops, Vortragsveranstaltungen (bis 150 Personen), Selbsthilfegruppen, Bürgergruppen, Turn- und Tanz; Ausstellungen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); Parkett; Stromleisten; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss per Funk; Deckenbefestigungen für Beamer; Licht 330 LUX für Sport, sonst dimmbar; Oberlicht: Decken-LED und Lichtleisten; (Be-)Lüftung (gem. ASR 3.6); 16 A Anschluss; Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
3	Selbsthilfe-Gruppenraum	1	26	26	Selbsthilfegruppen; Bürgergruppen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
4	Seminarraum	1	78	78	Workshops, Vortragsveranstaltungen, Selbsthilfegruppen; Bürgergruppen; Kreativgruppen; Teilbarkeit ermöglichen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); üblicher Bodenbelag oder Dielenboden; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss per Funk; Licht 500 LUX an den Arbeitsplätzen, LED-Einbau; Stromleisten; (Be-)Lüftung (gem. ASR 3.6); Waschbecken mit Warmwasser; Flexible Trennwände gem. späterer Festlegung; Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
5	Lager/Archiv	1	25	25	Stuhllager, Materiallager	
Summe Bereich Bürgergruppen				231		
6	Besucherservice					
7	Foyer für Kleiner Saal "KufA-Saal"	1	100	100	auch als Ausstellungsfläche für Künstler	aktive Lüftung;
7a	Tonstudio	1	50	50	Förderung von Nachwuchsbands	Raumhöhe: mind. 3m; FB: hart (Beton, Laminat, Dielen), kein Teppich; Schallschutz (Akustik); Strom: 8-10 Steckdosen; Licht: normale Deckenbeleuchtung
8	Garderobe	1	8	8	mit Garderobenschränken	
9	Kasse	1	6	6	auch als mobiler Ticketresen im Foyer möglich	
10	Kleiner Saal "KufA-Saal"	1	150	150	als Veranstaltungsraum für bis zu 300 Personen, Technikplatz; muss als Probenraum und Produktionsstätte nutzbar sein	FB: schwarz, vor der Bühne Tanzboden; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss; diverse Deckenlichtkonstruktionen Tageslicht (Fensterlichtband); Fensterituation mit 100% Verdunkelungsmöglichkeit; aktive Lüftung erforderlich; Akustikdecke wird adäquat vorgesehen; Nachhallzeit 0,9 bis 1,2 sec. (ähnlich Aula); Voraussetzungen für Licht- und Tontechnik schaffen (Deckenleisten, Steuerungskabel); Grundlast für die Decke 2,5 – 3 Tonnen (Statiker); <u>Starkstrom:</u> Stromunterverteiler; 1 Hauptverteilung 63A (Drehstrom) CEE; 3 Unterverteilungen 32 A (Drehstrom) CEE; <u>Raumhöhe:</u> ca. 4,70m auf ganzer Breite der Bühne ab OK Bühne
11	Theke	1	26	26	im Veranstaltungsraum oder im Foyer davor	Anschlüsse für Thekenbeleuchtung; FB: Linoleum
12	Bühne	1	40	40	ca. 60 cm erhöht	Voraussetzungen für Licht- und Tontechnik (Glasfaser) und Vorhänge schaffen; nicht brennbarer Bühnenaufbau (8 x 5 m , 40 qm, Höhe 80 cm; 2 Aufgänge)
13	Backstage-Bereich	1	30	30	zwei getrennte Umkleiden	WC + Dusche erforderlich
14	Bühnen-Lager	1	39	39	auch als Stuhllager/Tischlager	

15	WC D			20	ggf. mehrere Räume verteilt im Gebäude und mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	Objektanzahl gemäß VStättVO und DVGastG; Fliesenfußboden; Wandfliesen mindestens hinter den Objekten und seitlich davon; eingeflieste Spiegel; fest montiertes Sanitärzubehör;
16	WC H			25	ggf. mehrere Räume verteilt im Gebäude und mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	Objektanzahl gemäß VStättVO und DVGastG; Fliesenfußboden; Wandfliesen mindestens hinter den Objekten und seitlich davon; eingeflieste Spiegel; fest montiertes Sanitärzubehör, durabel;
17	WC Beh	3	6	9	möglichst 1 WC-Beh / Geschoss mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	komplett eingerichtet gem DIN 18024 samt aller Griffe, Notklingeln usw.;
18	Sanitätsraum	1	20	10	Nähe zu Foyer oder Verwaltung sinnvoll, Nähe zu einer Toilette (z.B. Beh.WC) sinnvoll, auch für WESTand nutzbar.	WB erforderlich, Frischluft erforderlich, Ausführung gemäß GUV, ASR usw. vorsehen
19	Putzmittel	1	5	5	mögl. 1 Raum pro Etage	Warmwasseranschluss, Ausguss
Summe Bereich Besucherservice				518		
20	Bildende Kunst					
21	Foto-/Filmstudio	1	30	30	Definition wird ergänzt	
22	Bilderannahmestelle	1	60	60	Möglichkeit zur Präsentation für Künstlerinnen und Künstlern, die keine Galerie anmieten können, Möglichkeit zur Lagerung von Kunstwerken Kunsthandwerk / Lesungen	Schaufenster nach außen; eigener Eingang an der Front, Eingang im Innenbereich; Stromschienen für Strahler gemäß späterer Festlegung;
23	Nebenraum (Lager)	1	12	12		
25	Besucher-WCs	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice	
26	Putzmittel	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice	
Summe Bereich Bildende Kunst				102		
27	Verwaltung (5-6 Arbeitsplätze)					
28	Büro	2	17	34	für 2 Arbeitsplätze	Beleuchtungsstärke Licht 500 LUX auf Arbeitsflächen, dimmbar; Stromschienen für Strahler gemäß späterer Festlegung;
29	Gemeinschaftsbüro zur Vermietung	1	17	17	für 1-2 Arbeitsplätze	
30	Besprechungsraum	1	24	24		Akustikdecke oder glw. (DIN 18041)
31	Lager KufA/Verwaltung	1	20	20		mechanische Entlüftung, soweit als innenliegender Raum vorgesehen
32	Kopiererraum + Server	1	6	6		Entlüftung
33	Teeküche/Sozialraum	1	6	6		FB: Laminat oder gleichwertig Beleuchtungsstärke 500 LUX auf Arbeitsflächen, dimmbar; Einbaupantryküche (MW, GSP, Kü, Spüle)
34	Personal-WC H	1	5	5		1 WC, 1 WB, 1 PP (bzw. gem. ASR); FB: Fliesen; Wandfliesen hinter den Objekten und seitlich;
35	Personal-WC D	1	4	4		1 WC, 1 WB (bzw. gem. ASR); FB: Fliesen; Wandfliesen hinter den Objekten und seitlich;
36	Putzmittel	1	5	5		
Summe Bereich Verwaltung				121		
37	Gastronomie					
38	Bistorraum	1	93	93	ca. 75 Sitzplätze, auch für Kleinkunst geeignet, Ausstellungsfläche für Künstler	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); keine Verdunkelung erforderlich; aktive Lüftung erforderlich; Raumhöhe ca. 3m
39	Bühne	0	20	0	ca. 30 cm erhöht, mobil, bei Bedarf im Raum aufzubauen	Beameranschluss (Decke); 16 A CEE- Anschluss und Kabel; 1x Umverteilung

40	Theke, Ausgabe	1	12	12	Bistroküche für Snacks und kleinere Mahlzeiten	Anschlüsse und Befestigungspunkte für Thekenbeleuchtung; Anschlüsse für KW, WW, Du, Elektro, Abwasser	
41	Thekenlager	1	26	26	Nähe Theke und Nähe Aufzug sinnvoll, auch im Keller denkbar		
42	Küche	1	30	30	ggf. mehrere Räume, je nach Küchenkonzept	Baulicher Standard: Bistroversorgung; aktive Lüftung entsprechend Küchenkonzept; Vorgabe Hygieneaufsicht beachten; Aufteilung Kochbereich / Spülbereich erforderlich; FB: Fliesen, rutschfest, Abdichtung und Bodeneinlauf; Wände gefliest; Hygiene-Akustikdecke; Fettabscheider; Anschlüsse für Wasser, Abwasser; Elektro und Lüftung gem. Küchenkonzept	
43	Lager	1	30	30		Elektrovoraussetzungen; Abläufe etc.; adäquat für die Ausstattung; FB wie Küche mit Bodeneinlauf	
44	Mülllager	1	6	6	Verpackungen und Reste, ggf. auch im Außenbereich	soweit im Gebäude: FB wie Küche, mit Bodeneinlauf	
45	Personalraum	1	6	6	Insgesamt ca. 4 MA (2xService, 2xKüche)	ASR beachten	
46	Personal-WC-H	1	6	6	auch als Umkleidemöglichkeit	1 WC, 1 WB, 1 PP, Umkleidemöglichkeit;	
47	Personal-WC D	1	6	6	auch als Umkleidemöglichkeit	1 WC, 1 WB, Umkleidemöglichkeit;	
48	Putzmittel	1	4	4	ggf. mit Bereich Besucherservice kombinierbar	Schlauchanschluss (im Bereich der Küche)	
49	Besucher-WCs	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice		
Summe Bereich Gastronomie				219			
50	Summe Nutzflächen (NF) Stadt Braunschweig KufA aktuell			1191			
51	Verkehrsflächen			(entwurfsabhängig), (auch anteilig von den gemeinsamen Flächen)	Nach Bedarf (Flure, Treppen, Nottreppen, -balkone, Terrassen, Aufzüge)		
52	Technikflächen			(entwurfsabhängig), (auch anteilig von den gemeinsamen Flächen)	Nach Bedarf (Lüftungsräume, Elektroverteilungsräume, Heizungszentrale, Aufzugsmaschinenraum, Lagerräume Technik)	getrennte Verbrauchserfassung KufA / WESTand, soweit möglich	
53	Abschätzung NGF			1489	NGF = NF + 25% (gem. BKI-Werten)		
54	Zu erreichende maximale Mietfläche Stadt Braunschweig KufA			1500	einschließlich (anteiliger) Flure, Treppen, Technikflächen	Mietfläche = Nettogrundfläche (NGF)	
Jeder der oben genannten Räume wird, unabhängig von der dargestellten speziellen baulichen Beschaffenheit, mindestens den im Folgenden abstrakten Zustand aufweisen:				<p>Nottreppen und Geländer funktionaler Standard; Schnee- und Eisfreiheit ist zu gewährleisten</p> <p>Haustechnik Alle Verbrauchskosten (Elt-, Warm- und Kaltwasser, Heizung) werden über – vom Mieter anzumietende – Verbrauchsmengenzähler erfasst.</p> <p>Heizung Die Heizungsversorgung des SoKuZ erfolgt zentral durch den Vermieter. Cu- Heizungsrohrnetz auf Putz in V4A-Schellen. Heizkörper: Plattenheizkörper gemäß Wärmebedarf vor den Fenstern unter Berücksichtigung von Fenstertüren und Installationskanälen.</p> <p>Warmwasserversorgung Warmwasserversorgung dezentral über Durchlauferhitzer in den im RP vermerkten Räumen (Küche und Teeküche, Duschen und Künstlergarderoben, Kreativbereich). In der Bistroküche über zentralen Boiler. Waschtische in WCs ohne Warmwasserbereitstellung;</p> <p>Sanitärinstallation funktionaler Standard</p> <p>Lüftungsanlagen Bestandteil des Bauwerks; aktive Belüftung mindestens für KufA-Saal, Bistrobereich und Küche vorsehen</p> <p>Elektroinstallation Starkstrom Allgemein: Alle Installationen einschließlich Zählerkasten nach geltenden Vorschriften. Unterverteilung mit Sicherungsautomaten und separater Absicherung je Nutzungseinheit. Alle Leitungen in Kabelkanälen auf Putz oder in Metallständerwerkswänden. Schalterprogramm nach Absprache</p>			
<p>Außenwände Sichtmauerwerk, vorhandene Anstriche entfernt. Intakte geputzte Flächenteile können erhalten bleiben. Wärmeschutz gemäß EnEV und DIN 4108 durch Innendämmung soweit erforderlich. Oberflächen über Innendämmungen geputzt oder Gipskarton gespachtelt, Qualität Q2.</p> <p>Fenster: Wärmeschutz gemäß EnEV und DIN 4108. Weiterverwendung bestehender Fensterelemente, soweit konstruktiv und vom Wärmeschutz her möglich (zum Beispiel durch Kastenfensterlösungen)</p> <p>Sicherstellung ausreichender natürlicher Belichtung für alle Seminar und Büroräume.</p> <p>Jeder Raum erhält eine für die Nutzung ausreichende Anzahl DrehKipp-Flügel, um die Lüftung sicherstellen zu können. ASR 3.6 ist zu beachten.</p> <p>Terrassentüren werden in der Entwurfsplanung eingezeichneten Anzahl realisiert.</p> <p>Sonnenschutz / Blendschutz / Verdunkelung Wo erforderlich gemäß Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes Verglasungen als Sonnenschutzglas.</p> <p>Tragende Innenwände und -stützen Zu erhaltende tragenden Innenwände und Innenstützen aus Mauerwerk als Sichtmauerwerk, vorhandene Anstriche entfernt. Intakte geputzte Flächenteile können erhalten bleiben. Neu einzubauende, massive Innenwände oder Stützen verputzt oder als Sichtmauerwerk, geschlämmt, oder als Sichtbeton.</p>							

Vorhandene Gussstützen beschichtet entsprechend Brandschutzanforderungen und fertig gestrichen.

Unterzüge

Holzbalken ohne Brandschutzanforderungen
Beton-Unterzüge

Stahlträger und Unterzüge beschichtet entsprechend Brandschutzanforderungen und gestrichen.
Erforderliche Brandschutzverkleidungen, gespachtelt und gestrichen

Nichttragende Innenwände

Die nichttragenden Innenwände werden als Metallständerwände erstellt, beidseitig zweilagig mit Gipskartonplatten beplankt und malerfertig gespachtelt in Qualität Q2.
Schallschutz gemäß DIN 4109 (Bürräume und Seminarräume für konzentrierte Tätigkeit, normaler Schallschutz).

Eingangstüren

Als Metall-Glas-Elemente, Felder transparent verglast.
Stoßgriffe, Wechselgarnitur, Panikschloss mit Umschaltmöglichkeit auf freien Durchgang von außen nach Absprache.
Schlösser PZ-vorgerichtet.

Innentüren

Raumtüren

HPL - beschichtete Röhrenspan-Holztüren
Schallschutz gemäß Din 4109
Farbton und Dekor nach Absprache
Schlösser PZ-vorgerichtet

Zargen

Stahlumfassungszargen, fertig gestrichen.
Zur Belichtung innenliegender Flurs erhalten alle Türen von Büros oder Seminarräumen nach Absprache Oberlichtzargen.

Treppenhaustüren, Flurtrenntüren

Metall-Glas-Elemente entsprechend den Brand- und Rauchschutzanforderungen. Felder transparent verglast.

Beschläge

Drückergarnituren und Stoßgriffe Edelstahl
Anschraubänder vernickelt bzw. Edelstahl

Elektromotorische Türantriebe

für schwergängige Türen, wo erforderlich nach Absprache mit dem Behindertenbeirat

Wandbeläge

Fliesen:

Steinzeugfliesen, Design und Farbton nach Absprache

Fensterbänke:

Bürostandard

Decken

Brandschutz und Schallschutz gemäß DIN 4102 und 4109

Deckenbekleidungen

Akustik-Elementplattendecken aus Mineralwoll-Platten, mit beidseitigem Grundanstrich (weiß)
Platten-Design nach Absprache (sofern im Standard-Sortiment enthalten), herausnehmbar, mit Metallschienentragsystem, verdeckt oder Platten vertieft aufgelegt).

Lichte Raumhöhe gemäß ASR und NBauO

Lichte Raumhöhe in Seminarräumen >3,00 m

Treppen und Geländer

Gemäß NBauO, VStättVO und DIN 18065
Treppenläufe aus Beton
Geländer aus Stahl mit Anstrich

Estrich

Zementestrich neu, schwimmend verlegt

Bodenbeläge

Oberbelag in allen Räumen Linoleum mit Fußleisten aus Hartholz, gerundet, gestrichen, wenn nicht im Raumprogramm anders genannt.
Fliesenböden aus Steinzeug unglasiert, mit Sockelfliesen.
Treppenbeläge aus Steinzeug oder Werkstein.
Rutschfestigkeiten gemäß GUV
Design und Farbtöne nach Absprache.

Terrassen und Geländer

funktionaler Standard

Antennenanlagen, TV-Anschlüsse

funktionaler Standard, soweit erforderlich

Gebüdesicherung

Alarmierungsanlage gegen Einbruch in gebäude- und nutzungsadäquater Ausführung;
Alarmierungsanlage für Amoksituationen in gebäude- und nutzungsadäquater Ausführung

Brandmeldeanlage

Entsprechend den baurechtlichen Anforderungen

Telefon

funktionaler Standard;
Anschluss und Anlage durch Mieter;
Netz als Teil des Datennetzes

Datennetz, Bürotechnik

Glasfaser-Datennetz CAD 7, bzw. Funknetz
WLAN-Accesspoints und Repeater flächendeckend;
Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und Unterhaltung durch (Gebäudeeigentümer)

Beleuchtung

LED-Deckenrasterleuchten, mind. 500 Lux am Arbeitsplatz und Seminarräumen, blend- und reflexfrei, Umfeld mind. 300 Lux, sonstige mind. 100 Lux.

Einzelauslässe einschließlich Unterkonstruktion in den Unterdecken in den im Raumprogramm vermerkten Räumen in raumadäquater und funktionaler Anzahl

Treppenhäuser mit LED-Einbauleuchten in den Wänden oder Treppenuntersichten

Steckdosen

PC-Arbeitsplätze

keine gesondert abgesicherten Steckdosen für PC-Arbeitsplätze

Einzelbüros jeweils:

Schalter mit Steckdose
Doppelsteckdosen

Einzelräume:

in raumadäquater und funktionaler Anzahl

Teeküche:

Schalter mit Steckdose
Arbeitsdoppelsteckdosen
Spülmaschinensteckdose
Kühlschranksteckdose

Kopierraum:

Schalter mit Steckdose
Doppelsteckdosen

Seminarräume jeweils:

Schalter mit Steckdose
Doppelsteckdosen

WC - Räume jeweils:

Schalter mit Steckdose

Weitere Räume ggf. zu definieren ...

Aufzüge

Ausrüstung für barrierefreien Betrieb gem. DIN 18040
Geeignet für Liegendtransport.
Innenverkleidung V4A
1 Seite verspiegelt

Teeküche

Einbau einer Teeküche (Zwei Kochfelder, Spüle, Geschirrspüler, und Kühlschrank).
Die Teeküche wird ab Mietbeginn Eigentum des Mieters.

Schließanlage

Schlösser, PZ-vorgerichtet

Sonstiges

Natürliche Belichtung/Belüftung

soweit nicht anders vermerkt für Aufenthaltsräume ausschließlich vorzusehen;
Fenstergrößen sind entsprechend zu wählen;
ASR 3.6 ist zu beachten;
wenn nicht anders möglich, im Einzelfall Unterstützung durch mechanische Lüftung denkbar.

Barrierefreiheit

DIN 18040, 18024, 18025 beachten;
Vorgaben NBauO und VStättVO zur Barrierefreiheit beachten;
möglichst pro Geschoss ein WC Beh.;
ausreichend Aufzüge, Besucherplätze und Stellplätze vorsehen;
ggf. spezielle Audiounterstützung stellenweise sinnvoll;
ggf. motorisierte Türöffner sinnvoll;
taktile Beschilderung;
Alarmierungssysteme und Rettungssysteme auch auf Menschen mit sensorischen und motorischen Einschränkungen ausrichten.
Abstimmung mit Behindertenbeirat (FB 41)

Allgemeines

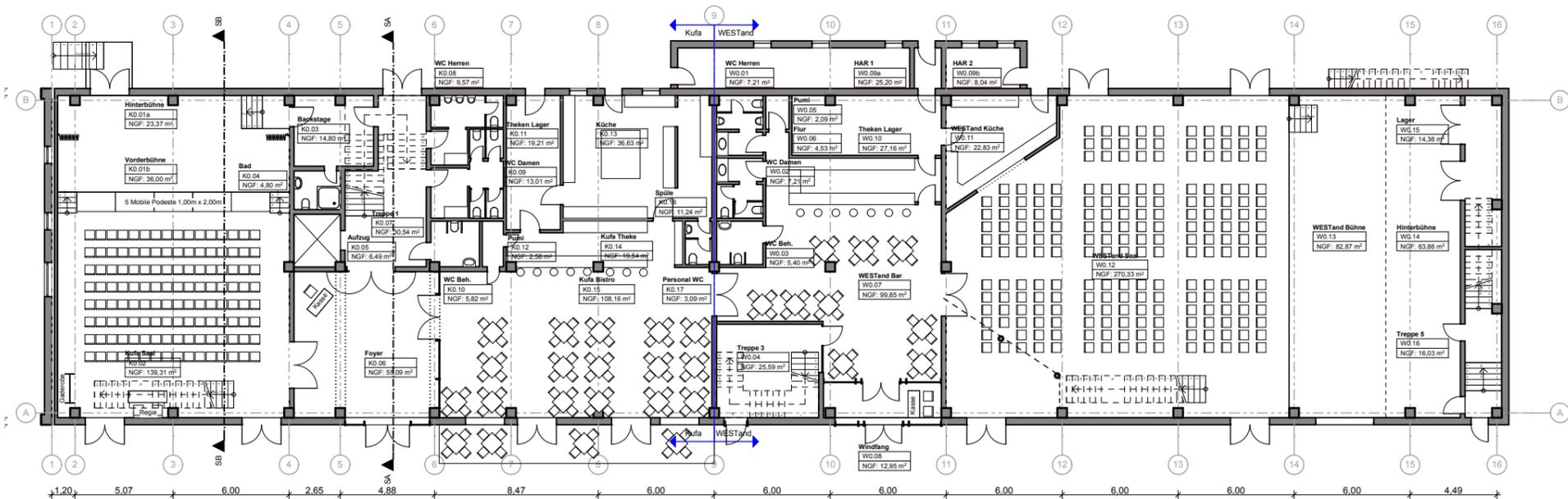
Der Vermieter darf von der Baubeschreibung abweichen, falls dies aufgrund von Auflagen der Baugenehmigungsbehörde, aus statisch konstruktiven oder brandschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist. Bei Abweichungen vom vereinbarten Standard darf nur gleich- oder höherwertiges Material zum Einsatz kommen.

Vorentwurf 08.08.2016

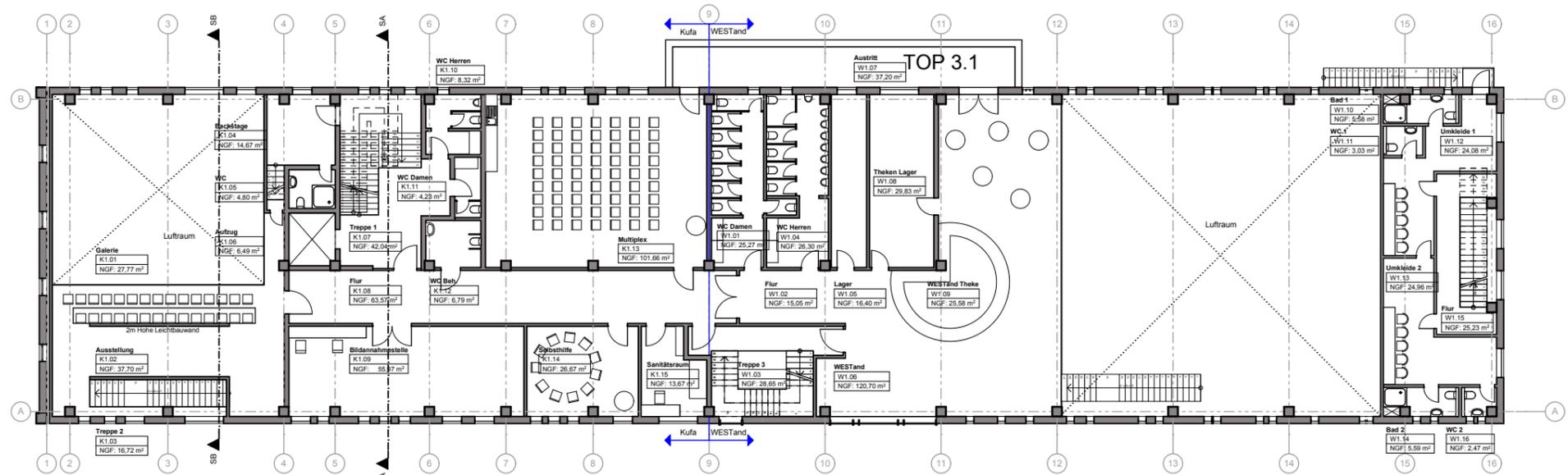
Soziokulturelles Zentrum WESTand
Westbahnhof 13



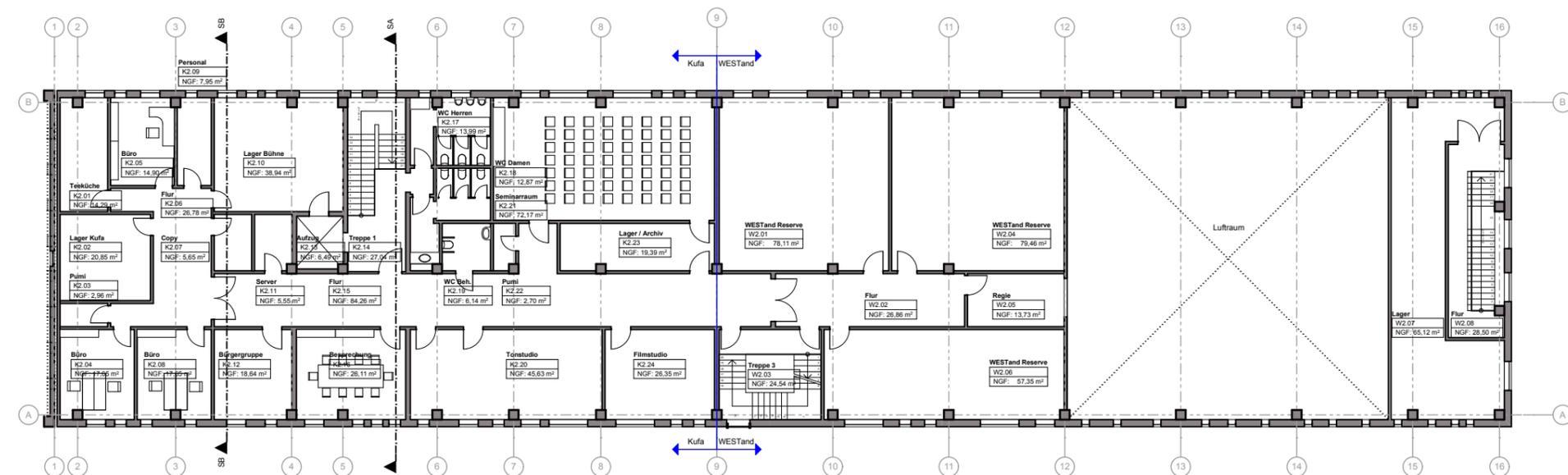
WESTand GmbH
Lützowstraße 2
38102 Braunschweig



Erdgeschoss

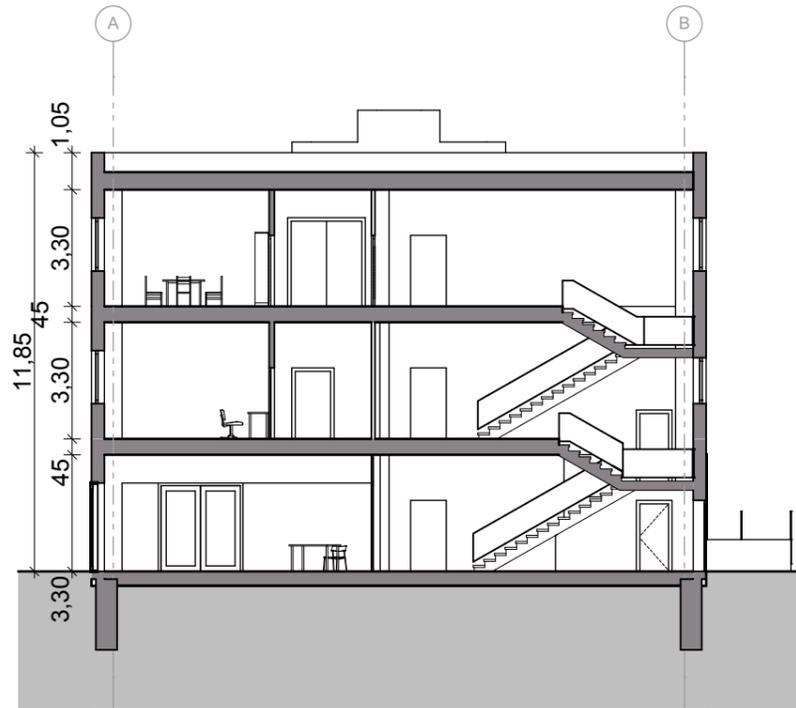


1. Obergeschoss

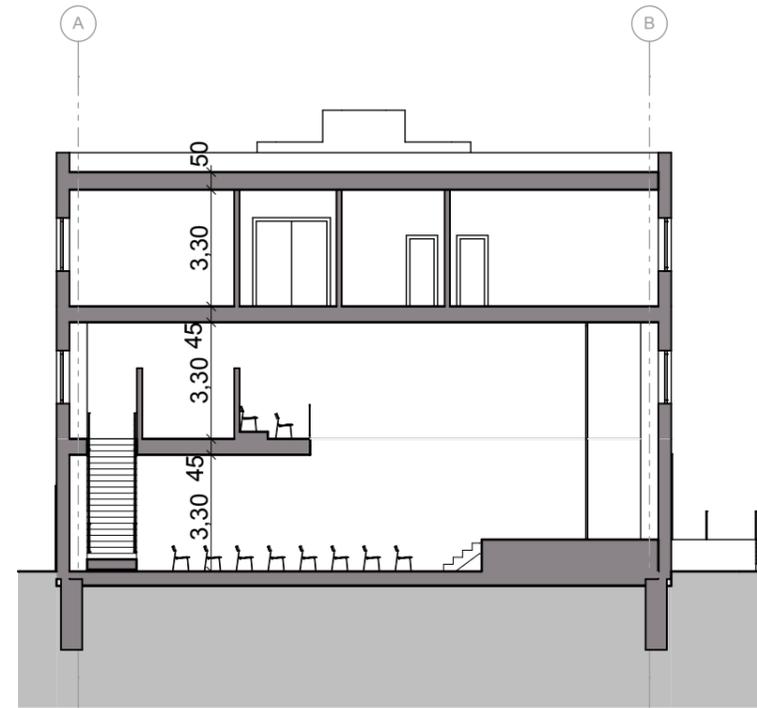


2. Obergeschoss

Plan:	10	Grundrisse			
Projekt:	Soziokulturelles Zentrum WESTand				2016_36
LP :	Vorentwurf	gezeichnet:	Format:	Datum:	Maßstab:
		Sack	DIN A3	08.08.2016	1:300,00
Bauherr:	WESTand GmbH Lützowstraße 2 38102 Braunschweig		Bauadresse:	Westbahnhof 13 Gemarkung: Wilhelmtor Flur u. Stück: Flur 6, Stücke 11/60 und 11/79	
Architekt:	Architekturbüro Windisch, Neuer Weg 6, 38162 Cremlingen Tel.: 05306 - 99 09 49 Fax.: 05306 - 99 03 49 info@architekturbuero-windisch.de, www.architekturbuero-windisch.de				



Schnitt A



Schnitt B

Plan:	07	Schnitt A und B			
Projekt:	Soziokulturelles Zentrum WESTand				2016_36
LP :	Vorentwurf	gezeichnet:	Format:	Datum:	Maßstab:
		Sack	DIN A3	08.08.2016	1:200
Bauherr:	WESTand GmbH Lützowstraße 2 38102 Braunschweig	Bauadresse:	Westbahnhof 13 Gemarkung: Wilhelmtor Flur u. Stück: Flur 6, Stücke 11/60 und 11/79		
Architekt:	Architekturbüro Windisch, Neuer Weg 6, 38162 Cremlingen Tel.: 05306 - 99 09 49 Fax.: 05306 - 99 03 49 info@architekturbuero-windisch.de, www.architekturbuero-windisch.de				

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln
der Stadt Braunschweig
Stand: 14.07.1998**

Inhalt

Zuwendungsbegriff	§ 1
Zuwendungsarten	§ 2
Finanzierungsart, Zuwendungshöhe	§ 3
Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen	§ 4
Antragsverfahren	§ 5
Antragsprüfung	§ 6
Bewilligung	§ 7
Zuwendungsbescheid	§ 8
Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	§ 9
Öffentlich-rechtliche Verträge	§ 10
Abstimmung mit anderen Bewilligungsbehörden	§ 11
Auszahlung der Zuwendung	§ 12
Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung	§ 13
Nachweis der Verwendung	§ 14
Prüfung des Verwendungsnachweises	§ 15
Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger	§ 16
Verfahrenserleichterungen	§ 17
Besondere Regelungen	§ 18
Ausnahmen	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

Anlage 1 / Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung**Inhalt**

Anforderung und Verwendung der Zuwendung	Ziff. 1
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	Ziff. 2
Inventarisierungspflicht	Ziff. 3
Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	Ziff. 4
Buchführung	Ziff. 5
Nachweis der Verwendung	Ziff. 6
Prüfung der Verwendung	Ziff. 7
Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	Ziff. 8

Anlage 2 / Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**Inhalt**

Anforderung und Verwendung der Zuwendung	Ziff. 1
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	Ziff. 2
Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	Ziff. 3
Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	Ziff. 4
Nachweis der Verwendung	Ziff. 5
Prüfung der Verwendung	Ziff. 6
Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	Ziff. 7

§ 1 Zuwendungsbegriff

- (1) Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke.
- (2) Zu den Zuwendungen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Die Ausübung des Widerrufsvorbehaltes für den Fall der nicht zweckentsprechenden oder unwirtschaftlichen Verwendung oder des Widerrufs für den Fall der erschlichenen Zuwendung fällt nicht darunter.

- (3) Keine Zuwendungen sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, denen eine für das Geld zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht), satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und ähnliches.

§ 2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
2. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),

§ 3 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

- (1) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am besten entspricht.
- (2) Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar:

- nach einem bestimmten v.H.-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

- zur Deckung eines Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, wie der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

- in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

- (3) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse der Stadt nicht ins Gewicht fällt oder wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (4) Eigenmittel sollen eingebracht werden. Nachträgliche Finanzierungserleichterungen durch Ausgabenersparnisse bzw. Beibringung von Drittmitteln (z. B. höhere Eintrittsgelder, Zuschüsse, Spenden, etc.) können dem Antragsteller angerechnet werden.
- (5) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (6) Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe werden die Ausgaben des Zuwendungsempfängers unberücksichtigt gelassen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städt. Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt ferner dann, wenn der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt als dies die Stadt tun würde.

§ 4

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und die Stadt an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- (3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn. Bei einem vorzeitigem Vorhabensbeginn ist eine schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt erforderlich. Mit der Anzeige des vorzeitigen Vorhabensbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- (4) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

- (5) Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann nicht geschlossen werden, daß auch in den künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Bei der institutionellen Förderung ist ein entsprechender Hinweis in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags des Zuwendungsempfängers. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- bei institutioneller Förderung (vgl. § 2 Nr. 1) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung,
 - bei Projektförderung (vgl. § 2 Nr. 2) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
 - eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1980 berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- (3) Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfe können nach Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuß gemäß § 15 KJHG (§ 9 der Satzung des Jugendamtes) zu beschließenden Besonderen Förderungsrichtlinien Sammelanträge (Bündelung mehrerer Einzelanträge auf Projektförderung) gestellt werden.

§ 6 Antragsprüfung

- (1) Die Prüfung des Antrages obliegt dem Amt, das den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll (zuständiges Amt).
- (2) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- die Beteiligung anderer Ämter (auch in fachtechnischer Hinsicht),
 - den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - die Wahl der Finanzierungsart
 - die Sicherung der Gesamtfinanzierung
 - die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre

- (3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 10 000,00 DM nicht übersteigt.

§ 7 Bewilligung

Für die Bewilligung der Zuwendungen gelten die Zuständigkeitsregelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) unter Berücksichtigung der Ratsrichtlinie gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Zuwendungsbescheid

- (1) Die Zuwendungen werden regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG).

- (2) Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Art (§ 2) und Höhe der Zuwendung,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind.
- bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere öffentliche Stellen, die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- die Finanzierungsart (§ 3 Abs. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (§ 9),
- und grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung kann das zuständige Amt den Zuwendungsempfänger auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die städtische Finanzhilfe anzubringen.

- (3) Stellt sich beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers heraus, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat das zuständige Amt zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.

§ 9

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- (1) Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- (2) Das nach § 6 Abs. 1 zuständige Amt darf
 - bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes (echte und unechte Deckung) zulassen, der Ansammlung oder Beibehaltung von Betriebsmittelrücklagen bis zu einer im Einzelfall angemessenen Höhe - regelmäßig bis zu den üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben - zustimmen sowie die Bildung von Rückstellungen gestatten,
 - bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann, sowie bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises abweichend von den Allg. Nebenbestimmungen festlegen und auf die Vorlage von Belegen verzichten. Im Bereich der Jugendhilfe kann in einem Zuwendungsbescheid, der auf einen Sammelantrag nach § 5 Abs. 3 ergeht, gestattet werden, daß die geförderten Einzelvorhaben hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnehmerzahl verändert und gegeneinander ausgetauscht werden dürfen, wenn dadurch der Gesamtbetrag der bewilligten Einzelzuwendungen nicht überschritten wird.
 - eine Bürokostenpauschale (laufende Kosten, insbesondere Telefonkosten, Büromaterial) in Höhe von 3 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben, höchstens jedoch 3 000 DM ohne Einzelbeleg anerkennen, wobei bei demselben Zuwendungsempfänger die Pauschale entweder nur im Rahmen der institutionellen Förderung oder im Rahmen der Projektförderung Berücksichtigung finden kann. Sollen darüber hinausgehende Beträge geltend gemacht werden, ist der Gesamtbetrag durch Einzelnachweis zu belegen.
- (3) Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
 - bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenstände zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruches,
 - bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruches,
 - bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
 - die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Stadt oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,

- bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichungen,
 - die Beteiligung fachtechnisch zuständiger Ämter,
 - der unentgeltliche Besuch einer Einrichtung oder Veranstaltung durch städtische Be dienstete oder Beauftragte zu Prüfzwecken,
 - Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, dabei kann das zuständige Amt die Auszahlung eines Restbetrages (im Regelfall 5 v. H. der Zuwendung) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
 - bei Zuwendungen an Unternehmen die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
 - bei institutioneller Förderung, und in geeigneten Fällen bei Projektförderung, ob eine Auszahlung von Teilbeträgen zu bestimmten kalendermäßig festgelegten Terminen in Betracht kommt.
- (4) In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, daß die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Der Stadtkämmerer kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

§ 10 Öffentlich-rechtliche Verträge

In Ausnahmefällen können Zuwendungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt werden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für diese Form der Zuwendungsgewährung sinngemäß.

§ 11 Abstimmung mit anderen Bewilligungsbehörden

Sollen für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden, hat sich das zuständige Amt vor der Bewilligung mit den anderen Bewilligungsbehörden soweit wie möglich abzustimmen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung bei Baumaßnahmen
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 12 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Soll die Zuwendung zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden, sind die Gründe in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- (2) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird, sofern nicht Teilbeträge zu festgelegten Terminen zugelassen sind (vgl. § 9 Abs. 3).
- (3) Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, daß die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Wird der Zuwendungsbetrag in einer Summe ausgezahlt, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

§ 13 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere § 49 a Nds. VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

§ 14 Nachweis der Verwendung

- (1) Das zuständige Amt hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) zu verlangen.
- (2) Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt, soll nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Beträgt die Zuwendung der Stadt mehr als 100 000 DM, ist das Rechnungsprüfungsamt vor dem Abschluß der Vereinbarung zu hören. In jedem Fall ist es von einer getroffenen Vereinbarung zu unterrichten.

§ 15 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Das zuständige Amt hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
 - der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
 - die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,

- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

- (2) Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach der Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 VwVfG ist besonders zu achten.
- (3) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.

§ 16

Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, daß der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, daß die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

§ 17

Verfahrenserleichterungen

Beträgt die Zuwendung bei einer institutionellen Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 10 000 DM, können bei der Anwendung der §§ 1 - 16 im Einzelfall Erleichterungen zugelassen werden. Das gleiche gilt unabhängig von der Höhe des Betrages für die Gewährung von Zuwendungen zur Jugendhilfe und zur Altenkreisarbeit. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerläßlich; er muß im Falle einer Projektförderung zumindest die Anforderungen an den einfachen Verwendungsnachweis erfüllen (vgl. Anlage 2, Nr. 5.6).

§ 18

Besondere Regelungen

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, sind im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei zu klären. Soweit diese Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt herzustellen.

§ 19

Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für die Aufwendungsdarlehen und die Aufwendungszuschüsse, die im Rahmen der Wohnungsbauförderung gewährt werden. Ferner sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen die Zuwendungen an

- die wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt,
- die wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- das Land Niedersachsen für das Staatstheater Braunschweig,

- die freien Träger der Jugendhilfe zur laufenden Förderung von Kindertagesstätten,
- die Betriebsträger städtischer Kindertagesstätten,
- die Sportvereine zur Unterhaltung von Sportanlagen,
- die Zuwendungsempfänger im Bereich des Beschäftigungsbetriebs Hilfe zur Arbeit. Bei Qualifizierungsmaßnahmen gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.1999 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten entgegenstehende städtische Bestimmungen außer Kraft.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Zuwendung darf nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Empfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, daß der Empfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Stadt tun würde.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.5 Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zu einer im Einzelfall angemessenen Höhe - regelmäßig bis zu den üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben - zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von Rückstellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so kann sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen sonstigen Mitteln des Empfängers,
- 2.2 bei Festbetrags-, Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung in der Regel um den hälftigen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen (vgl. § 3 Abs. 4 der Zuwendungsrichtlinien).

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um 2,5 v. H. oder mehr ändern, mindestens jedoch um 1 000 DM. Tritt der Fall der Überfinanzierung ein, so ist die Zuwendung in Höhe des über die Gesamtausgaben hinausgehenden Betrages zurückzufordern. Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfaßt.

3 Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 2,5 v. H. oder mehr, mindestens jedoch 1 000 DM ergibt,
- 4.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

5 Buchführung

- 5.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten; es sei denn, daß die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme-/Ausgaberechnung geführt werden.
- 5.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluß- und Prüfungsberichte sind beizufügen.
- 6.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen der Stadt eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben). Die Jahresrechnung muß alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

- 6.4 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach § 49 a Nds. VwVfG
- 8.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt werden.

Anlage 2

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendung nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, daß der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt als dies die Stadt tun würde.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen an derer Zuwendungsgeber und mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so kann sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Festbetrags-, Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung in der Regel um den hälftigen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen (vgl. § 3 Abs. 4 der Zuwendungsrichtlinien).

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um 2,5 v. H. oder mehr ändern, mindestens jedoch um 1 000 DM. Tritt der Fall der Überfinanzierung ein, so ist die Zuwendung in Höhe des über die Gesamtausgaben hinausgehenden Betrages zurückzufordern.

Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfaßt.

3 Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung deswendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4 Mitteilungspflichten deswendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 2,5 v. H. oder mehr, mindestens jedoch 1 000 DM ergibt,
- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, daß derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 4.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend demwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Stadt nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte der beteiligten Ämter der Verwaltung beizufügen.
- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1980 hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 5.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen.
- 5.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 5.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 5.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 5.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenen Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 5.1 - 5.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 5.1 beizufügen.

6 Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.10 sind diese Rechte der Stadt auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 6.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach § 49 a Nds. VwVfG.
- 7.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt werden.

Musterformulierung Grundschuldeintragung gemäß § 6 Absatz (3)

Die Grundschuld soll folgenden Wortlaut haben:

Vorstehendes vorausgeschickt bat mich die/der Erschienene um Beurkundung einer Grundschuldbestellung

und erklärte:

1. Die WESTand GmbH ist Alleineigentümerin des im

Grundbuch des Amtsgerichts Braunschweig
von Blatt
eingetragenen Grundbesitzes,
Gemarkung Flur Flurstück
Gebäude- und Freifläche,
in Größe von qm.

Die WESTand GmbH hat am mit der Stadt Braunschweig einen Mietvertrag über Gewerbemieträume für ein Soziokulturelles Zentrum und einen Baukostenzuschuss geschlossen.

2. Zur Absicherung des Anspruchs auf Rückzahlung des der WESTand GmbH gewährten Zuschusses bestellt diese an dem vorgenannten Grundeigentum zu Gunsten der

Stadt Braunschweig
- als Gläubiger -,

eine erstrangige Buchgrundschuld in Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)

nebst 15 v. H. Jahreszinsen vom heutigen Tage ab und bewilligt und beantragt die Eintragung der Grundschuld nebst Zinsen in das Grundbuch.

3. Der Grundschuld dürfen keine Rechte in anderen Abteilungen vorgehen.

4. Wegen des Grundschuldbetrages und der Zinsen unterwirft sich die WESTand GmbH der sofortigen Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig ist.

Es wird bewilligt und beantragt, auch die Eintragung der Vollstreckungsunterwerfung in das Grundbuch einzutragen.

5. Die/Der Erschienene, nämlich

übernimmt hiermit die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbetrags, dessen Höhe der vereinbarten Grundschuld (Kapital, Zinsen, Nebenleistungen) entspricht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Jeder Schuldner unterwirft sich wegen dieser Haftung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Dies gilt auch schon vor der Eintragung der Grundschuld im Grundbuch und vor der Vollstreckung in das belastete Grundeigentum sowie für den Fall des Erlöschens der Grundschuld im Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich des Betrags (Kapital, Zinsen, Nebenleistungen, Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung gemäß § 1118 BGB), mit welchem die Gläubigerin hierbei ausgefallen ist. Der Notar hat insbesondere auf die über die Grundschuldensicherheit hinaus übernommene persönliche Schuldverpflichtung hingewiesen und über die daraus folgende Haftung mit dem gesamten Vermögen belehrt. Aus der unter Nummer 2) bestellten Grundschuld und der übernommenen persönlichen Haftung darf sich die Gläubigerin nur einmal in Höhe des Betrags der Grundschuld nebst Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung gemäß § 1118 BGB befriedigen.

6. Der Notar ist ermächtigt, dem Gläubiger auf Verlangen eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen, ohne dass es dabei der Nachweisführung der Fälligkeit von Ansprüchen bedarf.
7. Die/Der Erschienene trägt die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung.
8. Der Notar hat den Grundbuchinhalt am ... feststellen lassen und dessen Inhalt mit der/dem Erschienenen erörtert.

I.

- 1) Im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG erklärten die Erschienenen zunächst auf Befragen des Notars, dass weder der Notar noch andere Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, in nachfolgender Angelegenheit anwaltlich vorbefasst waren oder sind.
- 2) Die Beteiligten bestätigen, dass sie den Vertragsentwurf vom Notar rechtzeitig erhalten haben und sie ausreichend Gelegenheit hatten, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

II.

Für die Käuferin ist ein Vorkaufsrecht an dem Kaufgegenstand in dem Mietvertrag vom ... eingeräumt worden für den Fall, dass die Zwangsversteigerung über das Grundstück angeordnet wird oder im Falle einer Insolvenz oder Betriebsaufgabe des Eigentümers oder wenn der Eigentümer einen Kaufvertrag mit einem Dritten schließt.

Für den durch Ausübung des Vorkaufsrechts zu Stande kommenden Kaufvertrag gelten nachfolgende Bestimmungen:

**Grundstückskaufvertrag
nebst Auflassung**

§ 1 - Kaufgegenstand

- 1) Der/Die Erschienene/n zu 1), im folgenden "der Verkäufer" genannt, ist/sind Eigentümer/in des im

Grundbuch von

eingetragenen Grundbesitzes

Gemarkung , **Flur** , **Flurstück** ,
Hof- und Gebäudefläche,
in Größe von **qm.**

Der Verkäufer bezieht sich auf die vorliegende/n noch einzuholende/n Löschungsbe-
willigung/en der Gläubigerin des Rechts/der Rechte Abt. III lfd. Nr. und
beantragt bereits jetzt die Löschung jener Belastung/en im Grundbuch.

§ 3 - Kaufpreis und Fälligkeit

Der Kaufpreis wird zwischen den Kaufvertragsparteien einvernehmlich vereinbart. Er soll dem Verkehrswert des Objektes zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes entsprechen unter Anrechnung eines etwaig bestehenden Rückzahlungsanspruchs des Käufers aus dem Mietvertrag, dort § 6 Abs. (1) und (2). Sollten sich die Parteien über die Höhe des Verkehrswertes nicht einig sein, entscheidet ein Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Braunschweig. Der Sachverständige soll auf Antrag des Käufers oder des Verkäufers von dem Präsidenten der IHK Braunschweig benannt werden. Der Sachverständige entscheidet über die Verteilung seiner Kosten nach billigem Ermessen.

Der Kaufpreis soll nicht über einem mit einem Dritten vereinbarten Kaufpreis liegen.

1) Der Kaufpreis beträgt

€ Betrag

(in Worten:

Euro).

In diesem Kaufpreis ist der Kaufpreis für das mitverkaufte Inventar mit €
enthalten.

Der Kaufpreis ist fällig und zinslos zahlbar innerhalb von zehn Tagen nachdem der
Notar dem Käufer mitgeteilt hat (Datum des Fälligkeitsschreibens), dass

- a) die zu Gunsten des Käufers in § 10 bestellte Eigentumsübertragungsvormer-
kung im Grundbuch eingetragen wurde und ihr nur die Belastungen Abteilung II
Nr. bzw. Abt. III Nr. sowie die auf Veranlassung des Käufers zur Si-
cherung der Finanzierung des Kaufpreises zur Eintragung gelangenden Grund-
pfandrechte im Range vorgehen werden und
- b) ihm die Vorkaufsverzichtserklärung der Stadt/Gemeinde sowie

- c) alle Gläubigererklärungen und sonstigen Unterlagen zur vertragsgemäßen Lastenfreistellung (Löschung des/r Rechts/e in Abt. III lfd. Nr.) beim beurkundenden Notar entweder zur freien Verfügung oder unter der Treuhandaufgabe, dass darüber gegen Zahlung von Ablösebeträgen verfügt werden kann, die insgesamt den Kaufpreis nicht übersteigen,

vorliegen bzw. im Grundbuch gelöscht sind, frühestens am_____

Der Kaufpreis ist bei Fälligkeit zu zahlen

- zunächst zur Erfüllung eventueller Treuhandaufgaben an die Gläubiger zwecks Ablösung der Rechte in Abteilung III sowie
- ein verbleibender Restkaufpreis auf das Konto des Verkäufers

bei der:

IBAN:

BIC:

Soweit der Kaufpreis zur Ablösung von Rechten benötigt wird, ist die Abtretung durch den Verkäufer ausgeschlossen. Der Käufer und der Notar sind nicht verpflichtet, Treuhandaufgaben abzulösender dinglich Berechtigter zu überprüfen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Notar den Kaufpreiseingang unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2) Zahlt der Käufer bei Fälligkeit den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht, kommt er in Verzug. Der Notar hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Verzugszinssatz für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt. Etwaige Verzugszinsen sind im Übrigen mit dem geschuldeten Betrag auf das genannte Konto des Verkäufers zu entrichten.
- 3) Sofern der Käufer zur Sicherung der Finanzierung des Kaufpreises die Bestellung von Grundpfandrechten am Kaufobjekt wünscht, **bevollmächtigt** der Verkäufer hiermit

den Käufer – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Grundschulden und/oder Hypotheken bis zur Höhe von EURnebst bis zu 20% Jahreszinsen und bis zu 10% Nebenkosten auf den Grundschuld/Hypothekenbetrag bei einem deutschen Kreditinstitut zu bestellen und den jeweiligen Eigentümer des Kaufobjektes der sofortigen Zwangsvollstreckung in dieses zu unterwerfen und alle in Zusammenhang stehenden Erklärungen, wie z.B. Rangänderungen oder Rangvorbehalte in Abteilung II vorzunehmen sowie Zweckerklärungen, auch im Namen des Verkäufers, abzugeben. Von dieser Vollmacht darf der Käufer aber nur vor dem Urkundsnotar, einem mit diesem in Partnerschaft verbundenen Notar oder dem amtlich bestellten Vertreter dieser Notare Gebrauch machen und nur wenn in der Grundschuldbestellungsurkunde aufgenommen wird, dass die Grundschuld bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung, längstens bis zur Eigentumsumschreibung, nur insoweit als Sicherheit dienen darf, als tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Käufers geleistet werden. Der Sicherungszweck ist gegenüber dem Grundbuchamt nicht nachzuweisen. Der Käufer wird das kaufpreisfinanzierende Kreditinstitut unwiderruflich anweisen, die Darlehensbeträge bis zur Höhe des Kaufpreises ausschließlich nach Maßgabe des Fälligkeitsscheibens des amtierenden Notars auszusahlen.

- 4) Im Falle der Ausübung eines Vorkaufsrechts haftet der Verkäufer deswegen nicht. Für diesen Fall überträgt der Verkäufer jedoch etwaige Leistungen des Käufers an diesen zurück. Der Verkäufer tritt zur Sicherung solcher Rückübertragungsansprüche seine Forderungen aus der etwaigen Ausübung eines Vorkaufsrechts an den Käufer ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

§ 4 - Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er diesen Rücktritt nach Eintritt des Zahlungsverzuges mit einer Frist von 3 Wochen angekündigt hat und die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist.

§ 5 - Rechte des Käufers bei Mängeln

- 1) Das Kaufobjekt ist weder vermietet noch verpachtet.

- 2) Der Verkäufer schuldet den lastenfreien Besitz- und Eigentumsübergang des Kaufobjektes einschließlich der sich darauf befindlichen Baulichkeiten sowie die Freiheit von sonstigen Rechten Dritter und rückständigen öffentlichen Lasten, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Er schuldet jedoch nicht die Freiheit von im Grundbuch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und Baulasten. Er erklärte, dass ihm solche nicht bekannt sind.
- 3) Der Käufer hat das Kaufobjekt besichtigt. Er kauft es im gegenwärtigen gebrauchten Zustand. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln einschließlich verdeckter Mängel am Grund und Boden und an den sich darauf befindlichen Baulichkeiten sowie des verkauften Inventars werden hiermit ausgeschlossen, allerdings mit Ausnahme:
 - a) der in dieser Urkunde ggf. enthaltenen Garantien;
 - b) vorsätzlich zu vertretender oder arglistig verschwiegener Mängel. Der Verkäufer erklärt, er habe keine ihm bekannten Mängel, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten arglistig verschwiegen, auf die der Käufer angesichts ihrer Bedeutung und des sonstigen Zustandes des Objektes einen Hinweis erwarten durfte;
 - c) etwaiger Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 4) Soweit dem Verkäufer noch Ansprüche wegen Mängeln gegen frühere Verkäufer oder an Baumaßnahmen Beteiligte zustehen, tritt er diese, ohne für ihre Durchsetzbarkeit oder Werthaltigkeit einzustehen, an den Käufer aufschiebend bedingt auf die Kaufpreiszahlung ab.

§ 6 - Erschließungskosten

Erschließungskosten, die Anlagen betreffen, die bereits endgültig oder teilbeitragsfähig hergestellt sind, sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt eines Beitragsbescheides von dem Verkäufer zu tragen. Die Erschließungskosten für die ab Übergabetag erst noch her-

zustellenden Anlagen gehen zu Lasten des Käufers. Das gleiche gilt für Herstellungs- und Anschlussbeiträge und –kosten für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

§ 7 - Übergabe

Die Übergabe des Kaufobjekts erfolgt am Tag nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

Von dem Zeitpunkt der Übergabe an gehen die den verkauften Grundbesitz betreffenden laufenden Nutzungen auf den Käufer über, während öffentliche und private Lasten, Haftung und Verkehrssicherungspflichten bereits mit Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises auf den Käufer übergehen.

§ 8 - Versicherungen

Der Verkäufer hält das Kaufobjekt bis zum Tage der Eigentumsumschreibung sachversichert. Etwaige Versicherungsprämien hieraus, soweit sie erstattungsfähig sind, stehen dem Verkäufer zu. Sollte der Käufer die Sachversicherung nicht innerhalb der Monatsfrist nach Eigentumsumschreibung kündigen, hat er die vom Verkäufer voraus gezahlte Versicherungsprämie für das laufende Versicherungsjahr dem Verkäufer anteilig zu erstatten.

§ 9 - Auflassung

Der Verkäufer und der Käufer sind sich darüber einig, dass das in § 1 näher bezeichnete Kaufobjekt auf den Käufer zu Alleineigentum/in dem angegebenen Beteiligungsverhältnis übergeht.

Die Einigung ist unbeding. In der Auflassung ist ausdrücklich keine Bewilligung des Verkäufers zur Eintragung des Eigentumsübergangs auf den Käufer enthalten. Die Bewilligung zur Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehalten. Die Vertragsschließenden erteilen dem Urkundsnotar, seinem amtlich bestellten Vertreter oder Amtsnachfolger einseitig unwiderruflich und unbeding **Vollmacht** über den Tod hinaus, die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

Der Verkäufer weist den Notar einseitig unwiderruflich an, diese Eintragung erst zu bewilligen und dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises bestätigt hat oder wenn die Kaufpreiszahlung – ohne etwaige Zinsen - in anderer Weise nachgewiesen ist z. B. durch entsprechende schriftliche Bestätigung der finanzierenden Bank oder eines im Grundbuch eingetragenen, abzulösenden Gläubigers .

§ 10 - Vormerkung

- 1) Die Vertragsschließenden **bewilligen** und **beantragen**, zur Sicherung des Anspruchs des Käufers auf Eigentumsumschreibung eine Vormerkung in dem angegebenen Beteiligungsverhältnis im Grundbuch einzutragen.
- 2) Die Löschung dieser Vormerkung Zug um Zug mit vertragsgemäßer Eigentumsverschaffung wird schon heute beantragt, vorausgesetzt, dass seit Eintragung der Vormerkung keine nachrangigen Belastungen ohne Mitwirkung des Käufers eingetragen oder Zwischeneintragungsanträge gestellt wurden, an denen der Käufer nicht mitgewirkt hat.
- 3) Der Notar wird außerdem ermächtigt, für alle Beteiligten die Löschung der Vormerkung für den Käufer mit Eigenurkunde zu bewilligen und zu beantragen, wenn der durch die Vormerkung gesicherte Übereignungsanspruch aus diesem Vertrag nach seiner freien Überzeugung nicht mehr besteht, sei es in Folge Aufhebung, Rücktritt wegen Verzuges oder aus sonstigem Rechtsgrund.

Davon darf der Notar ausgehen, wenn ihm der Verkäufer und der Käufer dies schriftlich bestätigt haben oder wenn ein Vertragsteil dies schlüssig vorträgt und der andere Vertragsteil auch auf zweimaliges Anschreiben per Einwurf Einschreiben an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift mit angemessener Äußerungsfrist von mindestens jeweils 2 Wochen nicht reagiert.

Weist der Käufer nach, dass ein Teil des Kaufpreises gezahlt ist, darf die Löschung der Vormerkung nebst den etwa zur Eintragung gelangenden Grundpfandrechten nur Zug um Zug gegen Erstattung des bereits gezahlten Betrages erfolgen.

§ 11 – Belehrungen, Durchführung

- 1) Die Vertragsschließenden sind darüber belehrt, dass zur grundbuchlichen Durchführung folgende Unterlagen beizubringen sind:
 - a) die Vorkaufsverzichtserklärung der Gemeinde/Stadt,
 - b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
 - c) die Löschungsbewilligungen der eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger/in,
 - d) evtl. weitere notwendige Genehmigungen

Der amtierende Notar wird mit der Einholung der vorgenannten Unterlagen beauftragt unter der Zustimmung der Vertragsbeteiligten, dass diese mit Eingang beim Notar ihnen gegenüber wirksam werden. Die Vertragsbeteiligten beauftragen den beurkundenden Notar, den Vollzug dieser Urkunde in jeder Hinsicht zu betreiben und zu überwachen. Der beurkundende Notar ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und uneingeschränkt zu stellen.

Der Notar wies darauf hin, dass Gerichtskosten und Grunderwerbsteuer anfallen können. Die Beteiligten erklären zur Beschleunigung der Abwicklung des Grundstückserwerbs, die Grunderwerbsteuer und Gerichtskosten unabhängig von den gesetzten Fristen innerhalb einer Woche nach Zugang des Steuerbescheides bzw. der Gerichtskostenrechnung zu überweisen.

- 2) Die Vertragsschließenden erklären, dass sie vom Notar keinerlei steuerrechtliche Beratung in Anspruch genommen haben und eine solche Beratung durch den Notar auch nicht gewünscht wurde.
- 3) Der Notar hat ferner darüber belehrt, dass
 - alle Vertragsvereinbarungen beurkundungspflichtig sind und Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäftes führen können.
 - der vereinbarte Gewährleistungsausschluss zwar bei Grundstücksgeschäften üblich ist, aber von der gesetzlichen Norm abweicht.

§ 12 - Vollmachten

Die Beteiligten bevollmächtigen die Angestellten des Notars – welche der Notar, dessen amtlich bestellter Vertreter oder ein mit ihm in Sozietät verbundener Notar zu bezeichnen bevollmächtigt werden – je einzeln und befreit von den Beschränkungen gem. § 181 BGB Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung dieses Vertrags abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

Die Bevollmächtigten sind zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt. Sie unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, keiner persönlichen Haftung. Wirksamkeitsvoraussetzung des Gebrauchs dieser Vollmacht ist die Beurkundung oder Beglaubigung der Geschäfte durch den beurkundenden Notar, seinen amtlich bestelltem Vertreter oder einen mit ihm in Sozietät verbundenen Notar.

Diese Vollmacht erlischt mit dem vollständigen Vollzug dieser Urkunde.

Der Notar belehrte die Vertragsschließenden in diesem Zusammenhang über die rechtliche Tragweite der vorstehend erteilten Vollmacht.

§ 13 - Kostentragung

Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die anfallende Grunderwerbsteuer trägt der Verkäufer.

Die Mehrkosten, die für die Lastenfreistellung des Kaufobjekts von nicht übernommenen Belastungen entstehen – Gerichtskosten und von Seiten der Gläubiger/Berechtigten geltend gemachte Kosten – trägt der Verkäufer. Dieser trägt auch die Kosten für die Überwachung und Annahme der Treuhandaufträge der abzulösenden Gläubiger/Berechtigten.

Der Notar hat die Vertragsschließenden über die gesamtschuldnerische Haftung hinsichtlich der anfallenden Notargebühren und Grunderwerbsteuer belehrt.

§ 14 - Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder um die Lücke zu schließen werden die Vertragsparteien eine wirksame Bestimmung treffen, die entsprechend dem Zweck dieses Vertrages dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

§ 15 - Ausfertigungen, Abschriften, Korrespondenz

Von diesem Vertrag sind zu erteilen:

- eine **Ausfertigung** dem Grundbuchamt

jeweils eine **beglaubigte Abschrift**

- dem Verkäufer

- dem Käufer

jeweils eine **Abschrift**

- dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte

- dem Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle –

sowie auf deren Anfordern

- dinglichen Gläubigern/Berechtigten

- Finanzierungsgläubigern des Käufers .

Sofern ein vorstehend Genannter statt einer Abschrift eine beglaubigte Abschrift, bei Beteiligten der Urkunde anstatt einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung, verlangen sollte, kann der Notar diese erteilen.

Zukünftige Korrespondenz und die Übersendung von Unterlagen ist ausschließlich an die in diesem Vertrag genannten Anschriften zu richten. Es ist ausschließlich die Verpflichtung der Vertragsteile, etwaige Anschriftenänderungen dem anderen Vertragsteil und dem Notar mitzuteilen.

Das

Protokoll

wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV)

BetrKV

Ausfertigungsdatum: 25.11.2003

Vollzitat:

"Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 4 G v. 3.5.2012 I 958

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2004 +++)

Die V wurde als Artikel 1 d. V v. 25.11.2003 I 2346 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet. Sie ist gem. Art. 6 der V mWv 1.1.2004 in Kraft getreten.

§ 1 Betriebskosten

(1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

(2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:

1. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),
2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

§ 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der

Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;

3. die Kosten der Entwässerung,
hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung
oder
 - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums
oder
 - c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a
oder
 - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
5. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder
 - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,
hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder
 - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
 - a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder
 - b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder

- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
 8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung, zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
 9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
 10. die Kosten der Gartenpflege, hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
 11. die Kosten der Beleuchtung, hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
 12. die Kosten der Schornsteinreinigung, hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
 13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
 14. die Kosten für den Hauswart, hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
 15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,oder
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;
 16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
 17. sonstige Betriebskosten,

hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

Betreff:

Soziokulturelles Zentrum: Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Verein KufA e. V.

Organisationseinheit:

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Datum:

16.08.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	23.08.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	31.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verein KufA e. V. die möblierten Mietflächen im *Westbahnhof 13* zur freien soziokulturellen Nutzung mietzinsfrei und bei städtischer Übernahme der Betriebs- und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 110.000 €/Jahr zunächst für 10 Jahre zur Verfügung zu stellen. Hierfür soll die Verwaltung mit KufA e. V. einen Vertrag zur Klärung der Nutzungsbedingungen vorbereiten.

Sachverhalt:

1.

Nach Schließung des Freizeit- und Bildungszentrums (FBZ) im Jahr 2002 wurde zunehmend die Notwendigkeit eines öffentlichen Ortes für soziale, kulturelle oder bildungsrelevante Veranstaltungen deutlich. Darüber hinaus zeigt sich ein aktueller Bedarf für Gruppenräume unterschiedlicher Größe für Vereine, Verbände oder Selbsthilfeorganisationen zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements für soziale und kulturelle Aktivitäten und Begegnungen auch unterschiedlicher Kulturen und Generationen. Die Verwaltung verweist hierzu auf das im September 2014 vorgestellte Entwicklungskonzept Soziokultur.

Nach Scheitern der Umsetzung von Planungen eines Soziokulturellen Zentrums am Standort Kreuzstraße 67, die vom Verein KufA e. V. zur Diskussion gestellt und durch die Bau- und Kulturverwaltung geprüft wurden, ist nun vom Verein KufA e. V. vorgesehen, ein Soziokulturelles Zentrum im Gebäude *Westbahnhof 13* zu integrieren. Für den Standort *Westbahnhof 13* in 38118 Braunschweig plant der Investor WESTand GmbH die Errichtung einer von ihm betriebenen Veranstaltungshalle (s. hierzu die Vorlage Drs.-Nr. 16-02129).

Der Standort *Westbahnhof 13* ist aus Sicht der Verwaltung geeignet für die Etablierung eines Soziokulturellen Zentrums.

2.

Der Verein KufA e. V. hat im AfKW am 03. Juli 2015 sein Grundnutzungskonzept vorgestellt. Dieses wird vom KufA e. V. in der Sitzung des AfKW am 02. Sept. 2016 noch einmal konkre-

tisiert präsentiert.

3.

Bei der Bereitstellung der anzumietenden Flächen für den Westbahnhof 13 für den Verein KufA e. V. handelt es sich um die Überlassung von möblierten Räumlichkeiten. Hierfür werden 500.000 € für die Ausstattung der Räumlichkeiten aus der Haushaltsposition 5 E.410006 seitens der Stadt verwendet.

4.

Der Vertrag mit KufA e. V. wird nach Baubeginn des Gebäudes *Westbahnhof 13* den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:
Projektförderung 2016 über 5.000,- EUR

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur	<i>Datum:</i> 31.08.2016
----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Entscheidung)	02.09.2016	Ö

Beschluss:

Den Projektförderanträgen wird entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Einzelabstimmungsergebnissen zugestimmt.

Sachverhalt:

Aufgrund der Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen aus allgemeinen Produktansätzen bis zur Höhe von 5.000,- € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Bei Antrags- und Bewilligungssummen über 5.000,- € ist ein Beschluss über den Förderantrag durch den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft herbeizuführen. Die Anlage enthält eine Übersicht über diese Anträge einschließlich Entscheidungsvorschlag durch die Verwaltung.

Die Kosten- und Finanzierungspläne sind als Anlage 2 beigelegt.

Dr. Hesse

Anlage/n:

- Anlage 1: Anträge auf Förderung kultureller Projekte
- Anlage 2: Kosten- und Finanzierungspläne

Anträge auf Zuwendungen zur Projektförderung mit einer Antragssumme über 5.000,- € im 2. Halbjahr 2016

ANLAGE 1

Nr.	Antragsteller	Zweck	Gesamtkosten	Antrag		Förderung		Abstimmungsergebnis		
				Antragssumme	Anteil an Gesamtkosten	Vorschlag der Verw.	Anteil an Gesamtkosten	dafür	dageg.	Enth.
1	Haitianische Initiative	<p><u>Informationen zum Antragsteller:</u> Die Haitianische Initiative wurde im Jahr 2010 von Herrn Fandio Girandoux gegründet und bezeichnet sich selbst als den Garant für die Haitianische Kultur in Niedersachsen. Der Hauptsitz ist in Braunschweig. Herr Fandio Girandoux beantragt zum ersten Mal Fördermittel bei der Stadt Braunschweig.</p> <p><u>Beschreibung des Projektantrags:</u> Das Projekt teilt sich auf in zwei Veranstaltungstage: Am 14. Oktober 2016 findet von 17:00 bis 21:30 Uhr ein haitianischer Gospelabend als Eröffnungsveranstaltung statt, um den Teilnehmern durch die Musik die haitianische Kultur näher zu bringen. Am 15. Oktober 2016 soll von 16:00 bis 21:00 Uhr der haitianisch-karibische Kulturabend stattfinden. In dieser Veranstaltung sollen Informationen über das Land und seine touristischen Möglichkeiten auf deutsch und englisch vorgestellt werden. Zudem ist geplant ein Bühnenprogramm (Chor und Performance) sowie eine Theatervorstellung sowohl auf deutsch als auch kreolisch (haitianische Landessprache) vorzuführen. Des Weiteren werden Volkstänze gezeigt, die zu traditionellen haitianischen Volksfesten oder in traditioneller Gesellschaft getanzt werden. Durch die Vorführung „Miss Model Diaspora-Haitien Europe 2016“ sollen haitianische Kleidungsstücke in Form einer Modenshow präsentiert werden. Zudem wird ein haitianisches Buffet angeboten. Von 22:00 bis 5:00 Uhr werden verschiedene DJs und Playback-Sänger traditionelle Musik spielen. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, kulturelle Tänze auf der Bühne nachzutanzten.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Das Projekt ist grundsätzlich förderwürdig und wird von der Verwaltung für eine Bereicherung der Kulturszene Braunschweigs gehalten. Eine beantragte Förderung i. H. v. 9.000,- EUR ist in der Gesamtschau der Anträge nicht realisierbar, auch wird im Kosten- und Finanzierungsplan Einsparpotenzial (z. B. Kosten für Sonstiges, Personal) gesehen. Die Verwaltung schlägt daher eine Förderung i. H. v. 3.000,- EUR vor.</p>	17.500,00 €	9.000,00 €	51%	3.000,00 €	17%			

Nr.	Antragsteller	Zweck	Gesamtkosten	Antrag		Förderung		Abstimmungsergebnis		
				Antragssumme	Anteil an Gesamtkosten	Vorschlag der Verw.	Anteil an Gesamtkosten	dafür	dageg.	Enth.
2	Arbeitsgemeinschaft Magniviertel	<p><u>Informationen zum Antragsteller:</u> Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus mehreren Geschäftsleuten und Anwohnern des Magniviertels, die dessen Attraktivität wieder bekannter machen wollen. Die Arbeitsgemeinschaft hat bisher keine Projektfördermittel erhalten.</p> <p><u>Beschreibung des Projektantrags:</u> Das Magniviertel soll als eines der ältesten Stadtteile Braunschweigs mit seinen gut erhaltenen historischen Bauten in einem Flyer bekannt gemacht werden, da es nach Darstellung des Antragstellers insbesondere im Tourismus aber auch innerhalb Braunschweigs unterrepräsentiert sei. Dargestellt werden sollen einerseits die Historie des Viertels und der Bauten, andererseits aber auch die Gastronomie und die zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, die das Viertel bietet. Ziel des Antragstellers ist es, dass das Magniviertel als Kreuzungspunkt vieler kultureller Anziehungspunkte der Stadt wie z.B. dem Staatstheater, den Schlossarkaden und dem wiedereröffneten Herzog Anton-Ulrich Museums, zum Verweilen einlädt. Die Verteilung des Prospektes soll an verschiedenen Stellen erfolgen. Die beworbenen Geschäfte werden einen Teil der Flyer in ihren Geschäften auslegen, außerdem ist eine Beilage in der Zeitschrift „IHK Wirtschaft“ geplant. Über neun Monate hinweg sollen 200 weitere Auslagestellen, wie Hotels und Gastronomie, regelmäßig mit aktuellen Flyern zur Verteilung beliefert werden. Die Verteilung des Flyers soll ab dem 1. September 2016 erfolgen.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Dem Projekt fehlt ein klarer kultureller Schwerpunkt, daher schlägt die Verwaltung vor, den Projektförderantrag abzulehnen.</p>	11.900,00 €	5.900,00 €	50%	0,00 €	0%			
3	Evangelische Allianz Braunschweig	<p><u>Informationen zum Antragsteller:</u> Die Evangelische Allianz ist ein Netzwerk aus verschiedenen christlichen Kirchen und Werken der Stadt. Sie hat bisher keine Projektfördermittel der Stadt Braunschweig erhalten.</p> <p><u>Beschreibung des Projektantrags:</u> Vom 17. Juni bis 26. Juni 2016 fand das "Festival der Hoffnung" statt. Es gab eine Mischung aus Konzerten, Lesungen, Vorträgen, Workshops, Theateraufführungen, Straßenaktionen sowie Kinder- und Familienveranstaltungen, welche für die Teilnehmer kostenlos angeboten wurden. Als Orte für die Veranstaltungen wurden hauptsächlich der Inselwall und der Platz der Deutschen Einheit ausgewählt. Darüber hinaus wurden ab dem 20. Juni auf dem Platz der Deutschen Einheit sowie auf weiteren Plätzen in der Innenstadt verschiedene Straßenaktionen mit Musik, Kleinkunst und Spielen angeboten. Im Mittelpunkt des Projekts stand der Begriff "Hoffnung". Es sollten Begegnungen zwischen Menschen geschaffen werden, unabhängig von deren kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergründen. Insbesondere der "Markt der Hoffnung", bei dem Menschen sich gegenseitig u. a. mit kostenlosen Reparaturen oder Lebensmitteln beschenken, sollte diesen Gedanken unterstützen. Das Programm wurde hauptsächlich durch Braunschweiger Redner und Musiker besetzt. Im Kontext des Festivals sollten darüber hinaus 1.000 ehrenamtliche Stunden im sozialen und diakonischen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Hierfür sollten in ganz Braunschweig hunderte Menschen an Orte gehen, an denen Hilfe gebraucht wird.</p>	48.983,89 €	11.751,89 €	24%	2.000,00 €	4%			

Nr.	Antragsteller	Zweck	Gesamtkosten	Antrag		Förderung		Abstimmungsergebnis		
				Antragssumme	Anteil an Gesamtkosten	Vorschlag der Verw.	Anteil an Gesamtkosten	dafür	dageg.	Enth.
		<u>Entscheidung:</u> Eine Förderung in beantragter Höhe von 11.751,89,- EUR ist in der Gesamtschau der Anträge nicht realisierbar. Aus Sicht der Verwaltung besteht Förderfähigkeit für den künstlerisch-kulturellen Schwerpunkt der Veranstaltung im Teilbereich "Musik". Während der zehntägigen Veranstaltung traten insgesamt elf verschiedene Sänger und Chöre auf, darunter beispielsweise der Gospelchor Braunschweig oder die Venus Louis Band. Es wird daher vorgeschlagen das Projekt mit einer Summe von 2.000,- EUR zu unterstützen und die Förderung zweckgebunden für den Teilbereich "Musik" zu bewilligen.								
4	Kulturzelt Braunschweig e.V.	<u>Informationen zum Antragsteller:</u> Der Verein organisiert jährlich verschiedene künstlerische oder kulturelle Projekte. Er hat in den vergangenen Jahren regelmäßig Projektförderung für die Durchführungen des Festivals "Kultur im Zelt" erhalten. <u>Beschreibung des Projektantrags:</u> In der Zeit vom 25. August bis 25. September 2016 findet das jährliche Festival „Kultur im Zelt“ zum 18. Mal im Bürgerpark statt. Seit 1999 veranstaltet der Verein das Festival im Bürgerpark an der Theodor-Heuss-Straße. Der Verein erhält dafür seit Jahren regelmäßig Projektfördermittel für die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur am Spielort Bürgerpark/Theodor-Heuss-Straße (Geländemiete, Parkplatzkosten, Kosten für die Zufahrt sowie die Sanierung der Grünflächen nach dem Festival). <u>Entscheidungsvorschlag:</u> Dem Antrag vom Kulturzelt Braunschweig e.V. soll, ebenso wie im Jahr 2015 durch den AfKW beschlossen, in voller Höhe entsprochen werden. Das Festival erfreut sich seit Jahren einer großen Beliebtheit und stellt eine Bereicherung für die Kulturszene der Stadt Braunschweig dar.	1.197.760,00 €	20.060,00 €	2%	20.060,00 €	2%			

Kosten- und Finanzierungspläne

- 2.1 Haitianische Initiative
- 2.2 Arbeitsgemeinschaft Magniviertel
- 2.3 Evangelische Allianz Braunschweig
- 2.4 Kulturzelt Braunschweig e.V.

2.1 Haitianische Initiative: Projekt „Haitianisches Sommerfest“ im Jahr 2016

Ausgaben:

Einnahmen:

Werbung (Flyer, Zeitung, Tickets)	650 €	Stadt Braunschweig	9.000 €
Gospelchor (15 Personen - Fahrtkosten, Hotel, Gage)	4.500 €	Eigenmittel	2.000 €
Theatergruppe (Vorbereitung)	500 €	Kartenverkauf	4.000 €
Tänzer (10 Personen - Vorbereitung)	1.000 €	Einnahmen Gastronomie	2.000 €
Sänger (5 Personen – Fahrtkosten, Hotel)	1.500 €	Drittmittel	1.300 €
MC Haitiern Europe: Kleidung, Singen, Tanzen (3 Personen - Hotel)	1.000 €		
Vorträge	150 €		
Kunstwerke	300 €		
DJs	500 €		
Moderatoren	200 €		
Security	320 €		
Personal Eintritt	160 €		
Gastronomie (Einkauf, Vorbereitung, Bedienung)	2.000 €		
Getränke (Einkauf, Vorbereitung, Bedienung)	1.800 €		
Empfang der Gäste am Eingang (3 Personen)	250 €		
Personal für Handwerk (2 Personen)	300 €		
Person zur Beantwortung von Fragen (2 Personen)	150 €		
Vorbereitung des Raums (2 Personen)	200 €		
Aufbau/ Abbau (2 Personen)	300 €		
Dekoration (Plakate, Flaggen, Luftballons)	440 €		
Sonstiges	1.280 €		
Gesamtausgaben:	17.500 €	Gesamteinnahmen:	18.300 €

2.4 Kulturzelt Braunschweig e. V.: „Festival: Kultur im Zelt 2016“

Ausgaben:

Einnahmen:

Vorbereitung (Druck, Werbung, Sonderveranstaltung Preview etc.)	94.800,00 €	Einnahmen aus Eintritt	785.000 €
Durchführung (Infrastruktur, Unterhaltung, Honorare, Unterbringung etc.)	956.500,00 €	Einnahmen durch Inserenten	18.700 €
Nachbearbeitung (Dokumentation, Danksagung et.)	3.787,50 €	Sonstiges (Gastronomiepacht, Getränkeverkauf, Merchandising etc.)	290.000 €
Anteilige Fixkosten	142.500,00 €	Hauptsponsoring	66.000 €
		Co-Sponsoring	12.000 €
		Tagessponsoring	6.000 €
		Kulturinstitut	20.060 €
Gesamtausgaben:	1.197.587,50 €	Gesamteinnahmen:	1.197.760,00 €

*Betreff:***Erinnerungspartnerschaft Roselies: Planungen für einen "Garten der Erinnerung"***Organisationseinheit:*

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Datum:

03.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Vorberatung)	14.06.2016	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

1. Den Entwurfsplanungen zum „Garten der Erinnerung“ wird entsprechend den Skizzen in der Anlage 1 zugestimmt.
2. Dem Tafeltext in der Anlage 2 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Planungen voranzutreiben und entsprechende Gestaltungs- und Umsetzungsaufträge zu erteilen.

Sachverhalt:Hintergrund

Der Kulturausschuss hatte in seiner Sitzung am 11. September 2015 im Nachgang der Teilnahme von Frau Bürgermeisterin Ihbe und der Kulturdezernentin Frau Dr. Hesse an den Gedenkfeierlichkeiten zu den Ereignissen im August 1914 in Belgien im August 2015 und der Vorstellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch das Braunschweigische Landesmuseum den Beschluss gefasst, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zu entwickeln, um eine entsprechende Erinnerungspartnerschaft zwischen dem Ort Roselies (heute: Aiseau-Presles) und der Stadt Braunschweig zu begründen. Dies sollte in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister von Aiseau-Presles, Jean Fersini, geschehen (Drs.-Nr. 15-00061; VA-Beschluss vom 29.09.2015).

In Umsetzung dieses Arbeitsauftrages wurde mit Mitteilung Nr. 16-01442 das Konzept zu den Planungen vorgestellt, welches zum Inhalt hatte, zur Erinnerung an die Geschehnisse in Roselies während des Ersten Weltkriegs und zur Informationsvermittlung eine Informationstafel/Erinnerungstafel zu realisieren. Darüber hinaus sollte die Erlebbarkeit der Erinnerungspartnerschaft vor Ort durch einen „Garten der Erinnerung“ / „Jardin du Souvenir“ in einem Grünzug in der Nähe zur Roseliesstraße ermöglicht werden sowie die perspektivische Aussöhnung durch eine Erinnerungspartnerschaft initiiert werden.

Aktuelle Entwicklungen

Zwischenzeitlich hat es intensive Gespräch unter Einbeziehung des Stadtbezirksrates 213 Südstadt-Rautheim inklusive dem Ortsheimatpfleger gegeben, um einen größtmöglichen Konsens zur Gestaltung und insbesondere der Texttafel zu erzielen.

Der künftige „Garten der Erinnerung“ nimmt mit der Flächengestaltung mit Steinplatten aus Belgien und der Pflanzung von belgischem Spalierobst sowie der Rose „Friedenslicht“ Bezug auf jene Region, der die Stadt Braunschweig in Zukunft in Freundschaft verbunden bleiben wird.

Sofern das in dieser Vorlage beschriebene Konzept die politischen Gremien positiv durchlaufen hat, ist beabsichtigt, dieses dem Bürgermeister von Aiseau-Presles, Herrn Fersini, als Anregung zur Kenntnis zu geben.

Finanzierung:

Die Herstellungskosten des „Gartens der Erinnerung“ werden sich nach zwischenzeitlicher neuer Kostenschätzung der Fachverwaltung inkl. der erforderlichen Bodenaufbereitung und planerischen Begleitung weiterhin auf insgesamt ca. 28.000 € belaufen. Die Herstellungskosten stehen zur Verfügung, so dass ein zeitnaher Beginn der Ausführungsarbeiten möglich ist.

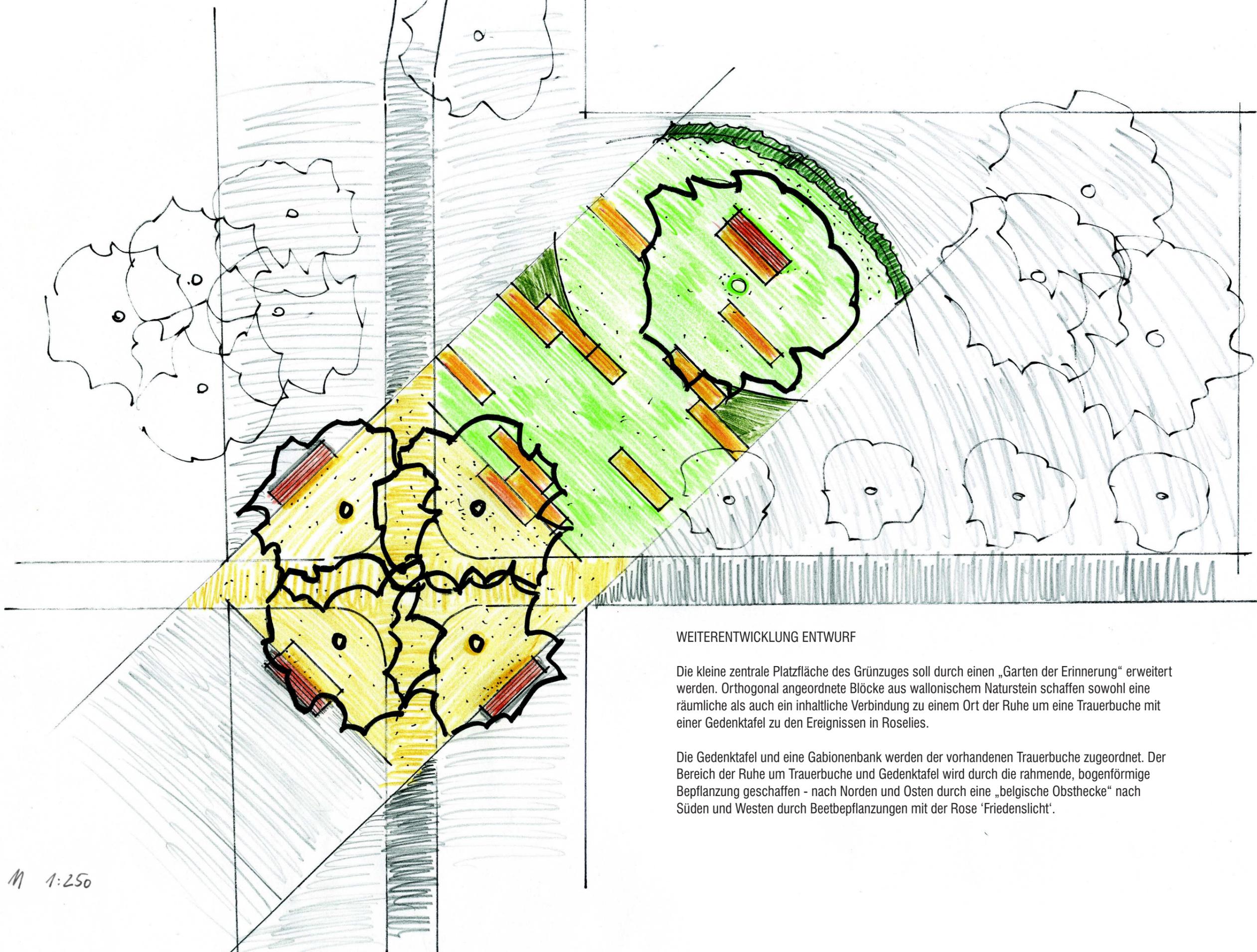
Dr. Hesse

Anlage/n:

Anlage 1: Planungsentwurf für den „Garten der Erinnerung“

Anlage 2: abgestimmter Tafeltext

TOP 3.4

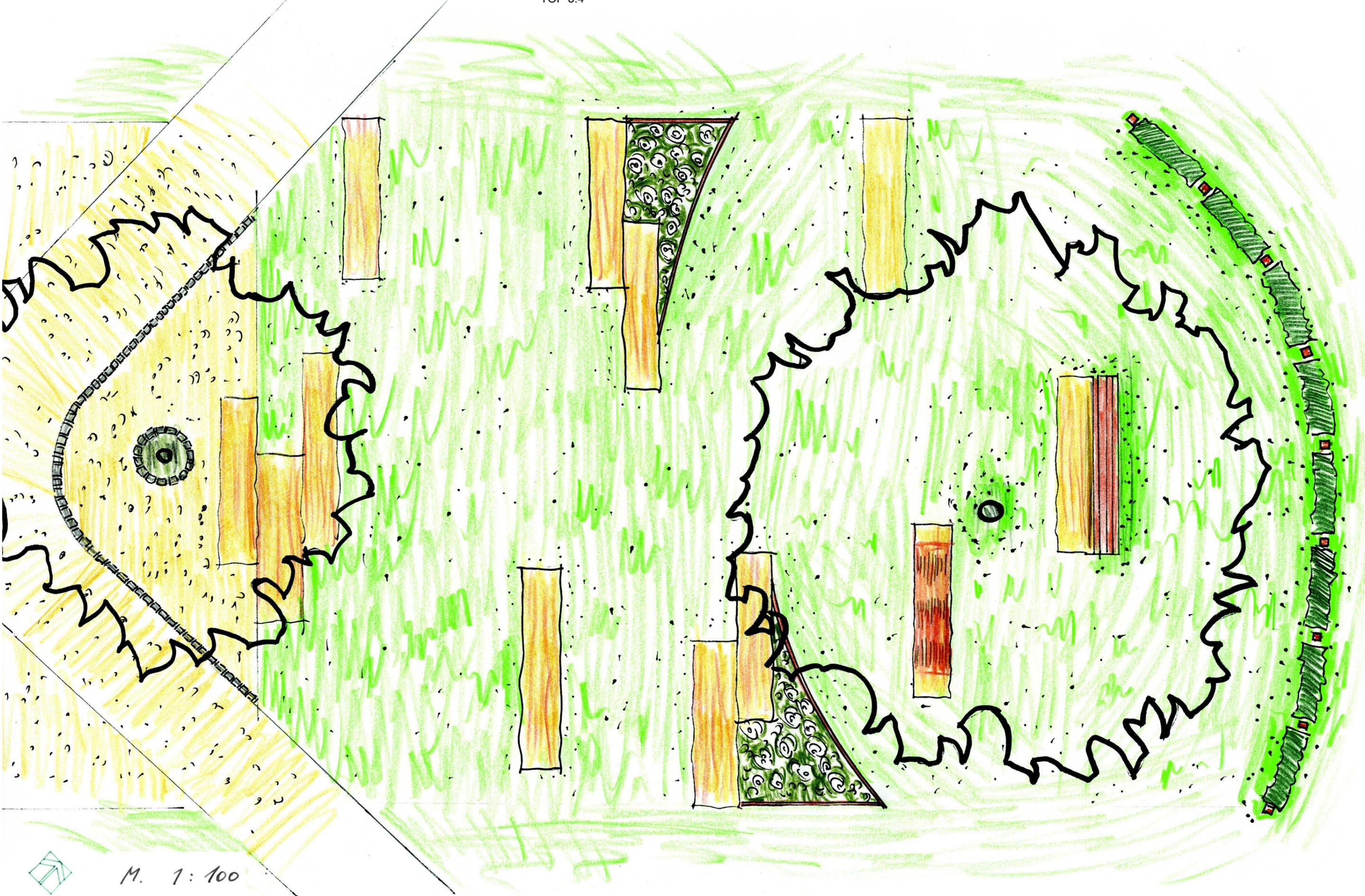


WEITERENTWICKLUNG ENTWURF

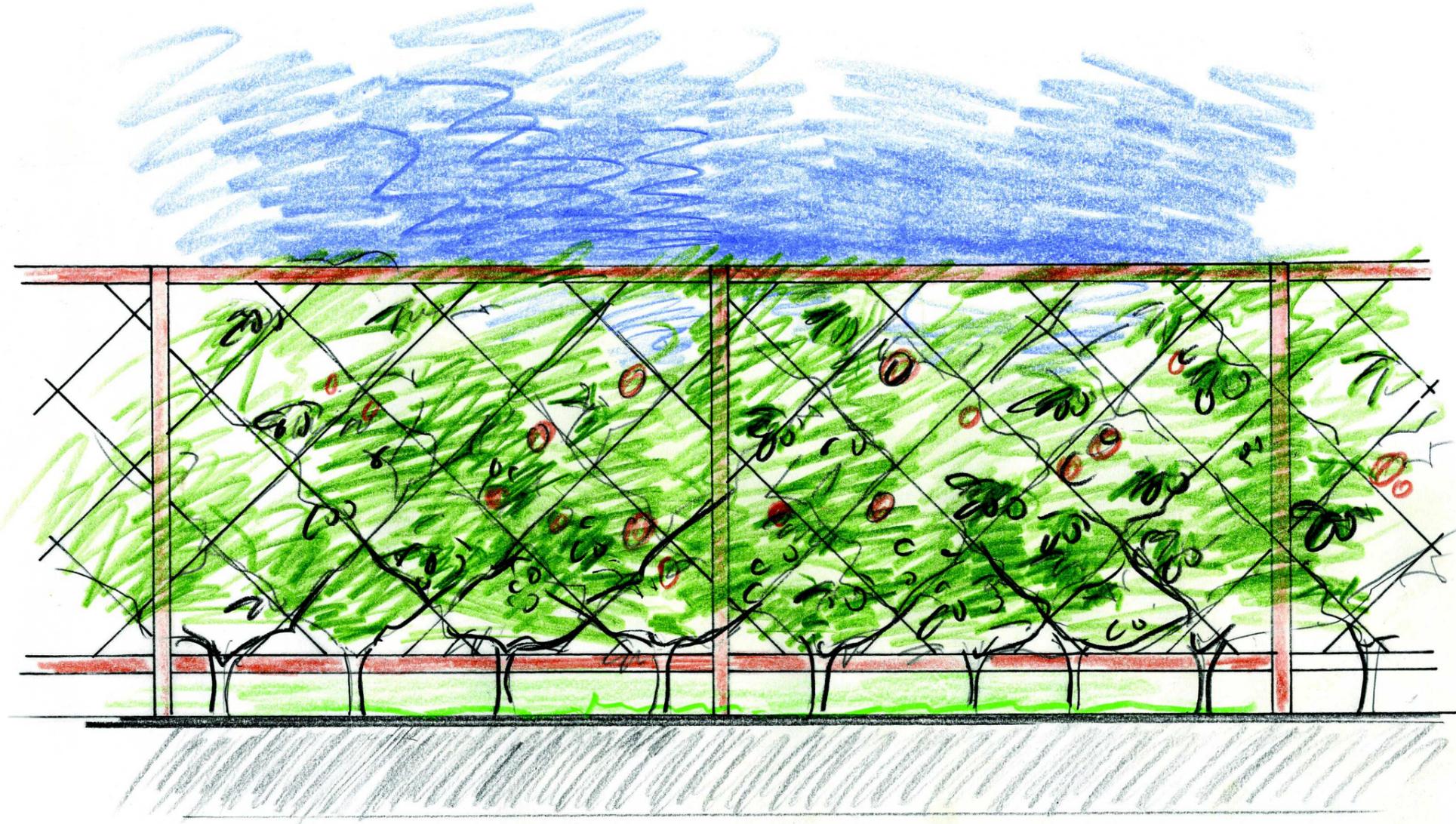
Die kleine zentrale Platzfläche des Grünzuges soll durch einen „Garten der Erinnerung“ erweitert werden. Orthogonal angeordnete Blöcke aus wallonischem Naturstein schaffen sowohl eine räumliche als auch eine inhaltliche Verbindung zu einem Ort der Ruhe um eine Trauerbuche mit einer Gedenktafel zu den Ereignissen in Roselies.

Die Gedenktafel und eine Gabionenbank werden der vorhandenen Trauerbuche zugeordnet. Der Bereich der Ruhe um Trauerbuche und Gedenktafel wird durch die rahmende, bogenförmige Bepflanzung geschaffen - nach Norden und Osten durch eine „belgische Obsthecke“ nach Süden und Westen durch Beetbepflanzungen mit der Rose 'Friedenslicht'.

 M 1:250



M. 1:100



„Roselies-Garten der Erinnerung“

Das seit 2008 neu errichtete Baugebiet in Braunschweig-Lindenberg wird durch die Roseliesstraße erschlossen. Der 2010 vergebene Name dieser Straße erinnert an die Roselieskaserne, die 1938 errichtet und bis 1945 militärisch genutzt wurde. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges dienten die Gebäude bis 1958 als Unterkunft für von den Nationalsozialisten zwangsdeportierte Ausländer (so genannte Displaced Persons, die aufgrund ihrer drohenden Verfolgung nicht in ihre Heimat zurückkehren wollten) und für deutsche Flüchtlinge. Später nutzte auch die Royal Army das Areal. Im Jahr 1962 bezogen die ersten Einheiten der Bundeswehr die Kaserne, die weiterhin den Namen Roselies führte. Die Schließung der Kaserne erfolgte 2003. Von den ehemaligen Kasernengebäuden sind mehrere im nördlichen Teil des Baugebietes erhalten.

Die 1938 erfolgte Benennung der Kaserne durch die Wehrmacht entsprang sowohl dem Bedürfnis nach einer Anknüpfung an die Traditionen Braunschweigischer Infanterie als auch – zeittypisch – nach einer Verbindung zum militärischen Geschehen des Ersten Weltkrieges. Aus diesem Grund wurde das belgische Dorf Roselies (50 km südlich von Brüssel) als Namensgeber gewählt, das am 22. und 23. August 1914 im Rahmen der Schlacht an der Sambre zum Austragungsort einer verlustreichen militärischen Auseinandersetzung zwischen deutschen und französischen Truppen wurde, dabei wurden auf beiden Seiten mehrere Hundert Soldaten getötet oder verwundet. Die zweitägigen Gefechte waren zugleich die ersten Kämpfe, an denen das in Braunschweig stationierte Infanterieregiment 92 beteiligt war. Im Rahmen dieser Kämpfe, bei denen das Dorf erheblich zerstört wurde, töteten deutsche Soldaten in Roselies auch mehrere belgische Zivilisten, darunter den Ortspfarrer Abbé Pollart.

Die Erinnerung an diese Geschehnisse spielt in Roselies, das heute Bestandteil der Gemeinde Aiseau-Presles ist, bis in die Gegenwart eine wichtige Rolle. Aus Anlass der 100. Wiederkehr des Ausbruches des Ersten Weltkrieges und vor dem Hintergrund der fortschreitenden Versöhnung der ehemaligen Kriegsgegner im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses haben die Gemeinde Aiseau-Presles und die Stadt Braunschweig 2014/15 Kontakt miteinander aufgenommen. Daraus ist eine Erinnerungspartnerschaft entstanden, die in diesem Garten der Erinnerung einen konkreten Ort findet und dem Wunsch nach Frieden und guter Nachbarschaft in Europa Ausdruck verleihen soll.

Dieser Garten der Erinnerung nimmt mit der Flächengestaltung mit Steinplatten aus Belgien und der Pflanzung von belgischem Spalierobst sowie der Rose „Friedenslicht“ Bezug auf jene Region, der die Stadt Braunschweig in Zukunft in Freundschaft verbunden bleiben wird.

Betreff:
Erinnerungspartnerschaft Roselies: Planungen für einen "Garten der Erinnerung"

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 11.08.2016
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

1. Den Entwurfsplanungen zum „Garten der Erinnerung“ wird entsprechend den Skizzen in der Anlage 1 zugestimmt.
2. Dem Tafeltext in der Anlage 2 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Planungen voranzutreiben und entsprechende Gestaltungs- und Umsetzungsaufträge zu erteilen.

Sachverhalt:

In Ergänzung der Ursprungsvorlage legt die Verwaltung zum Zweck der Erläuterung und Bewertung der Behandlung im Stadtbezirksrat (Sitzung am 14.06.2016) folgende Ergänzung zur Vorlage vor:

I. Behandlung der Vorlage im Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

- 1) In der Sitzung des Stadtbezirksrates 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode am 14.06.2016 wurde im Rahmen der Behandlung der Vorlage Nr. 16-02426 zunächst der folgende mündliche Änderungsantrag durch den Vertreter der BIBS-Fraktion eingebracht:

„Herr Reuter bringt für den Text auf der Texttafel folgende Ergänzung ein, die nach dem zweiten Abschnitt eingefügt werden soll (Zitat von Herrn Ole Zimmermann):

"Somit tragen sowohl das deutsche X. als auch das französische 3. Korps ihren Teil an der Schuld bei der nahezu vollständigen Zerstörung des Ortes. Einen fundamentalen Unterschied bilden die massiven Kriegsverbrechen, die Soldaten des IR 92 in Roselies und Tergnèe verübten: Plünderungen, Zerstörungen von zivilem Eigentum ohne direkten militärischen Nutzen, Schießen auf flüchtige Zivilisten mit Todesfolge und die Erschießung von zehn Geiseln und zwei französischen Soldaten. Alle genannten Verbrechen waren weder durch das Kriegsrecht gedeckt, noch geschahen sie durch Unachtsamkeit - alle Verbrechen wurden vorsätzlich und in voller Kenntnis der Handlungen begangen.-"

Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt (1/6/4). Der Vorlage der Verwaltung wurde

mithin im Anschluss mehrheitlich zugestimmt (10/0/1).

- 2) Nach erfolgter Abstimmung wurde unter einem gesonderten TOP durch die SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der BIBS-Fraktion ein weiterer Änderungsantrag zur Sitzung eingebracht und im Wege der Aussprache wie folgt behandelt:

„Auf der Texttafel (s. Punkt 5) sollen unter "Roselies-Garten der Erinnerung" folgende Wörter eingefügt werden:

Der Opfer gedenkend die Zukunft beginnen“

Dieser Änderungsantrag fand mehrheitliche Zustimmung (6/4/1).

II. Bewertung der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung stellt der bisherige Tafeltext eine vollumfängliche Voraussetzung für eine auf die Zukunft gerichtete Erinnerungspartnerschaft dar. Deshalb hält die Verwaltung an der bisherigen Beschlussempfehlung fest.

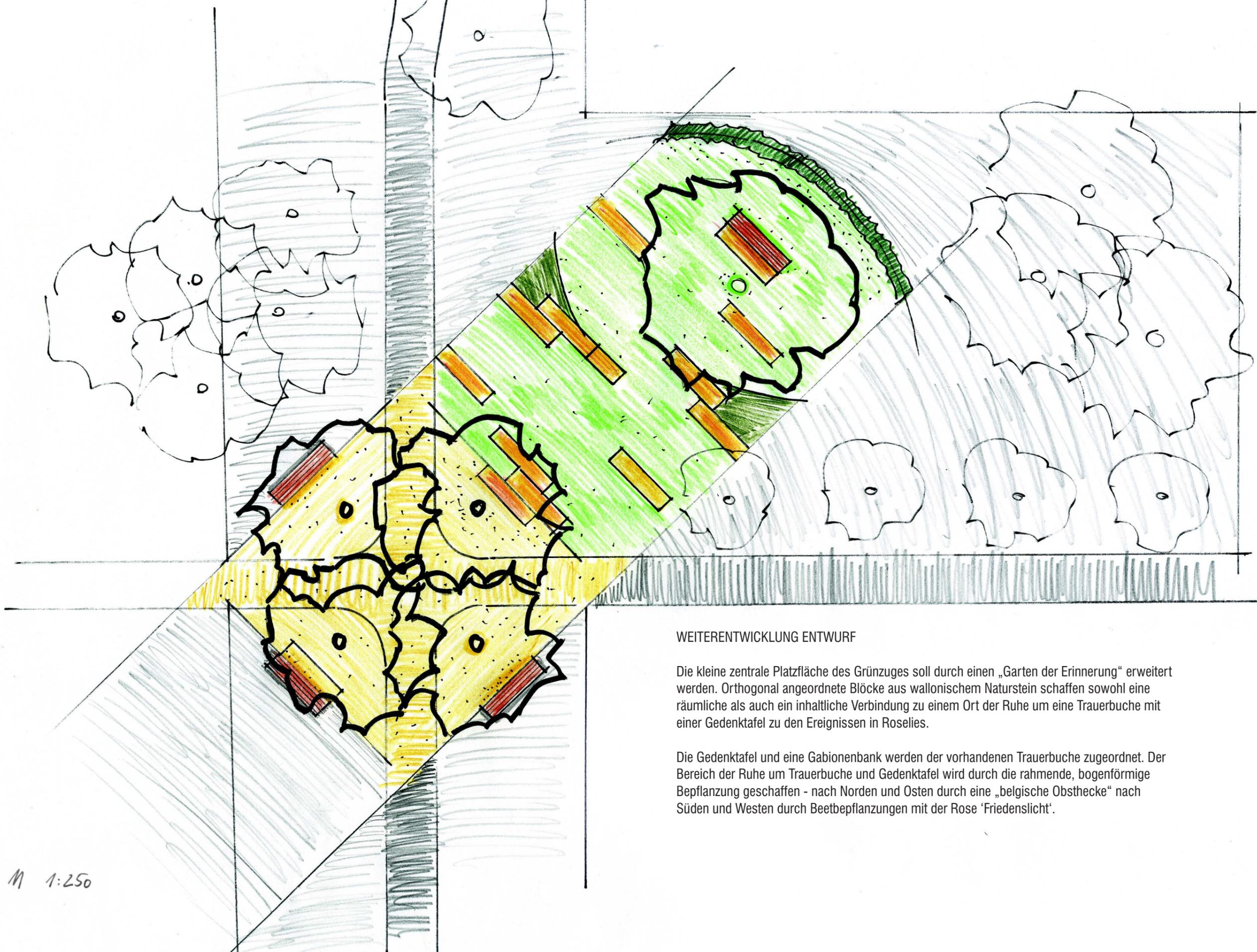
Dr. Hesse

Anlage/n:

Anlage 1: Planungsentwurf für den „Garten der Erinnerung“

Anlage 2: abgestimmter Tafeltext

TOP 3.4.1



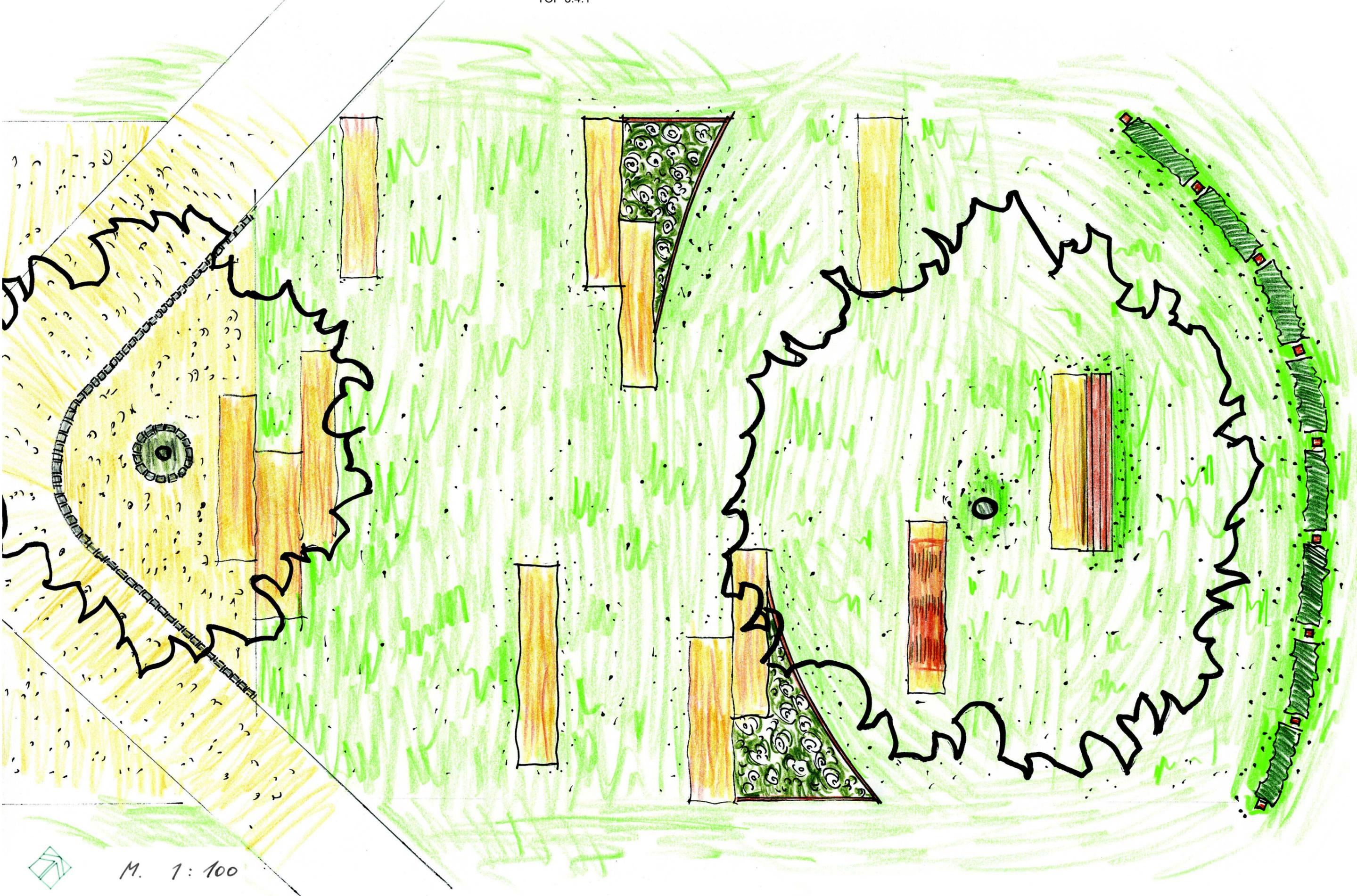
WEITERENTWICKLUNG ENTWURF

Die kleine zentrale Platzfläche des Grünzuges soll durch einen „Garten der Erinnerung“ erweitert werden. Orthogonal angeordnete Blöcke aus wallonischem Naturstein schaffen sowohl eine räumliche als auch eine inhaltliche Verbindung zu einem Ort der Ruhe um eine Trauerbuche mit einer Gedenktafel zu den Ereignissen in Roselies.

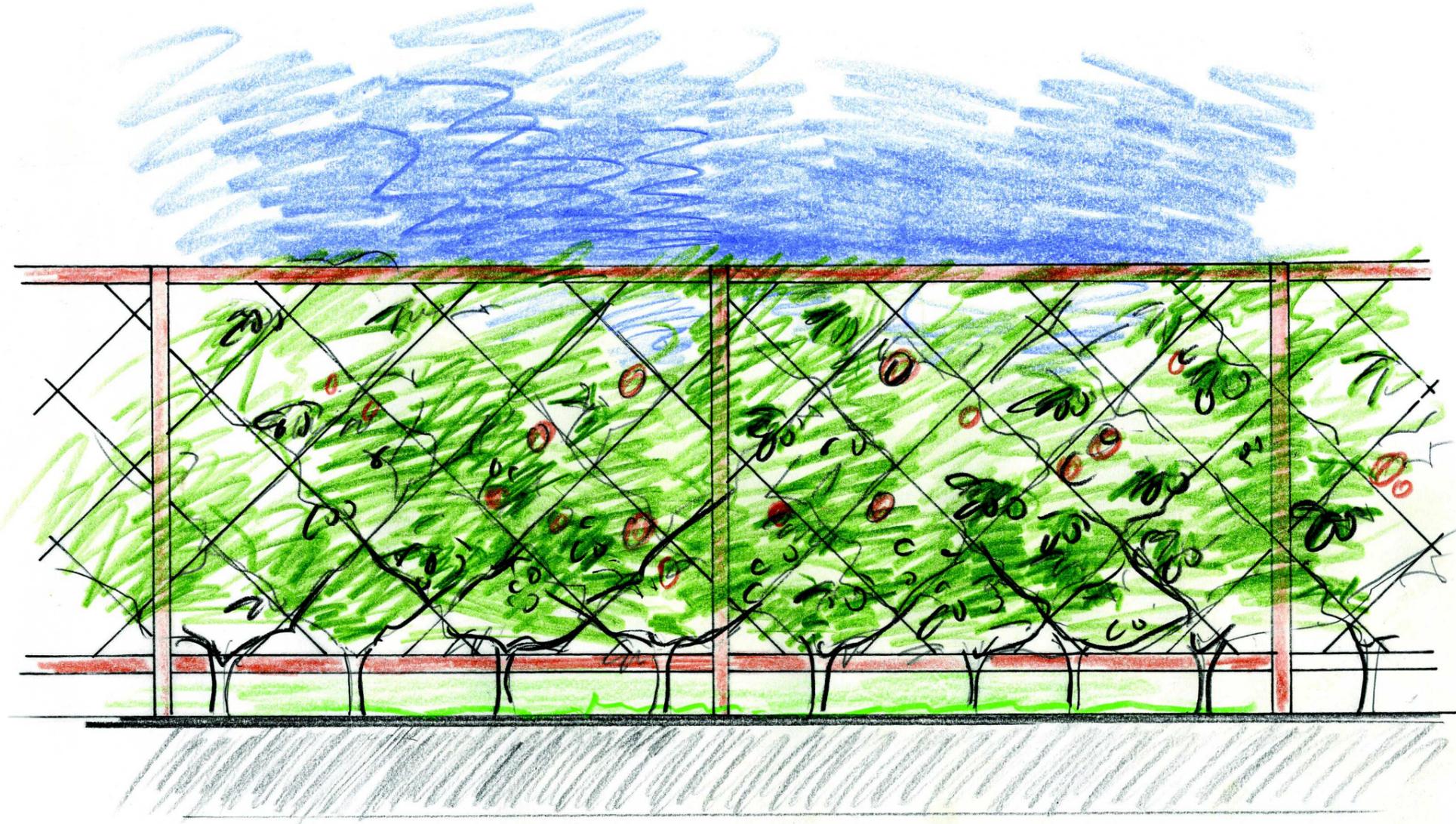
Die Gedenktafel und eine Gabionenbank werden der vorhandenen Trauerbuche zugeordnet. Der Bereich der Ruhe um Trauerbuche und Gedenktafel wird durch die rahmende, bogenförmige Bepflanzung geschaffen - nach Norden und Osten durch eine „belgische Obsthecke“ nach Süden und Westen durch Beetbepflanzungen mit der Rose 'Friedenslicht'.



M 1:250




 M. 1:100



„Roselies-Garten der Erinnerung“

Das seit 2008 neu errichtete Baugebiet in Braunschweig-Lindenberg wird durch die Roseliesstraße erschlossen. Der 2010 vergebene Name dieser Straße erinnert an die Roselieskaserne, die 1938 errichtet und bis 1945 militärisch genutzt wurde. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges dienten die Gebäude bis 1958 als Unterkunft für von den Nationalsozialisten zwangsdeportierte Ausländer (so genannte Displaced Persons, die aufgrund ihrer drohenden Verfolgung nicht in ihre Heimat zurückkehren wollten) und für deutsche Flüchtlinge. Später nutzte auch die Royal Army das Areal. Im Jahr 1962 bezogen die ersten Einheiten der Bundeswehr die Kaserne, die weiterhin den Namen Roselies führte. Die Schließung der Kaserne erfolgte 2003. Von den ehemaligen Kasernengebäuden sind mehrere im nördlichen Teil des Baugebietes erhalten.

Die 1938 erfolgte Benennung der Kaserne durch die Wehrmacht entsprang sowohl dem Bedürfnis nach einer Anknüpfung an die Traditionen Braunschweigischer Infanterie als auch – zeittypisch – nach einer Verbindung zum militärischen Geschehen des Ersten Weltkrieges. Aus diesem Grund wurde das belgische Dorf Roselies (50 km südlich von Brüssel) als Namensgeber gewählt, das am 22. und 23. August 1914 im Rahmen der Schlacht an der Sambre zum Austragungsort einer verlustreichen militärischen Auseinandersetzung zwischen deutschen und französischen Truppen wurde, dabei wurden auf beiden Seiten mehrere Hundert Soldaten getötet oder verwundet. Die zweitägigen Gefechte waren zugleich die ersten Kämpfe, an denen das in Braunschweig stationierte Infanterieregiment 92 beteiligt war. Im Rahmen dieser Kämpfe, bei denen das Dorf erheblich zerstört wurde, töteten deutsche Soldaten in Roselies auch mehrere belgische Zivilisten, darunter den Ortspfarrer Abbé Pollart.

Die Erinnerung an diese Geschehnisse spielt in Roselies, das heute Bestandteil der Gemeinde Aiseau-Presles ist, bis in die Gegenwart eine wichtige Rolle. Aus Anlass der 100. Wiederkehr des Ausbruches des Ersten Weltkrieges und vor dem Hintergrund der fortschreitenden Versöhnung der ehemaligen Kriegsgegner im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses haben die Gemeinde Aiseau-Presles und die Stadt Braunschweig 2014/15 Kontakt miteinander aufgenommen. Daraus ist eine Erinnerungspartnerschaft entstanden, die in diesem Garten der Erinnerung einen konkreten Ort findet und dem Wunsch nach Frieden und guter Nachbarschaft in Europa Ausdruck verleihen soll.

Dieser Garten der Erinnerung nimmt mit der Flächengestaltung mit Steinplatten aus Belgien und der Pflanzung von belgischem Spalierobst sowie der Rose „Friedenslicht“ Bezug auf jene Region, der die Stadt Braunschweig in Zukunft in Freundschaft verbunden bleiben wird.

*Betreff:***Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Städtische Musikschule (Schulgeldordnung)
vom 13. September 2016***Organisationseinheit:*Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur*Datum:*

16.08.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

02.09.2016

06.09.2016

13.09.2016

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Haushaltsbeschluss vom 15. März 2016 (Drs.-Nr. 16-01697) hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, 80.000 Euro an Einnahmesteigerung durch die Erhöhung der Gebühren der Städtischen Musikschule Braunschweig zu erzielen.

In Umsetzung dieses Haushaltsbeschlusses wird die Schulgeldordnung in neuer und aktualisierter Fassung vorgeschlagen. Zu den Anpassungen, Änderungen und Darstellungen wurden zum Vergleich Satzungen anderer öffentlicher Musikschulen hinzugezogen. Hierauf basierend wurden zudem weitere Anpassungen vorgenommen.

Die o. g. Einnahmesteigerung kann nach einer Hochrechnung für ein gesamtes Kalenderjahr erzielt werden.

Der Kostendeckungsgrad für die Musikschule beläuft sich auf rund 33%. Dieser Kostendeckungsgrad wird sich durch die vorgesehenen Gebührenveränderungen voraussichtlich um 2 Prozentpunkte auf rund 35% verändern.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich auf Basis der summarischen Inflationsrate der vergangenen zehn Jahre in Höhe von rund 10%. Diese Rate wird auf die einzelnen Angebote der Musikschule durchschnittlich zur Anwendung gebracht. In einigen Bereichen werden die Gebühren um etwa 5% angehoben, um bestimmte Bereiche entwickeln und ausweiten zu können, sie zu stärken, als Anbieter attraktiv zu bleiben.

Im Bereich des Hochbegabungsangebots werden die Gebühren um rund 15% angehoben. Das im Vergleich gegenüber anderen öffentlichen Musikschulen umfangreichere wöchentliche Angebot der Städt. Musikschule Braunschweig in diesem Bereich rechtfertigt diese Erhöhung. Auf diese Weise werden auch die Drittmittel zur Kostendeckung reduziert.

Erläuterungen zu den Gebühren:Lfd. Nr. 1.1

Die Gebühren in der Musikalischen Früherziehung (Kinder im Alter von 4-6 Jahren) werden nur um 3,4% bis 5,5% je nach Unterrichtsdauer erhöht, um dieses Angebot, das die Basis einer Musikschule ausmacht, für Familien als attraktiv aufrecht zu erhalten.

Es wird das Angebot von 60 Minuten pro Unterrichtseinheit ergänzt, um in der Unterrichtsorganisation flexibel handeln zu können. Dabei soll aus pädagogischen Überlegungen und Erfahrungen heraus ebenfalls dem Entwicklungsstand von Kindern Rechnung getragen werden. Diesem Aspekt stehen Punkt 1.2 und 1.3 entgegen, da dort Teilnehmende einen fortgeschrittenen Reifegrad haben.

Lfd. Nr. 1.3

Im Bereich der Grundschulungen für Erwachsene soll je nach Nachfrage eine wirtschaftliche Handhabe eingerichtet werden. Daher wird eine Staffelung nach Gruppengröße vorgenommen.

Lfd. Nr. 2.1

Die Aufnahmegebühr wird von 10,00 € auf 15,00 € erhöht. Diese entfällt nur auf den Einzelunterricht. Hier soll den Angemeldeten zukünftig auch ein Willkommensschreiben sowie ein Willkommensgeschenk überreicht werden, z.B. eine Musikschultasche, ein Musikschul-give-away/ Merchandise-Artikel etc. .

Lfd. Nr. 2.2

Die neuen Tarife beinhalten eine Steigerung von 10%. Danach wurde eine mathematisch übliche Rundung vorgenommen.

Lfd. Nr. 2.3

Es wird die Unterrichtseinheit „25 Minuten“ bei „Eltern-Kind-Unterricht“ ergänzt, da diese bislang in der Schulgeldordnung fehlte und die Nachfrage vorhanden ist.

Es wird erstmals der Tarif „Eltern-Kind-Unterricht in einer Gruppe“ aufgenommen. Hier wurde bislang der Tarif von 28,50 € pro Eltern-Kind angesetzt. Inhaltlich verbirgt sich dahinter das sogenannte „Musikschiff“ für Kinder von 0,5 - ca. max. 4 Jahren mit einem Elternteil. Es wird hier auf eine Nennung der Gruppenstärke verzichtet, da ein Kurs aufgrund knapper Raumkapazitäten bei 8 Parteien (x 2 = 16 Personen) ausgebucht ist. Die Nachfrage ist groß.

Lfd. Nr. 2.4

Grundsätzlich werden in der vorgelegten Erhöhung der Unterrichtsgebühren im Bereich des Erwachsenenentarifs die Gebühren nur um etwa 5% angehoben. Vor dem Hintergrund, dass der Erwachsenenentarif schon jetzt hoch liegt und die Rückmeldungen an Lehrkräfte und Schulleitung gegeben werden, dass sich Erwachsene aufgrund der Höhe der Gebühren an andere Anbieter wenden, soll dieser Rückmeldung Rechnung getragen werden, um ein Angebot für Erwachsene noch annähernd attraktiv aufrecht zu erhalten.

Lfd. Nrn. 3.1 und 3.3

Es werden die Gebühren im Bereich des Unterrichts an allgemein bildenden Schulen zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen für Grundschulungen und instrumentalen Schwerpunktklassen unterteilt.

Vergleichbar zur musikalischen Früherziehung soll ein Unterricht durch eine Erhöhung von nur 5,5% erschwinglich und attraktiv bleiben.

Bei weiterführenden Schulen wurde eine Erhöhung von rund 10% angesetzt. Von schulischer Seite wird diese Erhöhung für weiterführende Schulen als unproblematisch angesehen.

Lfd. Nr. 3.2

Der Instrumental- und Vokalunterricht wurde mit dem Satz von 10% unabhängig der Schulform und zusätzlich um 1,00 € erhöht, da hier den gesteigerten Fahrtkosten der Lehrkräfte Rechnung getragen werden muss.

Lfd. Nr. 4

Beim Projekt „Hochbegabtenförderung“ (VIFF-Regional: Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter) werden die Gebühren um 15% erhöht, sowie das zeitliche Unterrichtsangebot um 25 Minuten gekürzt, um weniger Drittmittel aus dem Konzert- & Förderverein hinzuziehen zu müssen, da eine Kostendeckung für Projekte erzielt werden muss.

Lfd. Nr. 5

Die Vorbereitung auf ein Musikstudium durch die „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA) stellt für manche Schülerinnen und Schüler aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Beanspruchungen durch die allgemein bildende Schule eine umfangreiche Herausforderung dar. Um aber eine Ausbildung in der SVA aufrecht zu erhalten, werden hier die Gebühren nur um rund 4% angehoben.

Dieses ist auch ein Ausdruck der allgemeinen Zielrichtung der Städtischen Musikschule Braunschweig, sowohl in der Breitenbildung (Musikalische Früherziehung und Grundschulbereich) als auch der Spitzenbildung die Gebührenerhöhung weniger intensiv anzuheben.

Lfd. Nr. 7

Bei der Mitwirkung in Ensembles, Bands und Orchestern wird ein Tarif für „Nicht-Musikschülerinnen und -schüler in einem instrumentalen oder vokalen Unterrichtsfach“ erstmals eingeführt. Hierbei werden im Kinder- und Jugendtarif 8,00 € und im Erwachsenentarif 10,00 € veranschlagt. Diese Gruppen von Mitwirkenden erhalten ein umfangreiches Angebot an professioneller Probenarbeit und Auftritten. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Ensembles keine Austritte in nennenswertem Maße verzeichnen werden. Gebühren für „Nicht-Musikschülerinnen und -schüler in einem instrumentalen oder vokalen Unterrichtsfach“ werden auch an anderen öffentlichen Musikschulen erhoben. Berichte und Erfahrungen über Komplikationen in der Ensemblebesetzungsfrage durch Einführung dieser Gebühr sind nicht bekannt.

Lfd. Nr. 9

Die Instrumentenleihgebühren werden an das untere Niveau des allgemeinen Marktes angepasst. Dabei ist darauf Wert gelegt worden, den Wert von 18,00 € grundsätzlich nicht zu überschreiten, um die Ausleihe allen Nutzern der Musikschule erschwinglich und attraktiv anbieten zu können.

Lfd. Nrn. 9.6 und 9.9 bis 9.11

Es wird eine Leihgebühr erstmalig für Keyboard und Schlaginstrumente eingeführt. Diese fehlten bislang im Portfolio der Instrumentenleihgebühren.

Die weiteren Neuerungen im Einzelnen:

Die Neufassung der Schulgeldordnung wird bei „Schüler“ um „Schüler und Schülerin“ grundsätzlich ergänzt.

§ 2 Abs. 1

Es wird die Formulierung „Tatbestände“ durch „Sachverhalte“ ersetzt, um die Darstellung und Regelung positiv auszudrücken.

§ 2 Abs. 2

Es wird „Zivil- bzw. Wehrdienstleistenden“ durch „Dienstleistende eines Bundesfreiwilligen-Dienstes“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1

Es wird „aufeinander folgende“ ergänzt, um eine eindeutige Regelung zu formulieren.

§ 8 Abs. 4

Es wird die Formulierung „Zeit“ durch „Unterrichtszeit“ ersetzt, um eine eindeutige Regelung zu formulieren.

Im Folgenden wird die Formulierung „Lehrerwechsel“ durch „Wechsel der Lehrkraft“ ersetzt, um eine geschlechterneutrale Formulierung zu erhalten.

Gesamtschau:

Die Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen von Formulierungen in der Neufassung der Schulgeldordnung sowie die Ausgestaltung der neuen Gebührensätze verfolgen einerseits die Konsolidierung des städtischen Haushalts und berücksichtigen andererseits die Weiterentwicklung, Schwerpunktsetzung und Zielsetzung der Städtischen Musikschule Braunschweig.

Bei der Formulierung wurde auf Bürgerfreundlichkeit, Eindeutigkeit der Regelungen und Berücksichtigung der Geschlechter Wert gelegt.

Die aktualisierte Schulgeldordnung hat sowohl die Breitenbildung, als auch die Spitzenbildung in den Blick genommen, um sowohl attraktiv (musikalische Früherziehung und Grundschulbereich, SVA, Erwachsenentarif), als auch wirtschaftlich (VIFF, Instrumentalunterricht insgesamt, Ensembles) zu sein.

Es wurden Neuerungen (Keyboard, Schlaginstrumente, Eltern-Kind-Gruppenunterricht, Ensemblegebühren für Nicht-Musikschülerinnen und -schüler) in das Portfolio der Schulgeldordnung aufgenommen.

Die vorgelegte überarbeitete Neufassung der Schulgeldordnung soll Arbeitsgrundlage für eine modern und differenziert aufgestellte Musikschule sein.

Die Neufassung der Satzung soll am 1. Oktober 2016 in Kraft treten. In diesem Zeitrahmen beginnt auch das reguläre Schuljahr der Städtischen Musikschule Braunschweig.

Dr. Hesse

Anlage/n: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 13. September 2016

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Musikschule der Stadt Braunschweig
(Schulgeldordnung)
vom 13. September 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Braunschweig betreibt eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Maßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründende Sachverhalte ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin/der Schüler dem Erwachsenentarif. Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden und Dienstleistenden eines Bundesfreiwilligen-Dienstes wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kinder- und Jugendtarif gewährt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen/Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter oder die Person, die die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anmeldet.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung und erstmaliger Inanspruchnahme des Leistungsangebots der Städtischen Musikschule.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Schulbesuchs.
- (4) Die Gebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen.

Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind bis zum 5. des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.

§ 5

Ermäßigung, Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren

- (1) Auf Antrag können die Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren ermäßigt werden, wenn drei oder mehr Kinder aus einer Familie den Unterricht besuchen. Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind gemäß der Anlage zu § 2 dieser Satzung ungekürzt zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.

§ 6

Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft oder durch Erkrankung der Schülerin/des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten aufeinander folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde erstattet.
Im Falle des Ausfalls wegen Erkrankung der Schülerin/des Schülers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Von der Schülerin/von dem Schüler versäumter Unterricht aus anderem als in Absatz 1 genanntem Grund führt nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

§ 7

Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Beendigung

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Schülerin/vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum 31. März und 30. September eines Jahres beendet werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Jahres abzugeben.
- (2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 3 sowie 8 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.
- (3) Innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Schülerin/vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens eine Woche vor Ablauf des Monats, zu dem die Kündigung ausgesprochen werden soll, der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen oder der Schülerin/ dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter zugehen.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann in besonders begründeten Fällen ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Änderung von Unterrichtsort und Unterrichtszeit sowie ein

Wechsel der Lehrkraft stellen keinen besonders begründeten Fall für eine vorzeitige Beendigung dar.

- (5) Das Unterrichtsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist seitens der Städtischen Musikschule beendet werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung von vier fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren (§ 4 Abs. 4) nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 124), zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 17. Juli 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 99), sowie die Neufassung der Schulgeldordnung vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 59) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Anlage

Gebührentarif
für die
Städtische Musikschule

als Anlage zu
§ 2 der Schulgeldordnung

1	Grundausbildung Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) für:		
1.1	Musikalische Früherziehung	jährlich	monatlich
	45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
	60 Minuten pro Woche	300,00 €	25,00 €
	75 Minuten pro Woche	360,00 €	30,00 €
1.2	Grundschulungen		
	50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €
	75 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
1.3	Grundschulungen für Erwachsene		
	75 Minuten pro Woche 7-9 Schüler	468,00 €	39,00 €
	75 Minuten pro Woche 10-12 Schüler	408,00 €	34,00 €
2	Instrumental- und Vokalausbildung		
2.1	Aufnahmegebühr für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung 15,00 € einmalig		
2.2	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
2.2.1	Einzelunterricht		
	25 Minuten pro Woche	624,00 €	52,00 €
	50 Minuten pro Woche	1.092,00 €	91,00 €
	75 Minuten pro Woche	1.632,00 €	136,00 €
2.2.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
	50 Minuten pro Woche	600,00 €	50,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	480,00 €	40,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €
2.3	Eltern-Kind-Unterricht Mutter bzw. Vater und ein Kind 25 Minuten pro Woche	660,00 €	55,00 €
	Mutter bzw. Vater und ein Kind 50 Minuten pro Woche	1.260,00 €	105,00 €
	Eltern-Kind-Unterricht in einer Gruppe 50 Minuten	384,00 €	32,00 €
2.4	Erwachsenentarif		

2.4.1	Einzelunterricht		
	25 Minuten pro Woche	852,00 €	71,00 €
	50 Minuten pro Woche	1.524,00 €	127,00 €
	75 Minuten pro Woche	2.292,00 €	191,00 €
2.4.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	468,00 €	39,00 €
	50 Minuten pro Woche	840,00 €	70,00 €
	b) 3 - 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	744,00 €	62,00 €
3	<u>Unterricht an allgemein bildenden Schulen</u>		
3.1	<u>Grundschulungen</u>	jährlich	monatlich
	Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich)		
	45 Minuten pro Woche		
	Grundschulen:	228,00 €	19,00 €
	Weiterführende Schulen:	240,00 €	20,00 €
3.2	<u>Instrumental- und Vokalausbildung</u>		
3.2.1	Einzelunterricht		
	45 Minuten pro Woche		
	Aufpreis aufgrund der Anreise an Schulen:	996,00 €	83,00 €
3.2.2	Gruppenunterricht		
	45 Minuten pro Woche		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	552,00 €	46,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	444,00 €	37,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	360,00 €	30,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler	312,00 €	26,00 €
3.3	<u>Instrumentale- und vokale Schwerpunktklassen</u>		
	45 Minuten pro Woche		
	Grundschulen:	228,00 €	19,00 €
	Weiterführende Schulen:	240,00 €	20,00 €
4	<u>Hochbegabtenförderung</u>		
	60 Min. Theorie/ Gehör; 45 Min. Gesang; 45 Rhythmusschulung Gesamt: 150 Min. pro Woche	444,00 €	37,00 €
	Ergänzungsangebot für 6-12 jährige Kinder zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach in Theorie/		

	Gehörbildung/ Gesang/ Rhythmus mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik.		
5	<u>Studienvorbereitende Ausbildung</u>		
	Hauptfach	75 Minuten pro Woche	
	Nebenfach	50 Minuten pro Woche	
	Theorie und Gehörbildung	75 Minuten pro Woche	
	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles	mind. 50 Minuten pro Woche	
	und / oder Teilnahme an Orchestern	75 Minuten pro Woche	
	<i>Gesamtminuten pro Woche ca.:</i>	<i>230 bis max. 320 Minuten</i>	
			1.620,00 €
			135,00 €
6	<u>Musiktheorie und Gehör- oder Stimmbildung</u>		
	Gruppenunterricht		
	75 Minuten pro Woche		324,00 €
			27,00 €
	50 Minuten pro Woche		216,00 €
			18,00 €
	25 Minuten pro Woche		120,00 €
			10,00 €
7	<u>Kammermusik-, Ensemble- bzw. Orchesterausbildung</u>		
7.1	<u>Kinder- und Jugendtarif</u>		
	a) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	444,00 €	37,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	288,00 €	24,00 €
	c) ab 6 Mitglieder (als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule)	Gebührenfrei	
	d) ab 6 Mitglieder als Nicht-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	96,00 €	8,00 €
7.2	<u>Erwachsenentarif</u>		
	a) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	876,00 €	73,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	768,00 €	64,00 €
	c) ab 6 Mitglieder (als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule)	Gebührenfrei	
	d) ab 6 Mitglieder als Nicht-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	120,00 €	10,00 €
8	<u>Kursgebühren</u>		

	Individuelle Ausschreibung entsprechend der Teilnehmerzahl und der Anzahl der Unterrichtseinheiten		
9	Instrumentenleihgebühren		
		jährlich	monatlich
9.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	180,00 €	15,00 €
9.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	216,00 €	18,00 €
9.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	180,00 €	15,00 €
9.4	Harfe	216,00 €	18,00 €
9.5	Akkordeon	180,00 €	15,00 €
9.6	Keyboard	180,00 €	15,00 €
9.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	132,00 €	11,00 €
9.8	Akustische Gitarre	168,00 €	14,00 €
9.9	E-Gitarre/ E-Bass mit Verstärker	216,00 €	18,00 €
9.10	Drumset (Schlagzeug)	180,00 €	15,00 €
9.11	Pauken, Malletts (Marimbafon, Vibrafon)	180,00 €	15,00 €

<i>Betreff:</i> Gedenkstätte Schillstraße Aufstellung einer Erläuterungstafel

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 09.08.2016
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	17.08.2016	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.09.2016	N

Beschluss:

Der Ausschilderung der Gedenkstätte Schillstraße an den einzelnen Standorten, sowohl auf städtischem als auch auf dem Gelände der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg (Sichtbetonrahmen, Sichtbetonscheibe, Mauer/Podest und Gebäude/Offenes Archiv) wird zugestimmt. Die Gestaltung und der Text der Erläuterungstafel am Sichtbetonrahmen werden in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Zur Wiederanbringung der Leuchtschrift und der Sichtbarmachung der archäologischen Grabung mit einem Sichtbetonrahmen wurde im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft am 3. Feb. 2016 bereits berichtet.

Nunmehr ist vorgesehen, die Bedeutung der Gedenkstätte des KZ Außenlagers Schillstraße mit Erläuterungstafeln an den verschiedenen Standorten (Sichtbetonrahmen, Sichtbetonwand, Mauer/Podest und Gebäude/Offenes Archiv) hervorzuheben. Zur einheitlichen Gestaltung der Erläuterungstafeln wurde neben dem begleitenden Text zu den einzelnen Elementen ein einheitliches Piktogramm entwickelt, welches sich auf allen Tafeln wieder finden soll. Mit Hilfe des Piktogramms sollen die Betrachter auf die einzelnen Standorte hingewiesen und damit auf die Gesamtanlage der Gedenkstätte Schillstraße aufmerksam gemacht werden.

Die Beschriftung der aus Edelstahl bestehenden Tafeln erfolgt mittels einer Lasergravur, wobei die Gravur in rot und schwarz ausgelegt werden soll, um die jeweiligen Standorte hervorzuheben.

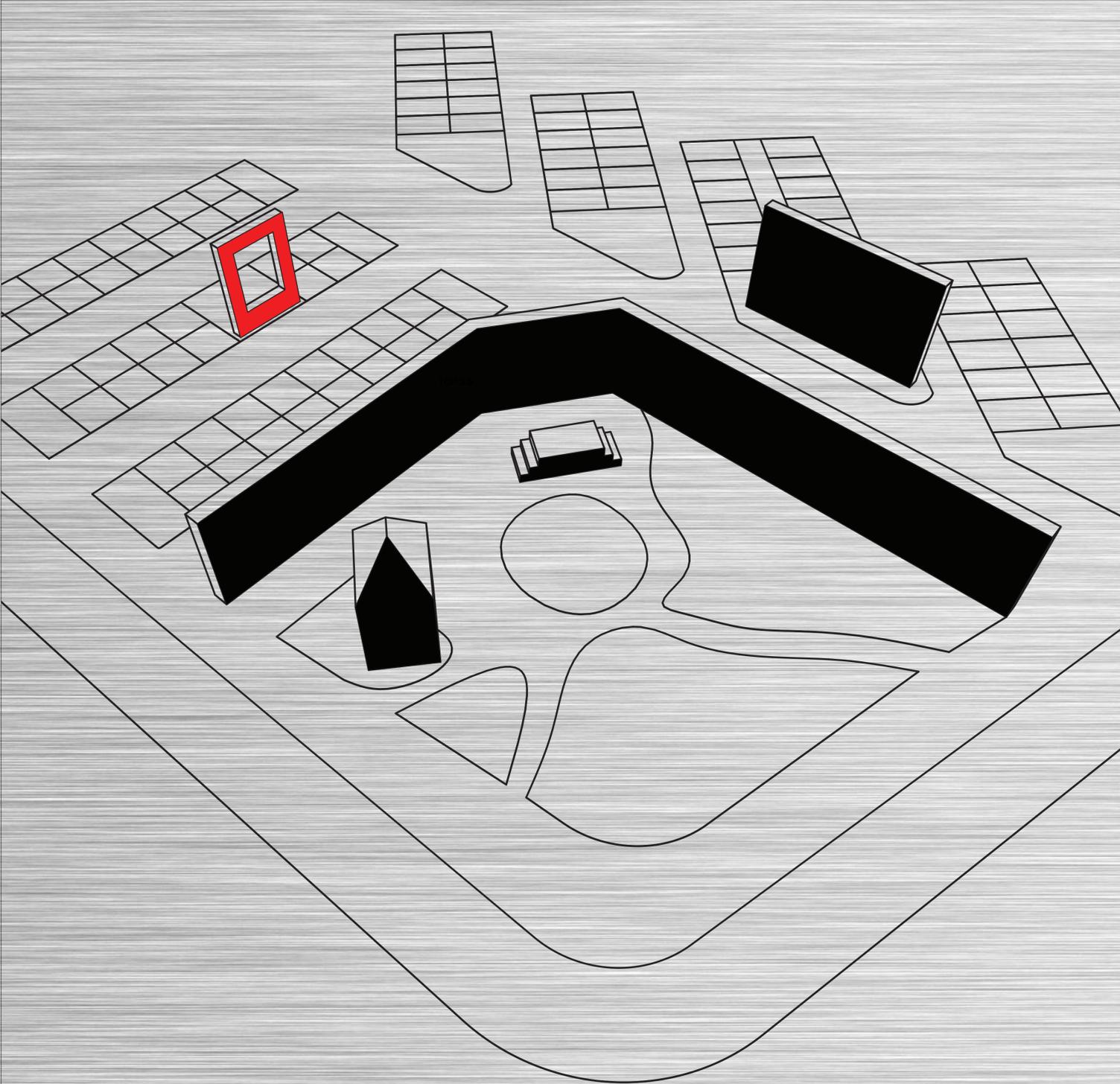
Eine Aufstellung der Tafeln erfolgt in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets. Für dieses Jahr stehen Mittel zur Anbringung einer Tafel am Sichtbetonrahmen zur Verfügung. Die Abmessung für die zweiteilige Tafel (Text und Piktogramm) beträgt gesamt ca. 1,20 m x 0,45 m.

Der Tafeltext ist vorab mit dem Eigentümer des Grundstücks und dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. abgestimmt worden. Ebenso ist die Gestaltung der Erläuterungstafeln vorab mit den Beteiligten beraten worden.

Die weiteren Tafeln werden in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. entwickelt und umgesetzt. Die politischen Gremien werden entsprechend informiert.

Dr. Hesse

Anlage/n: Erläuterungstafel



Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße

Fundamentreste einer Baracke des KZ-Außenlagers Schillstraße

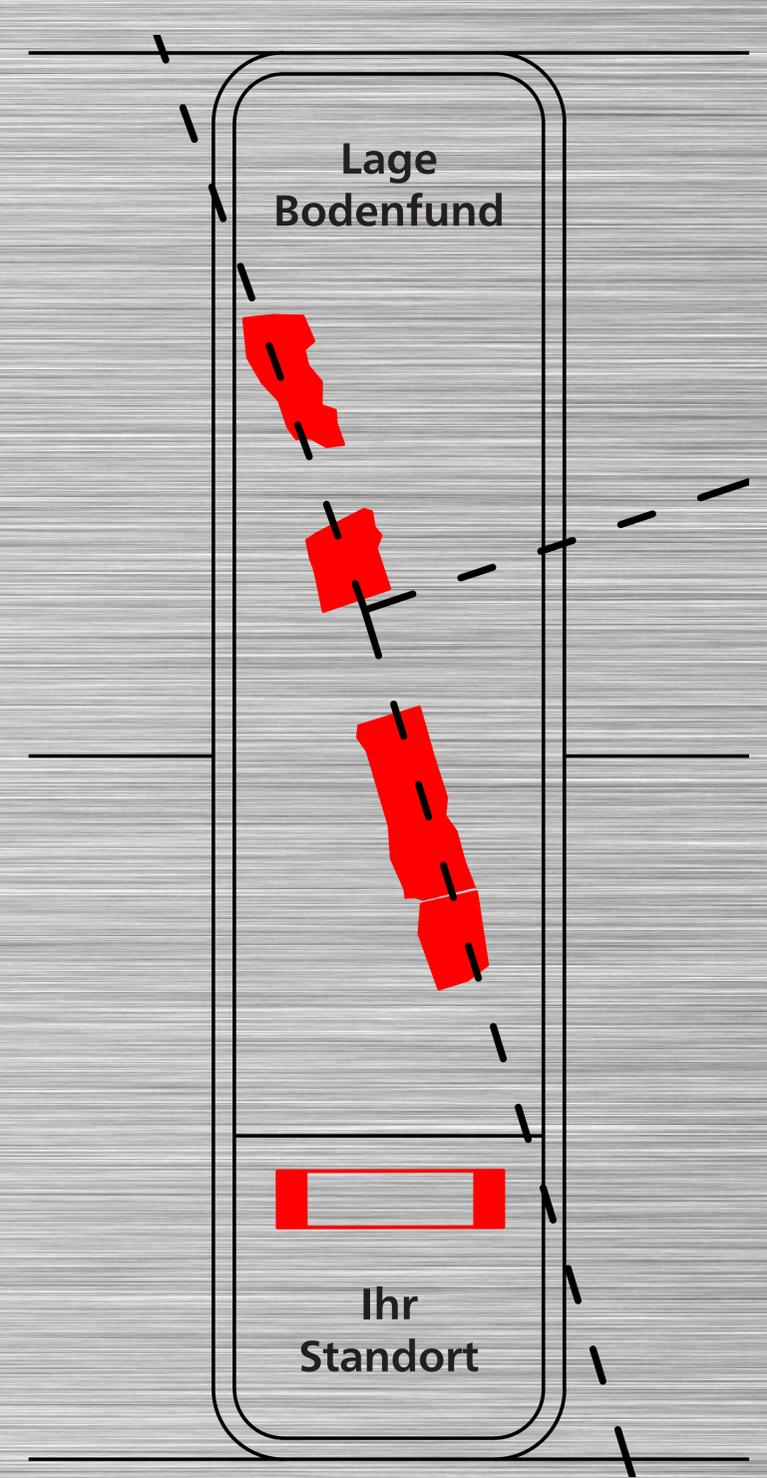
An dieser Stelle wurden im Jahr 2013 während der Bauarbeiten des BraWoParks Fundamentreste einer Baracke des ehemaligen KZ-Außenlagers Schillstraße gefunden.

Insgesamt waren hier vier Baracken zur Unterbringung der Häftlinge und eine für die SS-Wachmannschaft errichtet worden. Vom September 1944 bis zum März 1945 waren ca. 1.000 Häftlinge in den Baracken untergebracht.

Zur Dokumentation der Fundstelle fand in der Zeit vom 4. Sept. bis 6. Nov. 2013 eine archäologische Untersuchung statt. Als Fundplatz „Altewiek FStNr. 5“ wurde das KZ-Außenlager Schillstraße im Jahre 2014 in die zentrale Denkmaldatenbank des Landes Niedersachsen aufgenommen. Nach Abschluss der archäologischen Maßnahme ist der Fundamentrest in einer Länge von 2,50 Meter im Boden verblieben.

Dank der Initiierung der archäologischen Grabung durch den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. und der Unterstützung der BraWoPark Gesellschaften bei der Umsetzung konnte gemeinsam mit der Stadt Braunschweig die Sicherung und Dokumentation des am authentischen Ort belassenen Fundamentrestes des KZ-Außenlagers Schillstraße erfolgen.

Weitere Informationen bietet die benachbarte Gedenkstätte „KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße“.



*Betreff:***Wilhelm Raabe-Literaturpreis**
Anpassung der Vergabegrundsätze*Organisationseinheit:*

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Datum:

23.08.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

Künftig wird der Wilhelm Raabe-Literaturpreis der Stadt Braunschweig auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Vergabegrundsätze vergeben.

Sachverhalt:

Der Wilhelm Raabe-Literaturpreis (vorher „Raabepreis“) wurde erstmalig im Jahr 2000 nach den derzeit gültig formulierten Vergaberichtlinien vergeben. Der Preis ist das Ergebnis einer mit Deutschlandfunk Ende 1998/Anfang 1999 geschlossenen Kooperation. Seitdem wurde der Preis alle zwei Jahre vergeben.

Im Jahr 2010 beschlossen die Kooperationspartner, den Preis jährlich zu vergeben mit dem erklärten Ziel, den Preis zu den höchstdotiertesten Literaturpreisen Deutschlands aufschließen zu lassen und um damit ein noch deutlicheres Bekenntnis zur Literatur- und somit auch zur Autorenförderung zu geben. Das Preisgeld wurde von 25.000 € auf 30.000 € erhöht. Der Rat hat den vorgeschlagenen Änderungen in der Sitzung am 16. Februar 2010 zugestimmt (Drs. 13060/10).

Tatsächlich lässt sich feststellen, dass die bundesdeutschen Feuilletons durch die jährliche Vergabe und die Erhöhung der Dotierung dem Preis mehr Aufmerksamkeit widmen.

Rahmenbedingungen für die Jury:

Eine Jury aus Literaturkritikern und Literaturfachleuten entscheidet über die Schriftstellerin/den Schriftsteller, die/der im jeweiligen Vergabejahr mit einem aktuellen literarischen Buch den Preis erhält. Sie hat das alleinige Vorschlagsrecht und wird einvernehmlich von den preisvergebenden Partnern berufen.

Nach den aktuellen Vergaberichtlinien wird die Jury aus 9 stimmberechtigten Personen / Sitze gebildet; zwei der Sitze werden von der Stadt Braunschweig benannt. Die Stadt hat seit dem Jahr 2000 einen der Sitze dem Germanistischen Seminar der TU Braunschweig zur Verfügung gestellt und damit dieses Stimmrecht auf die TU übertragen. Den zweiten Sitz hat die jeweilige Kulturdezernentin / der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Braunschweig inne. Dieses Stimmrecht ist bislang nicht auf Dritte übertragbar.

Auswahlverfahren:

Aus einer Vielzahl von deutschsprachigen Neuerscheinungen (D/A/CH) schlagen die Jury-

Mitglieder die Buchtitel für eine sog. Longlist vor. Diese Longlist umfasst in der Regel die Lektüre von bis zu 18 Buchtiteln (ca. 4.000 bis 7.000 Buchseiten) und wird durch intensive Buch- und Feuilletonlektüre und Internetrecherche ergänzt.

Aus der Longlist wird nach vollständiger Lektüre ein Votum für die sog. „Shortlist“ herausgefiltert, aus der dann erst, in der eigentlichen Jurysitzung, der Preisträger/die Preisträgerin ermittelt wird.

Diese nahezu ganzjährige Vorarbeit macht anteilig 97% der Juryarbeit aus. Die restlichen 3% entfallen auf die eigentliche Jurysitzung im Herbst eines jeden Jahres.

Änderung der Vergaberichtlinien Flexibilisierung der Jury-Tätigkeit:

Vor dem Hintergrund der umfangreichen und zeitintensiven Jury-Tätigkeit soll nun in den Vergaberichtlinien ausdrücklich klargestellt werden, dass die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent die Möglichkeit hat, mit der Wahrnehmung der Jury-Tätigkeit und der Ausübung des Stimmrechts nach ihrem / seinem Ermessen eine oder einen andere/n Beschäftigte/n zu beauftragen. Dies dient der flexibleren Handhabung der Jury-Tätigkeit, falls die Aufgabe durch die Kulturdezernentin / den Kulturdezernenten nicht wahrgenommen werden kann. Zudem soll durch die eindeutige Regelung die Rechtssicherheit aller Beteiligten beim Umgang mit der Frage einer möglichen „Vertretung“ der Kulturdezernentin / des Kulturdezernenten in der Jury erhöht werden.

Das Stimmrecht bleibt in jedem Fall in der Hand der Stadt Braunschweig, es kann nur durch verschiedene Personen als Vertreter der Stadt realisiert werden.

Die vorgeschlagene Anpassung der Vergaberichtlinien bedarf der Zustimmung des Rates, da auch die aktuell geltende Fassung vom Rat beschlossen wurde (s.o.).

Dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist eine Lesefassung der Vergabegrundsätze, aus der die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Vergabegrundsätze durch Fettdruck (Stichwort Jury, 2. Absatz) ersichtlich sind.

Die nächste Verleihung des Preises im November 2016 wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates – bereits auf der Grundlage der neuen Vergabegrundsätze erfolgen.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Anlage 1: Vergaberichtlinien - Vergabegrundsätze des Wilhelm Raabe-Literaturpreises durch die Stadt Braunschweig und Deutschlandradio/Deutschlandfunk

Vergaberichtlinien

Vergabegrundsätze für die Verleihung des "Wilhelm Raabe-Literaturpreises durch die Stadt Braunschweig und Deutschlandradio/Deutschlandfunk"

Präambel

Zum Andenken an den Schriftsteller Wilhelm Raabe (1831-1910), der von 1870 bis zu seinem Tod in Braunschweig gelebt und gearbeitet hat, wurde im Jahr 1944 der Wilhelm-Raabe-Preis gestiftet. Dieser Preis ist unverändert bis 1990 vergeben worden.

Im Rahmen modifizierter kulturpolitischer Zielsetzungen hat die Stadt Braunschweig in Zusammenarbeit mit Deutschlandradio/Deutschlandfunk den Wilhelm Raabe-Literaturpreis im Jahr 2000 neu konzipiert. Beide Partner würdigen damit das Lebenswerk Wilhelm Raabes und seine herausragende Geistesleistung in seiner Zeit.

Der Preis trägt den Namen "Wilhelm Raabe-Literaturpreis der Partner Stadt Braunschweig und Deutschlandradio/Deutschlandfunk". Er wird seit dem Jahr 2010 jährlich vergeben, zuvor erfolgte die Preisvergabe im Rhythmus von zwei Jahren.

Zielsetzung und Kriterien

Mit der Verleihung dieses Preises zeichnen die Stadt Braunschweig und Deutschlandradio/Deutschlandfunk jährlich ein in deutscher Sprache verfasstes erzählerisches Werk aus. Mit der Auszeichnung soll exemplarisch das bis zum Zeitpunkt der Preisverleihung publizierte literarische Schaffen gewürdigt werden. Ein neues Buch des Preisträgers muss im laufenden Kalenderjahr der jeweils aktuellen Vergabe erschienen sein.

Preisgeld

Der Wilhelm Raabe-Literaturpreis ist mit 30.000,- € dotiert.

Jury

Die Preisträgerin oder der Preisträger wird von einer neunköpfigen Jury ausgewählt, der Sprecher der Jury ist Redakteur des Programms Deutschlandfunk. Die Entscheidung gründet sich auf eine einfache Mehrheit der Mitglieder. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und von der Preisverteilung ausgeschlossen.

Die Berufung der Jury obliegt einvernehmlich der Stadt Braunschweig und Deutschlandradio/Deutschlandfunk. Ihr gehören mit Sitz und Stimme an: Zwei Vertreter/innen der Stadt Braunschweig und ein/e Vertreter/in von Deutschlandradio/Deutschlandfunk und sechs weitere von Mal zu Mal zu benennende Mitglieder, davon ist ein weiterer Sitz in der Jury von der Internationalen Raabe-Gesellschaft e.V. zu benennen. Das Stimmrecht der Stadt Braunschweig in der Jury wird von dem Dezernenten oder der Dezernentin für Kultur und Wissenschaft **oder von einer / einem von ihm / ihr bestimmten anderen Beschäftigten der Stadt** wahrgenommen. Den zweiten Sitz überträgt die Stadt dem Germanistischen Seminar der Technischen Universität Braunschweig.

Die Jurymitglieder haben das alleinige Recht, Vorschläge zur Preisverleihung einzubringen. Jedes Jurymitglied hat schriftlich zwei Titel zu empfehlen. Alle Vorschläge der Jury ergeben die Nominierungsliste, aus der die Preisträgerin/der Preisträger in einer oder mehreren Jurysitzungen mit mehrheitlicher Stimmenzahl der Mitglieder ausgewählt wird, hierbei ist die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend. Bei der Durchführung einer Jurysitzung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Jury anwesend ist. Das Beschlussverfahren ist erst mit der Zuleitung des Juryvotums an die offiziellen Repräsentanten der Vertragspartner des Wilhelm Raabe-Literaturpreises und deren Zustimmung abgeschlossen.

Es steht den Vertragspartnern frei, die Nominierungsliste der Jury nach Abstimmung gemeinsam öffentlich zu machen.

Beschlussverfahren

Die Entscheidung der Jury ist dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Braunschweig und dem Intendanten/der Intendantin von Deutschlandradio zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Beide Vertreter der Donatoren haben ein Vetorecht in Bezug auf das Juryvotum. Sollte dieses ausgeübt werden, wird eine umgehende Abstimmung zwischen den Vertragspartnern über die Vergabe des Preises im laufenden Jahr erforderlich. Das gesamte Verfahren ist bis zu der endgültigen Verkündung vertraulich durchzuführen, die Jury gibt eine entsprechende Erklärung ab. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft wird im zeitlichen Umfeld der Verkündung der Preisträgerin/des Preisträgers mit einer Mitteilung informiert.

Preisübergabe:

Der Wilhelm Raabe-Literaturpreis wird in einer Feierstunde im November verliehen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Wilhelm Raabe-Literaturpreis nimmt der Fachbereich Kultur der Stadt Braunschweig wahr. Postanschrift: Schlossplatz 1, 38100 Braunschweig.

Kurzfassung Wilhelm Raabe-Literaturpreis

Kategorie:

Deutschsprachige Literatur (Erzählende Literatur).

Donatoren:

Stadt Braunschweig; Deutschlandradio/Deutschlandfunk.

Gründungsjahr:

1944. Neufassung im Jahr 2000, Änderung des Vergaberhythmus´ auf Jährlichkeit im Jahr 2010, Verleihung im November.

Intention:

Würdigung des Lebenswerkes Wilhelm Raabes, seiner herausragenden Bedeutung für das Geistesleben seiner Zeit und Unterstützung der aktuellen deutschsprachigen Gegenwartsliteratur.

Verleihungsmodus:

Jährliche Auszeichnung (30.000 €) für ein in deutscher Sprache verfasstes erzählerisches Werk. Es muss im Jahr der Preisvergabe erschienen sein.

Auswahlverfahren:

Ernennung durch eine von der Stadt Braunschweig und dem Deutschlandradio/Deutschlandfunk berufene neunköpfige Fachjury.

Hinweis:

Eigenbewerbung nicht möglich.

Anschrift:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Kultur,
Raabe-Haus:Literaturzentrum Braunschweig,
Schlossplatz 1, 38100 Braunschweig
Tel.: (0531) 470 4840
Fax: (0531) 470 4809
Ansprechpartner: Andreas Böttcher
Email: raabe-haus@braunschweig.de

<i>Betreff:</i> Louis Spohr Musikpreis Braunschweig Bekanntgabe des Preisträgers

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur	<i>Datum:</i> 10.08.2016
----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 02.09.2016	<i>Status</i> Ö
-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der deutsche Komponist Moritz Eggert (50) erhält in diesem Jahr den Louis Spohr Musikpreis der Stadt Braunschweig. Die Preisverleihung findet mit Unterstützung des Staatsorchesters Braunschweig am 23. Oktober 2016 im Rahmen eines Sinfoniekonzertes in der Stadthalle Braunschweig statt.

Der mit 10.000 EUR dotierte und im 3-Jahre-Turnus vergebene Louis Spohr Musikpreis zeichnet international bekannte und für die Musik der Gegenwart richtungweisende Komponistinnen und Komponisten aus. Namensgeber Louis Spohr, 1784 in Braunschweig geboren, gilt als wegweisender Komponist der Periode zwischen Klassik und Romantik und war einer der bedeutendsten Violinvirtuosen seiner Zeit.

Moritz Eggert gilt als eine der vielseitigsten und abenteuerlustigsten Stimmen der zeitgenössischen Musik. Sein Werkverzeichnis von inzwischen mehr als 230 Stücken enthält nicht nur 11 abendfüllende Opern, sondern auch mehrere Ballette und Arbeiten für Tanz- und Musiktheater, Orchestermusik, Kammer- und Ensemblesmusik, Vokal- und Chormusik, Kirchenmusik, experimentelle und elektronische Musik, Instrumentalkonzerte, Musik für Kinder und Jugendliche, Film- und Radiomusik und Hörspiele. In den letzten Jahren arbeitet er auch verstärkt als Dirigent, Schauspieler und Sänger, mit Auftritten in Opern und Theaterproduktionen.

Neben seinen vielen Artikeln für nationale und internationale Print- und Onlinemedien schreibt er regelmäßig für den von ihm begründeten „Bad Blog of Music“, den meistgelesenen Blog für zeitgenössische Musik in Deutschland. Er gilt als Verfechter eines notwendigen Wandels in der Neuen Musik und hat kritisiert, dass sie eine Elfenbeinturmattitüde habe und weltfern sei. Eggert gilt als ein leidenschaftlicher Unterstützer der jüngeren Komponistengeneration, der er sich auch als Professor für Komposition an der Münchener Hochschule für Musik und Theater annimmt.

Moritz Eggerts Musik wird weltweit aufgeführt, besonders bekannt ist u. a. sein Zyklus für Klavier Solo „Hämmerklavier“, der zu den meist gespielten Klavierwerken der Gegenwart gehört. Er schrieb die Musik für die Eröffnungszeremonie der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland.

Die offizielle Begründung für das Votum der Jury lautet: „Mit der Vergabe des Braunschweiger Louis Spohr Musikpreises 2016 an Moritz Eggert würdigt die Jury einen Komponisten, der einen Gutteil Lebenswerk und -weg noch vor sich haben dürfte. Mit wachem Geist und umfassender Neugier ist er seinen Weg bisher als Komponist und Pianist, als Autor und Performer, als unerschrockener Kommunikator in Sachen Musik und als unermüdlicher Organisator von Festivals, seit 2010 auch als Kompositionslehrer an der

Münchener Hochschule, gegangen. Sein bisheriges, bereits umfassendes Œuvre scheidet, mit technischer Meisterschaft und in allen Genres, die Auseinandersetzung weder mit populären noch fremden Kulturen, weder mit der Überlieferung noch mit den herrschenden Stilen und Sitten der Neuen Musik. Mit Interesse und Respekt zugleich betrachtet Moritz Eggert sie allesamt als Inspirationsquellen für seine außerordentlich individuellen Kreationen. Diese Mittlerrolle macht ihn, verbunden mit seinem außerordentlichen Engagement für die Jugend und den Nachwuchs, zu einem überaus geeigneten Nachfolger des großen Vermittlers Louis Spohr.

Die Jury versteht die Verleihung des Louis Spohr Musikpreises 2016 daher als Würdigung und zugleich als Ermutigung an Moritz Eggert, seinen Weg und sein Werk, wie sie sich auch gestalten werden, mit der ihm eigenen Offenheit und Hingabe fortzusetzen.“

Der Preisjury gehörten an: Siegfried Matthus (Komponist, Träger des Louis Spohr Musikpreises 2013), Bojan Budisavljević (ehem. Künstlerischer Leiter des Netzwerk Neue Musik e. V., Musikkritiker für die „Neue Musikzeitung“), Reinbert Evers (Gitarrist, Komponist, Professor an der Hochschule für Musik Detmold), Matthias Stanze (Präsident der Braunschweigischen Louis-Spohr-Gesellschaft, Leiter des Konzertchores Braunschweig) und Martin Weller (Orchesterdirektor und Trompeter am Staatstheater Braunschweig, Künstlerischer Leiter des Festivals „Festliche Tage Neuer Musik“).

Einladungen zu der Preisverleihung erhalten die Ausschussmitglieder gesondert.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:
Louis Spohr Jugendmusikförderpreis der Stadt Braunschweig 2016

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur	<i>Datum:</i> 24.08.2016
----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 02.09.2016	<i>Status</i> Ö
-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Louis Spohr Jugendmusikförderpreis der Stadt Braunschweig wird in diesem Jahr bereits zum 13. Mal an herausragende junge Nachwuchsmusikerinnen und -musiker verliehen. Er stellt im Sinne einer kontinuierlichen Nachwuchsförderung eine Ergänzung zum alle drei Jahre von der Stadt verliehenen Louis Spohr Musikpreis dar. Mit der Vergabe dieses Förderpreises, der mit 1.000 € dotiert ist, werden die musikalischen Leistungen gewürdigt, die beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ mit der höchsten Punktzahl aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Städtischen Musikschule oder einer anderen Bildungseinrichtung in der Stadt Braunschweig bewertet wurden. Wird die höchste Punktzahl von einem Duo bzw. einem Ensemble erzielt, oder erreichen zwei oder mehr Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer in der gleichen Kategorie die gleiche Punktzahl, wird das Preisgeld zu gleichen Teilen aufgeteilt. Haben zwei oder mehr Bundespreisträgerinnen bzw. -preisträger die gleiche Punktzahl, wird das Preisgeld nach dem Zusatzkriterium „Solo- vor Duo- bzw. Ensemblewertung“ vergeben. Zunächst gilt jedoch die höchste Punktzahl.

Die diesjährigen Preisträger sind **Charlotte Warstat, Braunschweig** (13 Jahre) und **Lyuta Kobayashi, (Nordhausen/ Thüringen)** (12 Jahre). Sie wurden beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ mit dem ersten Preis in der Kategorie „Duo: Klavier und ein Blasinstrument“ in der Altersgruppe III und der Wertung von 25 Punkten mit einem 1. Preis in der Duowertung ausgezeichnet. Der Förderpreis von 1.000 EUR wird an beide Musiker zu gleichen Teilen im Rahmen des Eröffnungskonzerts der Braunschweiger Musikschultage in der Stadthalle am 12. November 2016 übergeben. Die Spielpartner wurden von Prof. W. Zill aus Braunschweig in Braunschweig auf den Wettbewerb maßgeblich musikpädagogisch vorbereitet und von ihm während der drei Wettbewerbsphasen (Regional-, Landes- und Bundesebene) betreut.

Der Auszeichnung der beiden Musiker gehen Bewertungen unabhängiger Fachjurys im Vorfeld (Bewertung im Regional-, Landes- und Bundeswettbewerb) voraus.

Die Haushaltsmittel für den Louis Spohr Jugendmusikförderpreis stehen im Budget der Städtischen Musikschule zur Verfügung.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:
Kranzniederlegungen am Volkstrauertag: Zukünftiges Verfahren

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 01.09.2016
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 02.09.2016	<i>Status</i> Ö
-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Volkstrauertag wird jährlich vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bundesweit ausgerichtet, die zentrale Feierstunde findet im Plenarsaal des Deutschen Bundestages statt. Er wird als ein stiller, nicht gesetzlicher Feiertag des Gedenkens und der Mahnung zum Frieden in der gesamten Bundesrepublik Deutschland begangen.

Der Volkstrauertag wurde als Gedenktag für die Kriegstoten des Ersten Weltkriegs eingeführt, auf Vorschlag des kurz zuvor gegründeten Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Der Tag sollte ein Zeichen der Solidarität derjenigen, die keinen Verlust zu beklagen hatten, mit den Hinterbliebenen der Gefallenen sein.

Analyse der bisherigen Verfahrensweise:

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Kranzniederlegung am Erinnerungsort Historische Garnison Braunschweig „Roselies“ im Jahr 2014 ist von der Verwaltung die bisherige Verfahrensweise grundsätzlich hinterfragt worden. Zu diesem Zweck wurde eine Erhebung von Kranzniederlegungen in den einzelnen Stadtbezirken vorgenommen. Traditionell initiiert die Stadt Braunschweig an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Braunschweig zum Volkstrauertag Kranzniederlegungen und stille Gedenken (s. Anlage). Die Mehrzahl der Kranzniederlegungen erfolgt in den Stadtteilen. Im Ergebnis der Abfrage ist festzuhalten, dass nur bei der Hälfte der bislang 56 bedachten Orte für Kranzniederlegungen eine aktive Teilnahme der Öffentlichkeit und damit eine Auseinandersetzung mit dem Volkstrauertag zu verzeichnen ist.

Ergänzend zu der Fragebogenaktion fand ein Gespräch mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V statt. Der Volksbund begrüßt die Bemühungen um eine angemessene und zukunftsorientierte Gestaltung des Volkstrauertages.

Zukünftige Vorgehensweise – Zentrale Veranstaltung am Volkstrauertag:

Im Einvernehmen mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wird künftig das folgende Verfahren durchgeführt:

Volksbund und Stadt Braunschweig laden gemeinsam zu einer zentralen Veranstaltung ein. Die Stadt ist ausschließlich bei dieser Veranstaltung vertreten. Die zentrale Veranstaltung besteht aus der Kranzniederlegung am Hochkreuz auf dem Stadtfriedhof als Stilles Gedenken und anschließender Feierstunde in der Dornse mit Gedenkvortrag, federführend organisiert gemeinsam von Volksbund und Stadt.

Die Veranstaltungsteile der zentralen Veranstaltung werden zeitlich so abgestimmt, dass sie möglichst vielen Repräsentanten aus Stadt, Volksbund, Verbänden etc. die Möglichkeit zur Teilnahme bieten.

Auf der Grundlage der oben genannten Analyse wird die Stadt Braunschweig zukünftig wie folgt verfahren:

- Alle Kranzniederlegungen an Orten, die ein bürgerschaftliches Engagement, eine Auseinandersetzung mit dem Gedenken und die Beteiligung unterschiedlicher Gruppierungen, Initiativen etc. erkennen lassen, werden fortgesetzt. Dies betrifft in besonderer Weise die Kranzniederlegungen in den Stadtteilen. Als Handreichung für alle Kranzniederlegungen, die im Rahmen eines Stillen Gedenkens unter Beteiligung eines städtischen Repräsentanten erfolgen, wird wie bereits im Jahr 2015 der Text des Totengedenkens des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. als Anregung, dieses zu verlesen, zur Verfügung gestellt.
Die Verwaltung wird auf die Bezirksbürgermeister zugehen und ggf. bestehende organisatorische Fragen abstimmen.
- Auf alle Kranzniederlegungen, die auf Ereignisse **vor** dem Ersten Weltkrieg Bezug nehmen, wird zukünftig verzichtet (Napoleonischer Krieg, Dt.-Franz. Krieg etc.).
- Auf alle Kranzniederlegungen, die erkennbar ohne Beteiligung von Dritten erfolgen, wird zukünftig verzichtet. Der betroffenen Opfer wird an dem zentralen Gedenkort am Hochkreuz auf dem Stadtfriedhof gedacht.
- Das Gedenken und die Trauer um verschiedene Opfergruppen wird durch die Einbindung exemplarischer Gedenkorte und die Teilnahme städtischer Repräsentanten an bestimmten Orten deutlich sichtbar zum Ausdruck gebracht. Dies erfolgt zeitlich abgestimmt zu der zentralen Veranstaltung am Hochkreuz und in der Dornse.

Die Orte:

- Erinnerung an die Opfer der KZ-Außenstellen durch Kranzniederlegung am Erinnerungsort Schillstraße (ohne Einladung und städtische Delegation, da das Stille Gedenken hier am 27. Januar eines jeden Jahres seinen zentralen Ort hat).
- Kranzniederlegung und Stilles Gedenken auf dem Friedhof Hochstraße
- Kranzniederlegung und Stilles Gedenken an der Kapelle des Jüdischen Friedhofes.
- Gedenken an die getöteten ausländischen Soldaten aller Nationen und aller Kriege am Hochkreuz.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Übersicht über die bisherigen und zukünftigen Orte der Kranzniederlegungen

Ort	Anzahl der Kränze/ Gebinde	Bemerkung
1. Findling Merverode	1 Kranz	wird beibehalten
2. Obelisk Löwenwall	1 Kranz	wird nicht beibehalten
3. Infanterie-Regiment 92 (Löwe), Hauptfriedhof	1 Kranz	wird nicht beibehalten
4. Reserve-Infanterie-Regiment 78 Hauptfriedhof	1 Kranz	wird nicht beibehalten
5. Husarendenkmal	1 Kranz	wird nicht beibehalten
6. Konegendenkmal	1 Kranz	wird nicht beibehalten
7. Vermißtendenkmal	1 Kranz	wird nicht beibehalten
8. Riesebergehenstätte Stadtfriedhof		wird nicht beibehalten
9. Olfermandenkmal	1 Kranz	wird nicht beibehalten
10. Gedenkstein Querumer Straße/ Berliner Straße (Nähe Bugenhagenkirche)	1 Kranz	wird beibehalten
11. Kirche Querum	1 Kranz	wird beibehalten
12. Veltenhof, Unter den Linden	1 Kranz	wird beibehalten
13. Kirche Ölper	1 Kranz	
14. Schwarzer Herzog, Ölper	1 Kranz	wird nicht beibehalten
15. Kriegerdenkmal Rühme	1 Kranz	wird beibehalten
16. Kriegerdenkmal Gaußberg	1 Kranz	wird nicht beibehalten
17. Jüdische Kapelle, Helmstedter Straße	1 Kranz	wird beibehalten
18. Kriegerdenkmal Lehndorf-Ost	1 Kranz	wird beibehalten
19. Ehrenschein im Rathaus	1 Kranz mit Schleife "Rat, Verwaltung, Personalrat der Stadt Braunschweig"	wird beibehalten

20. Ehrenmal auf dem Stadtfriedhof	1 Kranz (bitte größere und bessere Ausstattung als die übrigen Kränze)	wird beibehalten
21. Lönspark	1 Kranz	wird beibehalten
22. Denkmal von 1870 Hauptfriedhof im Bereich des militärischen Ehrenfriedhofes	1 Kranz	wird nicht beibehalten
23. Infanterie-Regiment 92 (Belgien), Hauptfriedhof	1 Kranz	wird nicht beibehalten
24. Gedenkstätte für die in Braunschweig verstorbenen franz. Soldaten 1870	1 Kranz	wird nicht beibehalten
25. Gedenkstätte für die in Braun- schweig verstorbenen polnischen Soldaten auf dem Ausländer- friedhof	1 Kranz	wird nicht beibehalten
26. Gedenkstätte für die in Braun- schweig verstorbenen sowjet-russischen Soldaten auf dem Ausländer- friedhof	1 Kranz	wird nicht beibehalten
27. Gedenkstätte für die in Braun- schweig verstorbenen ukrai- nischen Soldaten auf dem Ausländerfriedhof	1 Kranz	wird nicht beibehalten
28. Gedenktafel für den Kreis Königsberg/Neumarkt, Eiermarkt 4/5	1 Kranz	wird beibehalten
29. Klosterkirche Riddagshausen, Gedenktafel	1 Kranz	wird beibehalten
30. Jasperehrenmal am Ruhfäutchenplatz	1 Kranz	wird beibehalten
31. Friedhof Hochstraße	1 Kranz	wird beibehalten
32. Gedenkstätte Roselies	1 Kranz	wird nicht beibehalten
33. Ehrenmal der Fallschirmjäger auf dem Hauptfriedhof	1 Kranz	wird nicht beibehalten
34. Wenden	1 Kranz	wird beibehalten

35. Thune	1 Kranz	wird beibehalten
36. Lamme	1 Kranz	wird beibehalten
37. Völkenrode	1 Kranz	wird beibehalten
38. Watenbüttel	1 Kranz	wird beibehalten
39. Bienrode	1 Kranz	wird beibehalten
40. Bevenrode	1 Kranz	wird beibehalten
41. Waggum	1 Kranz	wird beibehalten
42. Hondelage	1 Kranz	wird beibehalten
43. Dibbesdorf	1 Kranz	wird beibehalten
44. Schapen	1 Kranz	wird beibehalten
45. Volkmarode	1 Kranz	wird beibehalten
46. Stöckheim	1 Kranz	wird beibehalten
47. Leiferde	1 Kranz	wird beibehalten
48. Rautheim	1 Kranz	wird beibehalten
49. Mascherode	1 Kranz	wird beibehalten
50. Broitzem	1 Kranz, 1 Gebinde	wird beibehalten
51. Stiddien	1 Kranz	wird beibehalten
52. Timmerlah	1 Kranz	wird beibehalten
53. Geitelde	2 Kränze	wird beibehalten
54. Rünigen	1 Kranz	wird beibehalten

Gesamt: 55 Kränze 1 Gebinde

Betreff:
Kooperation Radio Okerwelle

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur	<i>Datum:</i> 01.09.2016
----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 02.09.2016	<i>Status</i> Ö
-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Verein Radio Okerwelle hat im Frühjahr diesen Jahres der Kulturverwaltung das Projekt „Interkultur“ vorgestellt und eine Kooperation vorgeschlagen.

Bei dem Projekt handelt es sich um ein dreiteiliges medienpädagogisches Vorhaben, das die Erfahrungen in Braunschweig lebender Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt stellt. Ausgehend von ihren Erfahrungen will das Projekt den Prozess von Integration exemplarisch dokumentieren und nach Möglichkeit kleine medienpädagogische und kulturelle Begleitangebote initiieren.

Radio Okerwelle stellt damit seine Kompetenzen der medialen Informationspolitik in den Dienst der Integrationsunterstützung. Mit Blick auf die dauerhafte Aufnahme von Geflüchteten in Braunschweig wird auch die Kontaktaufnahme mit Asylsuchenden und damit zukünftigen Neubürgern einen Aspekt des Projektes ausmachen.

Vor dem Hintergrund, dass über kulturelle Angebote die Integration von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und damit die aktive Partizipation von Migrantinnen und Migranten an der Gesellschaft gefördert werden kann, wurde das Kooperationsprojekt gemeinsam mit Radio Okerwelle weiterentwickelt.

Projektbeschreibung

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei diesem Projekt liegt auf dem Thema „Willkommenskultur“. Ziel der Projektarbeit wird es sein, die Erwartungen von Migrantinnen und Migranten an ihre neue Heimat kennen zu lernen, die Erfahrungen mit dem neuen Umfeld und den Menschen, mit denen sie in Austausch treten, zu dokumentieren und durch das Senden von Dokumentationen und Berichten einer breiteren interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das Kooperationsprojekt sieht drei Bestandteile vor.

In einem ersten Schritt werden thematisch unterschiedliche Stadtrundgänge angeboten und durchgeführt, bei denen die Stadt Braunschweig aus den spezifischen Blickwinkeln verschiedener Zielgruppen entdeckt wird. Insbesondere das alltägliche Stadtgeschehen soll durch die Stadtrundgänge widerspiegelt und den Migrantinnen und Migranten noch zugänglicher gemacht werden.

Flankierende Gespräche sollen das Kennenlernen des eigenen Umfeldes und der Stadt unterstützen und den Prozess, Braunschweig als „**Stadt für Alle**“ zu erfassen unterstützen.

In einem zweiten Schritt sollen insbesondere Kinder und Jugendliche durch kleine Aktionen mit der Musik unterschiedlicher Kulturen vertraut gemacht werden. Sendebeiträge und Interviews werden nach Möglichkeit die Ergebnisse der Aktionen vorstellen.

In einem weiteren Schritt sollen die Erfahrungen von Migrantinnen und Migranten thematisiert werden, die schon längere Zeit in Braunschweig leben. In Radio-Interviews mit ihnen

sollen diese Erfahrungen und Erkenntnisse unter der Fragestellung „Was gehört für alle Beteiligte – Neubürgerinnen und Neubürger mit Migrationshintergrund und Einheimische – zu einer gelungenen Integration“ vorgestellt werden. Die Erfahrungen bereits längere Zeit in Braunschweig lebender Migrantinnen und Migranten werden mit diesem Ansatz in einem neuen Format fruchtbar gemacht.

Durch die von Radio Okerwelle initiierten Gespräche und Projekte wird der direkte Austausch mit Migrantinnen und Migranten, aber nach Möglichkeit auch mit Asylsuchenden unterstützt. Unterschiedliche Erfahrungen können ausgetauscht werden und ggf. praktische Hilfestellung zur Bewältigung von Alltagsproblemen geben. Für den Aktionsbereich bieten sich gemeinsam durchgeführte Musikprojekte in besonderer Weise an, da sie den Austausch kultureller Traditionen ohne eine sprachliche Barriere ermöglichen. Gegenseitiges Kennenlernen wird durch die Berichterstattung und die medialen Möglichkeiten des Senders auf eine breitere Basis gestellt und erreicht neue Zielgruppen. Das Projekt wird insgesamt als ein Beitrag zur Integrationsunterstützung gesehen.

Bislang wurde die Veranstaltung „Braunschweig International“ des Dezernats für Kultur und Wissenschaft am 2. Juni 2016 als Auftaktveranstaltung für Gespräche mit einzelnen Initiativen, Gemeinden und Einzelpersonen sowie für die Vorbereitung von Aktionen genutzt und von Radio Okerwelle durch Interviewübertragungen medial begleitet. Der bei dieser Veranstaltung erarbeitete Radiobeitrag wurde erstmals am 6. Juni 2016 in der Sendung „Region aktuell am Morgen“ gesendet, Wiederholungen wurden im Laufe der Woche übertragen. Eine weitere Aktion betraf die Erarbeitung des Themas deutsch-, englisch-, syrischer Rap. Ein Sendebeitrag dazu wurde von der Kinder- und Jugendredaktion in den Sommerferien produziert und unter dem Titel „Dafür sind Freunde da“ im Juli gesendet.

Derzeit steht Radio Okerwelle im Austausch mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie um ggf. Interviews mit unbegleiteten, jugendlichen Flüchtlingen zu konzipieren.

Im Rahmen der Kooperation obliegt Radio Okerwelle die Grundkonzeption, die künstlerische Leitung inkl. der Abstimmung mit Dritten, die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, die organisatorische Durchführung aller Aktionen sowie die Erarbeitung und Übertragung entsprechender Sendebeiträge.

Neben der finanziellen Beteiligung i. H. v. 7.000,- EUR leistet die Stadt Braunschweig Unterstützung beim Einholen eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen sowie logistische Unterstützung durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und steht für dezernatsübergreifende Gespräche zur Verfügung.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:
Ausstellungsplanung 2016-2018 des Städtischen Museums

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 30.08.2016
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 02.09.2016	<i>Status</i> Ö
-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Im Folgenden wird die Ausstellungsplanung des Städtischen Museums für den Zeitraum von 2016 bis 2018 präsentiert:

I. 2016

Gerd Winner. In 80 Jahren um die Welt

Eine Retrospektive der Kunst des Gerd Winner thematisiert Perioden seines Schaffens. Ausgestellt werden Gemälde, Druckgraphiken, Zeichnungen und Skulpturen. Hierzu zählt auch die „Lokomotive“, ein großformatiger Siebdruck mit einer Länge von beinahe 10 Metern. Ein von Gerd Winner konzipierter Film, der 2016 in Berlin, London und Paris gedreht wurde, beleuchtet authentisch die einzelnen Lebensstationen des Künstlers. Die Ausstellung wird von einem museumspädagogischen Programm begleitet. Neben Führungen gibt es praktische Einführungen in verschiedene Drucktechniken.

Eröffnung: 09.10.2016

II. 2017

Die Ausstellungsplanung des Städtischen Museums sieht 2017 eine Erweiterung der Ständigen Ausstellung im Haupthaus vor. Das Galeriegebäude bietet die Möglichkeit der Ausstellungserweiterung. Zurzeit nicht gezeigte, bedeutende Sammlungen sind Volkskunde, Rollei-Werkssammlung und Numismatik.

Alltagskultur weltweit und hier

Es wird eine ethnographische Studiensammlung zu Fragen des Kulturwandels und des Kulturkontaktes in Einzelschritten vorbereitet. Die Themen umfassen die Schwerpunkte „Wohnen“, „Nahrung“ und „Kleidung“. Eine offene Restaurierungswerkstatt im künftigen Ausstellungsraum bezieht den Besucher in den Aufbau der Ausstellung ein. Zunächst werden das aufklappbare Modell eines niedersächsischen Hallenhauses und die Modelle von Häusern aus anderen Teilen der Welt ausgestellt und restauriert. In Depothängung gezeigt werden volkscundliche Gegenstände wie Arbeitsgeräte und Möbelteile.

Eröffnung: 05.03.2017

Rollei. Technik und Fotokunst

Die Rollei-Werke haben der Stadt Braunschweig ihre vollständige Museumssammlung übergeben. Hiermit verbunden war die Auflage, die Sammlung „von Zeit zu Zeit“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nun ist eine zweiteilige Ausstellung in Vorbereitung. Der erste Ausstellungsteil zeigt die Entwicklung und Fertigung wegweisender Fotoapparate von Rollei und deren Vermarktung. Der zweite Ausstellungsteil ermöglicht Sonderausstellungen zur Fotografie zwischen 1920 und 1980. Die Ausstellung wird von ehemaligen Mitarbeitern von Rollei sowie dem Fotokünstler Uwe Brodmann beraten und unterstützt.

Eröffnung: 18.03.2017

III. 2018

Die Planung für das Ausstellungsjahr 2018 wird durch eine Wanderausstellung sowie der zentralen Braunschweiger Ausstellung zum Jahr „1918“ bestimmt.

Die Mühlenfordts – Reformarchitektur und Kunst im Norden

Die Ausstellung über das Leben und Werk von Carl Mühlenpfordt und Anna Dräger-Mühlenpfordt wird von der TU Braunschweig, dem Städtischen Museum Braunschweig und den Lübecker Museen vorbereitet und anlässlich des 100. Jubiläums der Berufung Carl Mühlenpfordts an die TH Braunschweig gezeigt. Leben und Werk der Mühlenpfordts werden im Sinne „biografischer Zeitspuren“ in Architektur, Malerei und Kultur nachgezeichnet. Als Exponate sind u.a. die Zeichnungen, Graphiken und Gemälde Anna Dräger-Mühlenpfordts, Originalpläne von Projekten und Wettbewerben, Skizzen und Zeichnungen Carl Mühlenpfordts, Modelle und Fotografien vorgesehen, kontextualisiert durch Dokumente von Zeitgenossen und Vorbildern. Die Ausstellung wird zunächst in Braunschweig gezeigt und geht sodann nach Lübeck.

Eröffnung: 22.04.2018

1918. Vom Herzogtum zum Freistaat

Der 100. Jahrestag der Gründung der Weimarer Politik ist deutschlandweit Anlass für Sonderausstellungen zur Revolution von 1918 und der Geschichte der Weimarer Republik. Der Erste Weltkrieg wird als „Urkatastrophe“ bezeichnet, in dem das Gesellschaftsbild Europas zerstört wurde und es nach 1918 nicht gelang, den Frieden im inneren und äußeren wiederherzustellen. Für Braunschweig bietet sich die Möglichkeit, exemplarisch die herausragende Geschichte der Braunschweiger Sozialdemokratie in den Mittelpunkt der Sonderausstellung zu setzen. Die Ausstellung betrachtet die Historie von Stadt und Land Braunschweig. In der lokalen Geschichte wird die Mobilisierung der Heimatfront ebenso greifbar wie die Hoffnung auf einen demokratischen Neubeginn. Für die Hochburg der Sozialdemokratie erlaubt die Chronik einen unverstellten Blick auf den Widerstand der Arbeiterschaft gegen den monarchischen Obrigkeitsstaat, die gute Organisation der Arbeiter in den Betrieben mit der Möglichkeit zur schnellen Planung und Durchführung von Protesten. Mit der Abdankung des Herzogs beginnt mit der Gründung der „Sozialistischen Republik Braunschweig“ in Braunschweig eine mehrjährige Suche nach einer stabilen demokratischen Position.

Eröffnung: 03.10.2018

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 5.1

16-02487

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Erfolgreiche Arbeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
anerkennen und wertschätzen!**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2016

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

14.06.2016
21.06.2016

Status

N
Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig begrüßt es, dass die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) ihren gesetzlichen Auftrag, die kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig zu wahren und zu fördern, offensiv und intensiv auch durch eigene Projekte, Veranstaltungen, Publikationen und Initiativen wahrnimmt.

Der Rat der Stadt Braunschweig unterstützt die SBK bei der Abwehr aller Handlungen oder Empfehlungen dies einzuschränken oder zu gängeln. Er hält die Aktivitäten der SBK in den letzten elf Jahren uneingeschränkt für richtig und positiv für das alte Land Braunschweig.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich; in der Sache wird auf die Anfrage mit gleichlautendem Titel verwiesen.

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter**

16-02532
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu 16-02487 Erfolgreiche Arbeit der Stiftung
Braunschweiger Kulturbesitz anerkennen. Mehr Kontrolle
wahrnehmen.**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

21.06.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Dem Wissenschaftsministerium obliegt die Überwachung der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz, eine ähnliche Aufgabe hätte möglicherweise der Stiftungsbeirat.

Dagegen kann der Landesrechnungshof aufgrund mangelnder Befugnisse nur selten nachprüfen und hat höchstens eingeschränkte Befugnisse des Hinweisens auf ggf. ersichtliche Unregelmäßigkeiten.

1) Deshalb ersucht der Rat die Wissenschaftsministerin sowie die Mitglieder des Stiftungsbeirates, etwas genauer hinzuschauen und straffere Instrumente der Geschäfts- und Buchprüfung bei der SBK in Anwendung zu bringen.

2) Der Oberbürgermeister wird ersucht, nun möglichst bald selbst die Präsidentschaft der Stiftung zu übernehmen.

Sachverhalt:**Anlagen:**

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang**

16-02883
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Radio Okerwelle Kontinuitätsförderung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.08.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

02.09.2016

Status

Ö

Radio Okerwelle ist ein nichtkommerzielles Bürgerradio. Unter anderem können hier Bürger selber Sendung machen. Somit liefert Radio Okerwelle schon seit nunmehr 19 Jahren einen wichtigen Beitrag zur sogenannten Bürgerbeteiligung in der Stadt Braunschweig.

In Kooperation zu Schulen, Vereinen, Jugendgruppen und anderen Trägern bildet Radio Okerwelle jedes Jahr einen erheblichen Teil zur Bildungsvermittlung von Medienkompetenz ab. Somit erfüllt Radio Okerwelle auch einen wichtigen Bildungsauftrag. Im Hinblick auf diverse Diskussionen zum Umgang mit neuen Medien unter jungen Menschen, ist das ein wichtiger Bestandteil in der Medienkompetenzvermittlung für unsere Region.

Mit der regionalen Berichterstattung, die sich auch stark um soziokulturelle Themen kümmert, bildet Radio Okerwelle einen wesentlichen Beitrag zum Miteinander in dieser Stadt ab.

Schließlich ist Radio Okerwelle stets verlässlicher Partner in der Berichterstattung auch für die Belange der Stadt Braunschweig.

Dies vorausgeschickt haben wir folgende Fragen:

1. Kann die Verwaltung die o.g. Darstellung von Radio Okerwelle mittragen bzw. wie sieht die Verwaltung die Rolle von Radio Okerwelle in der Braunschweiger Medien- und Kulturlandschaft im Hinblick auf Bildungsauftrag und Bürgerbeteiligung?
2. Hält die Verwaltung vor dem Hintergrund o.g. Darstellung eine institutionelle Förderung von Radio Okerwelle für sinnvoll und wenn ja, wie wird sie sich dafür einsetzen?

Gez.

Dr. Dr. Wolfgang Büchs
BIBS-Fraktion

Anlagen:

keine